

Wissensupdate 2025 – Neue Qualitätsnormen in der WP-Praxis für Praxisinhaber, Qualitätssicherungsbeauftragte, Nachschauverantwortliche und Prüfer für Qualitätskontrolle

(anerkannt als spezielle Fortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle mit 8 UE, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satzung für Qualitätskontrolle)

- Veranstaltungsnummer F-06/2025 (Anerkennungsschreiben vom 07.07.2025)

Referent:

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Alf-Christian Lösle,
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Certified Public Accountant

(Stand 01.09.2025)

UPlQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0001

Organisatorische Hinweise

• Tagesablauf

	Seminar	Premium-Webinar Live	
Beginn	09:00 Uhr	09:00 Uhr	
Pause	10:30 – 10:45 Uhr	2x 10 Minuten	
Mittagspause	12:15 – 13:15 Uhr	12:20 – 13:10 Uhr	
Pause	14:45 – 15:00 Uhr	2x 10 Minuten	
Ende	ca. 16:30 Uhr	ca. 16:30 Uhr	360 min

• AUDfit® ist deutschlandweit Komplettanbieter für Fortbildungen im WP-Sektor:

- Fort- und Ausbildungsseminare
- deutliche Gebührenermäßigung für Kombianmeldungen, Kleingruppen
- Fairpreisgarantie (rechnen Sie selbst auf www.audfit.de)

ESG PNB [40,5]

Ausbildungsprogramm 2025/2026

Fortbildungsprogramm 2025/2026

UPlQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0002

Organisatorische Hinweise

- AUDfit® = Komplettanbieter
„Fortbildung in der Wirtschaftsprüfung“
- Markt = 14 verschiedene Themenreihen
 - 120 Hotelseminare, 120 Hotel-Tage (1-2 tágig) p.a.
 - Premium-Webinar *Live*
 - Premium-Webinar *OnDemand*
 - AB 2024: Nachhaltigkeitsberichterstattung in Wirtschaft & Praxis [40,5h]
 - AB 2025: ESG-aktuell: 3 Updates à 0,75 h – gebührenfrei
 - NEU in 2025: KI Kompetenzschulung (EU AI-ACT) [3h] + [2h]
 - In 01/2026: ESG aktuell 01/2026 „VSME – Nachhaltigkeitsberichterstattung“
- Motto = TOP-Referenten für TOP-Seminare
 - über 25 verschiedene Fachreferenten (WP:in / StB:in)
 - 5 Redaktionskollegen (WP:in / StB:in)
- Buchungs- und Informationsplattform www.audfit.de
- Themenarchiv (für vergangene Veranstaltungen) www.audfit.de

Organisatorische Hinweise

- Unterlagen:
 - Hauptband, fachliche Inhalte
 - Anlagenband
 - Praxishilfen – Unterstützung bei der QKQS
 - Rechtsvorschriften – die Normen stets im Blick
 - Handout – Top-aktuelle Ergänzungen nach Redaktionsschluss
 - Downloadangebot

Agenda

- TOP 1: Fachliches Update: Das System der Qualitätskontrolle
- TOP 2: Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle
- TOP 3: Neue Praxishinweise zur Prüferauswahl / zur Auftragsannahme und -planung
- TOP 4: Fachliches Update: Die Prüfung des QM-Systems zur Praxisorganisation
- TOP 5: Praxishinweise zur Bestimmung der Grundgesamtheit und zur Auftragsauswahl bei der Auftragsprüfung
- TOP 6: Fachliches Update: Die Prüfung des QM-Systems zur Auftragsabwicklung
- TOP 7: Fachliche Hinweise: Ableitung des Gesamturteils
- TOP 8: Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation
- TOP 9: Praxisrelevante Neuerungen zur Berichterstattung bei der Qualitätskontrolle
- TOP 10: Maßnahmenkatalog der KfQK

Raum für Notizen

TOP 1

Fachliches Update: Das System der Qualitätskontrolle

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0007

TOP 1.1

Aktuelle Entwicklungen: Verantwortlichkeiten der an der QK beteiligten Organe

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0008

TOP 1.1.1

Prüferpyramide - § 316 HGB – Prüfer (ca. 2.600 WP-Praxen)

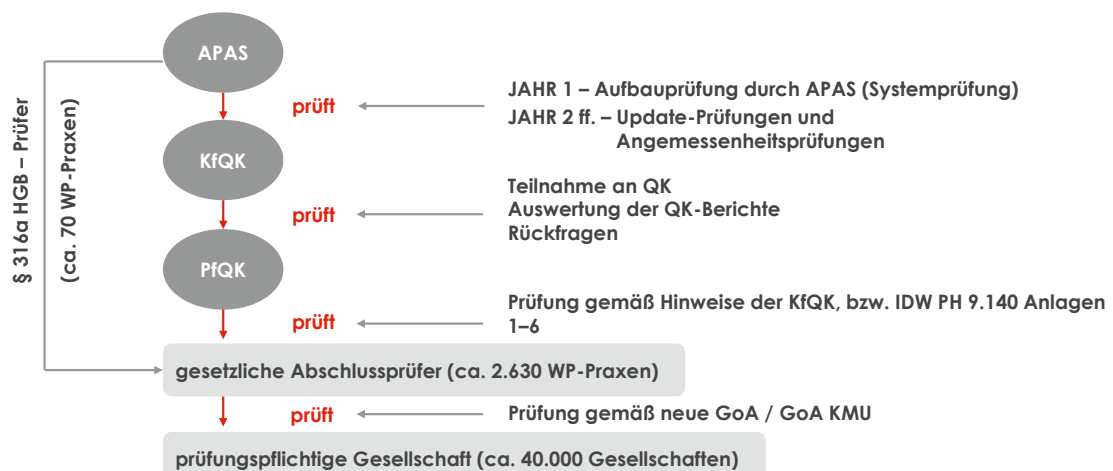
UPlQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0009

Stand: 01.09.2025

1.1.1 Prüferpyramide - § 316 HGB – Prüfer (ca. 2.623 WP-Praxen)



UPlQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0010

TOP 1.1.2

Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht

1.1.2 Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht

Unterrichtung über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung (in 2024: 32 Fälle)

Die KfQK unterrichte den Vorstand der WPK im Rahmen der Auswertung der QK-Berichte über „testatsrelevante Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“.

Gründe für die Weitergabe der Feststellungen im QK-Bericht an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

1. Wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems bei Berufsgesellschaften oder Einzelpraxen

2. Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfung, z. B.

- ohne Eintragung in das Berufsregister
- mit Verstoß gegen die Unabhängigkeitsvorschriften
- mit Verstoß gegen rechnungslegungsbezogene Vorschriften
- bei Vorliegen von
 - groben Prüfungsfehlern
 - wesentlichen unterlassenen Prüfungshandlungen
 - groben Mängeln bei der Berichterstattung
 - Versäumnissen bei der Abfassung des Prüfungsurteils

1.1.2 Pflicht der KfQK zur Informationsweitergabe an die WPK Berufsaufsicht

Unterrichtung des Vorstands in weiteren besonderen Fällen gem. § 30 Abs. 2 SfQK

Fall: Keine Mängelbeseitigung nach Maßnahmen durch die KfQK, wie z. B. Auflagen oder Sonderprüfung

Folge: Möglichkeit zur Rüge und/oder Geldbuße durch den Vorstand

Exkurs: In welchen (weiteren) Fällen erteilt der Vorstand eine Rüge und /oder Geldbuße?

- Prüfen ohne Eintragung in das Berufsregister
- Prüfen bei Missachtung der Unabhängigkeitsvorschriften
- Erteilung eines fehlerhaften Bestätigungsvermerks
- Fehlender IKS Prüfung – Bedeutung zunehmend nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)
- Feststellungen in fachlich bedeutenden Bereichen, wie z. B.
 - Vorratsvermögen
 - Umsatzrealisierung
- und in allen Fällen, in denen vom PfQK wesentliche Mängel festgestellt werden, d. h. in denen bei der QK ein eingeschränktes oder versagtes Urteil erstattet wird.

TOP 1.1.3

Arbeitsprogramm 2025 der Kommission für Qualitätskontrolle, kurz KfQK

1.1.3 Arbeitsprogramm 2025 der Kommission für Qualitätskontrolle, kurz KfQK

- **Wiederkehrende Themen:**
 - Auswertung Qualitätskontrollberichte
 - Beurteilung von Prüfvorschlägen von WP-Praxen
 - „Untersuchungen“ bei PfQK's
 - „Teilnahmen“ an QK's
- **Weitere Aufgabenstellungen (Auszug)**
 - Fortführung der Überlegungen zur CSRD-Umsetzung
 - Fortführung der Überarbeitung von Hinweisen der KfQK zur QK
 - Warum?
 - Neue Anforderungen an gemischte Praxen
 - Neue Anforderungen an die Dokumentation (Verhältnismäßigkeit)
 - Neuerungen zur QK bei WP-Praxen mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
- Unterstützung der PfQK bei der Umsetzung des „Risikoorientierten Prüfungsansatz“
- Evaluierung: KI bei der QK

Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der KfQK S. 23

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0015

TOP 1.1.4

Arbeitsprogramm 2025 der Abschlussprüferaufsichtsstelle, kurz APAS

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0016

1.1.4 Arbeitsprogramm 2025 der Abschlussprüfer- aufsichtsstelle, kurz APAS

Zentrales Anliegen

Nach Umsetzung der neuen GoA muss die „**Funktionsfähigkeit des QMS hinsichtlich der Reaktionen auf die Qualitätsrisiken**“ eines **Prüfungsauftrags** sichergestellt sein.

Themenschwerpunkte in Bezug auf die Abschlussprüfung (Auswahl)

1. Beurteilung der Angemessenheit der **Prämisse der Unternehmensfortführung** durch den Abschlussprüfer
2. Sachgerechte **Kommunikation mit den Überwachungsorganen**, insbesondere hinsichtlich **entwicklungsbeeinträchtigender** und **bestandsgefährdender Tatsachen**
3. Beteiligungsbewertungen: Prüfung des Kalkulationszinsatzes sowie der Annahmen im Zusammenhang mit Werthaltigkeitstest

Quelle: Veröffentlichung des Arbeitsprogramms 2024 vom 10.01.2024

UPfQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0017

1.1.4 Arbeitsprogramm 2025 der Abschlussprüfer- aufsichtsstelle, kurz APAS

Vorgehensweise bei der Aufsicht über das QK-Verfahren der Abschlussprüfer

Hierzu werden von der APAS folgende **kritische Erfolgsfaktoren** genannt:

- a) Auswahl von Prüfern auf Augenhöhe (Erfahrung, Durchsetzungswille, Standfestigkeit)
- b) Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen
- c) Aussagefähige Berichterstattung
- d) Aufgriff von Berufsrechtsverstößen, sofern angemessen (Weitergabe an Vorstand der WPK)

UPfQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0018

TOP 1.2

Rechtsnormen für die QK, einschließlich „Berufssatzung WP/vBP“ und „Satzung für Qualitätskontrolle“, „IDW PH 9.140“ sowie „IDW EPS 140 n.F. (10/2024)“, „IDW QMS 1 (09.2022)“ und „IDW QMS 2 (09.2022)“

1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.

- A. WPO: Zuletzt geändert durch das Bürokratienteilastungsgesetz vom **23.10.2024**
- B. HGB: Zuletzt geändert am **28.02.2025**
(Änderung erwartet im Herbst 2025 wegen CSRD-Umsetzungsgesetz)
- C. GwG: Zuletzt geändert am **27.12.2024**
- D. BS WP/vBP: Zuletzt geändert am **28.11.2024** (einschließlich Erläuterungen), in Kraft getreten am **19.12.2024** (betrifft geänderte Begrifflichkeiten, z. B. verantwortlicher Prüfungspartner)
- E. SaQK: Fassung vom **04.12.2019**, in Kraft getreten am **25.01.2020**
(i. V. m. § 57c WPO)
- F. IDW PS 140 Achtung: IDW EPS 140 n. F. (10.2024)
- G. IDW PH 9.140
- H. IDW QMS 1 (09.2022): „Anforderungen an ein Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ – anwendbar (NON-PIE) ab **15.12.2023**

1.2 Rechtsnormen für die QK

Zu beachtende Regelwerke bei der QK i. w. S.; Forts.

- I. IDW QMS 2 (09.2022): „Auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ – anwendbar (NON-PIE) ab 15.12.2023
- J. Zahlreiche (verbindliche) Hinweise der WPK / KfQK (Auswahl)
 - Hinweis zur **Berichterstattung**
 - Ergänztender Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen (10.02.2021)
 - Fragen und Antworten Katalog – Klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen (08.11.2022)
 - Tabellarische Risikoanalyse (08.11.2022)
 - Hinweis / Formblatt zu den Nachweispflichten zur Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK

TOP 1.2.1

**Neuerungen zu den
Registermeldepflichten bei erstmaliger
Annahme einer gesetzlichen
Abschlussprüfung**

1.2.1 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

- **Erst-/Neuregistrierung nach Auftragsannahme:**

- Anzeigepflicht bei der WPK **spätestens 2 Wochen nach Annahme** des Prüfungsauftrages (§ 57a Abs. 1 S. 2 WPO)
- In **2024** haben **132** Praxen (Vj. 115) den Antrag gestellt, wovon **nur 32** (Vj. 48) **tatsächlich** erstmalig die Tätigkeit als Abschlussprüfer aufgenommen haben

- **Zeitpunkt des Antrags**

Nach § 7 Abs. 1 SaQK bereits **bei konkreter Absicht** (Achtung: Vorgaben durch **Hinweis der KfQK, www.wpk.de**).

1.2.1 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Neu-/Erstregistrierungen als gesetzlicher Abschlussprüfer

- Handhabung bei Neufällen in 2024:

Die Erstanzeige (spätestens 2 Wochen nach Annahme eines gesetzlichen Prüfungsauftrags, § 57a Abs. 1 S. 1 WPO) erfolgte in **130** Fällen (Vj. 108, VVJ. 118)

67 Praxen
(Vj. 66; VVJ: 48)

- Echte erstmalige Tätigkeit
- QK nach 3 Jahren (1-7 JAP p.a.) vorgezogene QK nach 2 Jahren (> 8 JAP p.a.)

63 Praxen
(Vj. 49, VVJ: 60)

- Tätigkeit lediglich in neuem Rechtskleid
- Keine echte erstmalige Tätigkeit
- Anzeige binnen Jahreszeitraum vor QK
- QK für **neuen Rechtsträger** nach 1. Prüfungssaison

+

1. Ablehnung des Antrags auf Eintragung
2. Grund: „Hin- und Herwechsler“

1.2.1 Neuerungen zu den Registermeldepflichten bei erstmaliger Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung

Praxisfall „Hin- und Herwechsler“

Ablehnung des Antrags auf Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 319 HGB

- Sachverhalt

Eine WPG bzw. ein WP in eigener Praxis wechselte im 5-6 Jahrestakt mehrfach zwischen seiner ausgeübten Tätigkeit als Prüfer in eigener Praxis und in seiner eigenen WPG (Abschlussprüfer/Geschäftsführer) hin und her.

- Entscheidung(-sgründe) der KfQK

Die KfQK lehnte die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer ab, da die KfQK in der Vorgehensweise das **Ausnutzen einer formalen Rechtsposition** sieht, um die Pflicht zur Qualitätskontrolle zu umgehen.

Achtung: Neue Rechtslage nach WPO-Novelle 2025 geplant

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 14

UPfQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0025

TOP 1.2.2

**WP-Praxen mit der Befugnis zur
Durchführung gesetzlicher
Abschlussprüfungen nach § 316 HGB**

UPfQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0026

1.2.2 WP-Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

- Entwicklung in der Zeitreihe:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
gesetzl. Abschlussprüfer (*früher TB)	4.451 *	4.221 *	4.392 *	3.801 *	3.792 *	3.762 *	3.699	3.417	3.230	3.132	3.071	3.033	2.910	2.730	2.623
In %	100			85			83	77	73	70	69	68	65	61	59

TB = Teilnahmebescheinigung

Anteil vom QK-Verfahren erfasster WP/vBP

stets zwischen 61 % und 62 %

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK für 2024 S. 3

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0027

1.2.2 WP-Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Statistik: Entwicklung der Anzahl der gesetzlichen Abschlussprüfung

	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Anzahl WP-Praxen, die an QK-Verfahren teilnehmen könnten (31.12.) – Grundgesamtheit	10.673	10.944						
Zum 31.12. im Berufsregister eingetragene gesetzliche Abschlussprüfer	2.623	2.730	2.910	3.033	3.071	3.132	3.230	3.417
Nachrichtlich: Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister	+130	+115	+108	+118	+117	+144	+153	+175
• davon erstmalige Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer	67	66	48	50	61	67	67	51
• davon zuvor tätig in anderer Rechtsform	63	49	60	68	56	77	86	124
Nachrichtlich: Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	-192	-233	-190	-118	-144	-206	-272	-393
• davon Verzicht auf Registrierung	-163	-206	-169	-103	-132	-161	-205	-200
• davon QK nicht rechtzeitig durchgeführt	-29	-27	-21	-15	-12	-45	?	-173

rückläufig

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK für 2024, S. 3, 13, 14

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0028

TOP 1.2.3

Registrierter Abschlussprüfer bleiben, auch ohne gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Ist das möglich?

1.2.3 Registrierter Abschlussprüfer bleiben, auch ohne gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. Ist das möglich?

- Sachverhalt:
 - Eine WP-Praxis, die als gesetzlicher Abschlussprüfer registriert ist, hatte im von der KfQK festgesetzten Qualitätskontrollzyklus keine Aufträge nach § 316 HGB, durchgeführt.
 - Spätestens vor der nächsten angeordneten QK müssen die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung dargelegt werden, wozu auch die Durchführung von Auftragsprüfungen zählt.
- Regelfall:
 - Die konkrete Absicht, § 316 HGB – Aufträge zu erhalten, reicht ggfs. aus.
 - Aber: **Innere Absicht**, solche Aufträge annehmen zu wollen, muss sich durch äußere Handlungen **konkret** belegen lassen.
 - Alleine der Hinweis auf der Internetseite auf das Angebot, gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen zu wollen, reicht als Nachweis für konkrete Absichten **nicht** aus.
- Kriterien

Die KfQK hat einen **Kriterienkatalog** erstellt (vgl. www.wpk.de – KfQK: **Hinweis zur Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung**) – oder gleichgestellte Tätigkeiten.

TOP 1.2.4

Hinweise der KfQK im Status der Überarbeitung (2025/2026)

1.2.4 Hinweise der KfQK im Status der Überarbeitung (2025/2026)

Hinweise der KfQK im Status der Überarbeitung (2024/2025)

Folgende Hinweise der UPfQK befinden sich gegenwärtig in fachlicher Überarbeitung durch die KfQK:

1. Hinweis zur **Durchführung** und **Dokumentation** einer QK
2. Hinweis über die Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

TOP 1.2.5

Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

UPlQK 2025

LÖSLE
WK & AKADEMIE

#HB0033

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

Mit der Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) reagiert der Gesetzgeber auf tiefgreifende Veränderungen in der Berufswelt der Wirtschaftsprüfer, wie z. B. der Digitalisierung und neue Arbeitsformen.

Das Berufsrecht soll modernisiert werden

Ziel ist es, das Berufsrecht

- an moderne Rahmenbedingungen anzupassen,
- es zu flexibilisieren und
- den Beruf zukunftsfähig aufzustellen.

UPlQK 2025

LÖSLE
WK & AKADEMIE

#HB0034

1.2.5 Die geplante WPO-Novelle und Anpassungen in der Berufssatzung BS WP/vBP

Schwerpunkte der WPO-Novelle



TOP 1.2.5.1

Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer

Die Einführung des neuen Berufsbildes erfolgt durch Ergänzung des folgenden Abschnitts in der WPO:

*„Die Tätigkeit als Angestellter, gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs bei nicht in Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Arbeitgebern (**Syndikus-Wirtschaftsprüfer**), wenn die Tätigkeit erkennbar durch Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2, Absatz 3 Nummer 2 oder 3 geprägt ist und die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung nicht beeinträchtigt wird.“*

Das Wesen des Syndikus-WP liegt in seiner besonderen Stellung zwischen klassischer Wirtschaftsprüfung und unternehmensinterner Beratung.

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer

Die zentralen Merkmale eines Syndikus-WP sind:

- **Interne Beratung statt externer Prüfung**

Ein Syndikus-WP ist fest in einem (Nicht-WP) Unternehmen angestellt und berät es in wirtschaftlichen und prüfungsrelevanten Fragen, anstatt externe Prüfungen durchzuführen.

- **Eingeschränkte Prüfungsbefugnis**

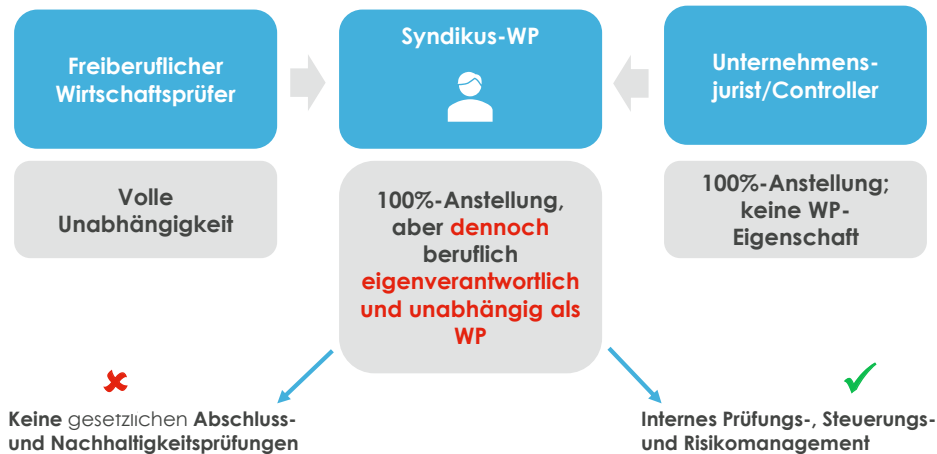
Der Syndikus-WP darf keine gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen oder Nachhaltigkeitsprüfungen für seinen Arbeitgeber durchführen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

- **Keine Selbstprüfung**

Ein Syndikus-WP darf keine Gutachten oder sonstige Prüfungen für sein eigenes Unternehmen erstellen, um die Unabhängigkeit des Berufsstandes zu wahren.

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer

Der Syndikus-WP im Spannungsfeld



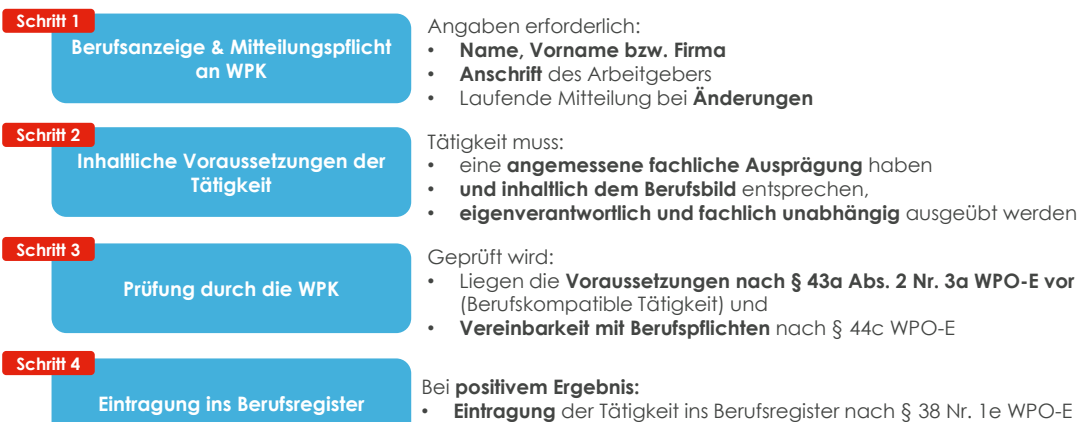
UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0039

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer

Der Syndikus-WP: Ablauf



Quelle: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der WPO vom 16.10.2024

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0040

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer

Grenzen des Syndikus-WP

Nach der WPO-Novelle sind die nachfolgenden Tätigkeiten mit der Stellung als Syndikus-WP **nicht vereinbar**:

- Kapitalbeteiligung beim Unternehmen des Arbeitgebers von mehr als 5%
- Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB
- Durchführung von Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten nach § 342b des HGB.

Vgl. § 44c WPO-E

UPlQK 2025

LÖSLE
WK & AKADEMIE

#HB0041

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer

Verbot: Mitwirkung bei anderen Berufsangehörigen/WPG

Sofern ein Syndikus-WP bei anderen Berufsangehörigen/WPG

- in nicht unwesentlichem Umfang oder
- als verantwortlicher Prüfungspartner

mitwirkt, ist (auch) den anderen Berufsangehörigen/WPG

- die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfung und
- die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

untersagt.

Vgl. § 44c Abs. 2 Satz 2 WPO-E

UPlQK 2025

LÖSLE
WK & AKADEMIE

#HB0042

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer

Keine Mandatsbetreuung des Arbeitgebers

Syndikus-WPs dürfen für ihren Arbeitgeber oder ein verbundenes Unternehmen

- keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchführen,
- keine anderen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen übernehmen,
- nicht parallel zu ihrer Anstellung als Syndikus-WP im Rahmen eines Mandatsverhältnisses tätig werden,
- keine wirtschaftliche Tätigkeit am Markt aufnehmen.

Vgl. § 44c Abs. 3 Satz 2 WPO-E, § 2 Abs. 1 WPO, § 2 Abs. 3 Nr. 1 WPO

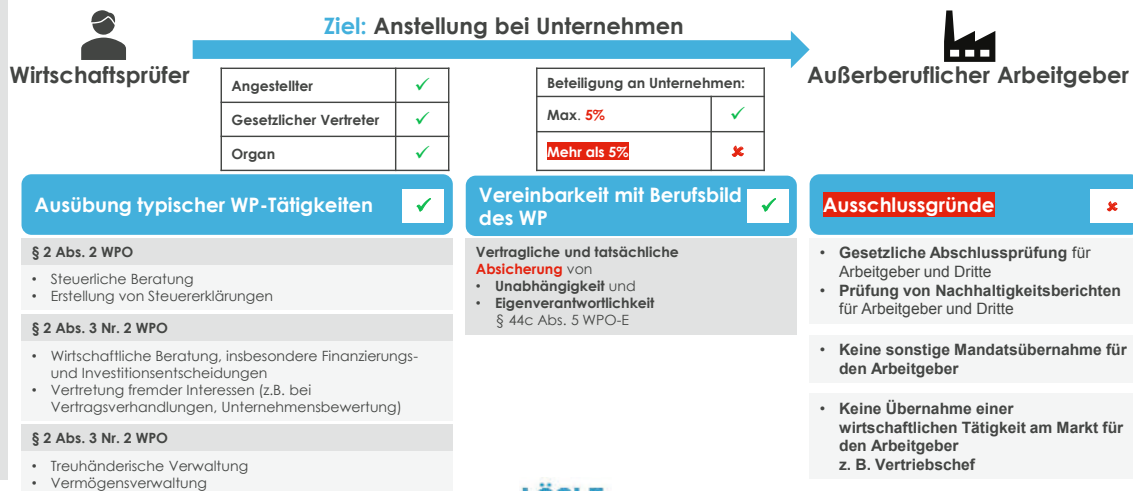
UPlQK 2025

LÖSLE
WIRTSCHAFTS-PRÜFER- & AKADEMIE

#HB0043

1.2.5.1 Novum Nr. 1: Der Syndikus-Wirtschaftsprüfer

Der Syndikus-WP: Voraussetzungen



Quelle: Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der WPO vom 16.10.2024

UPlQK 2025

LÖSLE
WIRTSCHAFTS-PRÜFER- & AKADEMIE

#HB0044

TOP 1.2.5.2

Novum Nr. 2: Abschaffung der „WP-Leiter-Erfordernisse“

1.2.5.2 Novum Nr. 2: Abschaffung der „WP-Leiter-Erfordernisse“

Zielsetzung der WPO-Novelle

Der Betrieb von Zweigstellen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll erleichtert werden, indem das bisherige Erfordernis, dass deren Leitung zwingend durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen muss, **entfällt**.

Gleichberechtigte Standorte einer WP-Praxis möglich

Durch die Modernisierung des Niederlassungsrecht kann eine WP-Praxis mehrere gleichberechtigte Standorte haben.

Bisher waren

- nur eine berufliche Niederlassung (mit einer Anschrift) und
- Zweigniederlassungen möglich.

1.2.5.2 Novum Nr. 2: Abschaffung der „WP-Leiter-Erfordernisse“

Künftig: Die Niederlassungsleitung muss nicht mehr von einem WP besetzt sein

Durch die Neufassung des § 3 WPO **entfällt** das Erfordernis, Zweigniederlassungen

- von anderen Berufsangehörigen,
- zumindest einem anderen Wirtschaftsprüfer, leiten zu lassen.

Der Praxisinhaber wird stattdessen verpflichtet, für eine ausreichende Leitung jedes Standortes organisatorisch Sorge zu tragen.

Damit wird vor allem kleineren und mittleren Praxen erleichtert, sich überregional aufzustellen.

Vgl. § 3 WPO-E

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0047

TOP 1.2.5.3

Novum Nr. 3: Stärkung der Qualitätskontrolle

UPIQK 2025

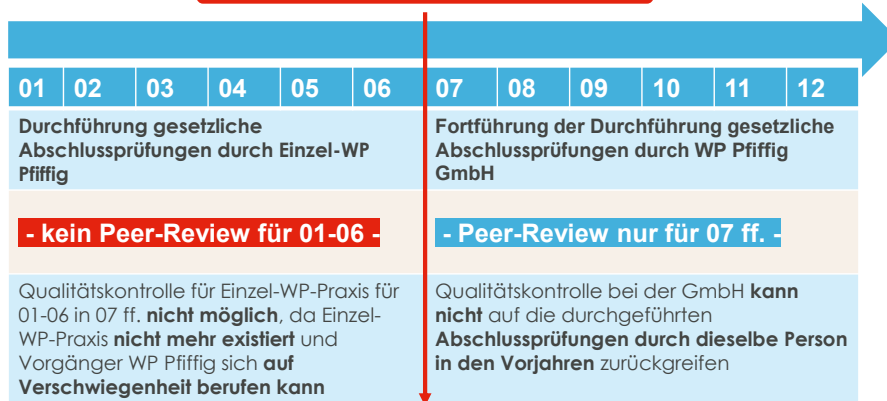
LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0048

1.2.5.3 Novum Nr. 3: Stärkung der Qualitätskontrolle

Bislang: Umgehung der externen Qualitätskontrolle möglich

Umwandlung Einzel-WP-Praxis in WP-GmbH



1.2.5.3 Novum Nr. 3: Stärkung der Qualitätskontrolle

- **Beschlussfassung: 18.12.2024 (Basis: Gesetzesentwurf)**
- **Inhalt:**
 1. „Gelöschte Praxen können erst wieder in das Berufsregister eingetragen werden, wenn die Gründe, die zur Löschung geführt haben, beseitigt werden.“
 2. „Bei einem Rechtsträgerwechsel soll dem PfQK die Einbeziehung von Aufträgen des vormaligen Rechtsträgers ermöglicht werden.“
- **Finale Verabschiedung im Bundestag steht aus.**

1.2.5.3 Novum Nr. 3: Stärkung der Qualitätskontrolle

Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht für Zwecke der Qualitätskontrolle

Wird die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer oder Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten in einem neuen Rechtsträger fortgeführt, werden die Organe des vorherigen Rechtsträgers von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

Damit können auch die von dem früheren Rechtsträger durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen und Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten in die Qualitätskontrolle des neuen Rechtsträgers einbezogen werden.

Vgl. § 57 Abs. 2 Satz 2 WPO-E

UPlQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0051

TOP 1.2.5.4

Novum Nr. 4: Änderung von Einzelregelungen in der Berufssatzung für WP/vBP

UPlQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0052

1.2.5.4 Novum Nr. 4: Änderung von Einzelregelungen in der Berufssatzung für WP/vBP

Ziel der Änderung

Um diese Auslegung auch im Wortlaut der Berufssatzung deutlich zu machen und somit für mehr Transparenz und Rechtssicherheit zu sorgen, wurde § 16 Abs. 3 und 4 der BS WP/vBP wie folgt ergänzt:

„**Abs. 3:** WP/vBP dürfen Mitarbeiter eines anderen WP/vBP **nicht in unlauterer Weise** abwerben oder abwerben lassen.

Abs. 4: WP/vBP dürfen weder bei Gründung einer eigenen Praxis noch bei Wechsel des Arbeitgebers Auftraggeber ihres bisherigen Arbeitgebers in unlauterer Weise veranlassen, ihnen Aufträge zu übertragen.“

1.2.5.4 Novum Nr. 4: Änderung von Einzelregelungen in der Berufssatzung für WP/vBP

Durch die Einfügung des Begriffs „in unlauterer Weise“ wird klargestellt, dass nur solche Handlungen berufsrechtlich unzulässig sind, die auch nach allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Maßstäben als **unlauter** gelten.

TOP 1.2.6

Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024) (7 praxisrelevante Regelungsbereiche)

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Der Hauptfachausschuss des IDW hat im Oktober 2024 den Entwurf einer neuen Fassung des Prüfungsstandards „Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis“ veröffentlicht (EPS 140).

Der bisher geltende IDW PS 140 aus 2017 wird damit zukünftig ersetzt.

Grund für die Neufassung war insbesondere, dass sich das „Soll-Objekt“ für die externe Qualitätskontrolle geändert hat:

- Wirtschaftsprüferpraxen mussten gemäß IDW QMS 1 bis zum 15. Dezember 2023 ihre Qualitätssicherungssysteme auf ein **risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem** umstellen.
- Dementsprechend wurde die für die Berufsangehörigen geltende Berufssatzung an **internationale Qualitätsmanagementstandards** angepasst.

Die Durchführung der Qualitätskontrolle selbst unterliegt ebenfalls den Anforderungen des IDW QMS 1.

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 1: Prüfungsgegenstand und Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer definiert die Grundgesamtheit der für die Qualitätskontrolle relevanten Prüfaufträge in einem besonderen Hinweis:

Abschlussprüfungen gemäß Artikel 2 Nr. 1 der EU-Abschlussprüferrichtlinie

Keine Abschlussprüfungen gemäß Artikel 2 Nr. 1 der EU-Abschlussprüferrichtlinie

Kapitalgesellschaften, die nicht klein (§ 267 HGB) sind und nicht von Prüfungspflicht befreit sind (§ 264 Abs. 3 HGB)

OHG und KG (ohne natürliche Personen als Vollhafter), die nicht klein sind und nicht von der Prüfungspflicht befreit sind (§ 264b HGB)

Abschlussprüfungen von **Konzernabschlüssen**, die nach § 290 i.V.m. § 293 HGB geprüft werden müssen

Abschlussprüfungen von **Kreditinstituten, Finanzdienstleistungs- und Wertpapierinstituten** jeglicher Größenklasse

Prüfungen von **Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit**

Prüfungen nach dem **Publizitätsgesetz**

Prüfungen nach **Landesrecht**

Prüfung nach dem **Stiftungsgesetz**

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 2: Ziele der Qualitätskontrolle

Ziel der Prüfung ist eine Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der WP-Praxis in Bezug auf die im vorgenannten Abschnitt genannten Prüfungen.

Wann ist ein Qualitätssicherungssystem als **angemessen** zu beurteilen?

„Ausgestaltung und Implementierung eines Systems

- stehen im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen und
- stellen mit hinreichender Sicherheit sicher, dass eine ordnungsmäßige Abwicklung der Prüfungen gewährleistet ist.

Dafür muss von der WP-Praxis ein **risikobasierter Qualitätsmanagementprozess** eingerichtet und implementiert worden sein.“

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 2: Ziele der Qualitätskontrolle; Forts.

Wann ist ein Qualitätssicherungssystem als **wirksam** zu beurteilen?

„Das Qualitätssicherungssystem ist wirksam, wenn

- es wie vorgesehen durchgeführt wird und
- die Regelungen und Maßnahmen von dem Fachpersonal eingehalten werden.

Das Fachpersonal muss dafür ausreichend informiert werden und zur Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen verpflichtet werden.“

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 3: Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle muss in Bezug auf **Umfang und Komplexität** der Aufträge, die die zu prüfende WP-Praxis bearbeitet, angemessen sein.

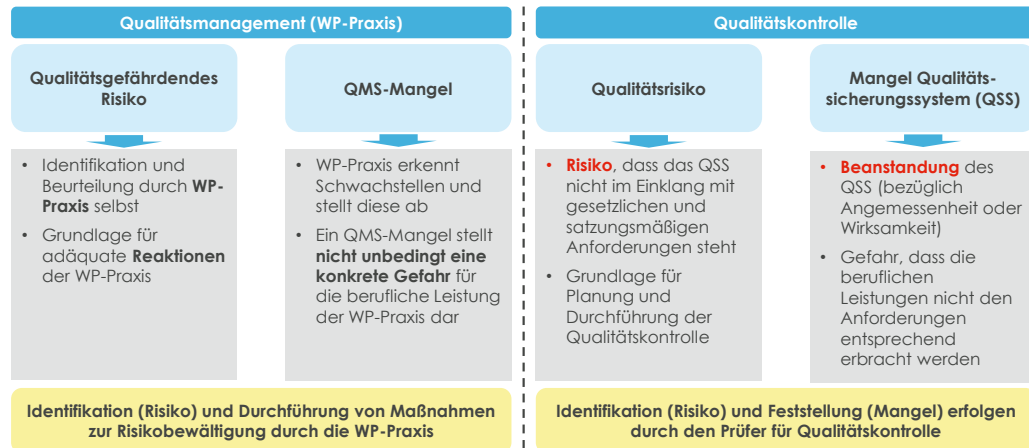
Folgende Merkmale sind dafür vor allem relevant:

- Art der Mandate (Größe und Komplexität)
- Anzahl der Mandate
- Größe der WP-Praxis.

Für die Ausgestaltung des zu prüfenden Qualitätssicherungssystems gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ebenfalls, d. h. es muss im Verhältnis zum Umfang und Komplexität der individuellen beruflichen Tätigkeit der WP-Praxis angemessen sein.

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 4: Risiken und Mängel im Zusammenhang mit Qualitätsmanagement und Qualitätskontrolle



1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 5: Gewinnung eines Verständnisses von der WP-Praxis und ihrem Qualitätssicherungssystem

Ziel dieses Schrittes ist es, ein Verständnis von den Gegebenheiten der WP-Praxis, ihrem Auftragsportfolio und ihrem Qualitätssicherungssystem zu erlangen.

Folgende Aspekte können in diesem Zusammenhang relevant sein:

- Komplexität und operative Merkmale der WP-Praxis (z. B. Mitarbeiterstruktur, Organisationsform)
- strategische und operative Entscheidungen (z. B. Kooperationen), Geschäftsprozesse sowie das Geschäftsmodell der WP-Praxis
- Eigenschaften und Führungsstil der Praxisleitung
- Ressourcen der WP-Praxis und ihr Umfeld
- Auftragsarten (Tätigkeitsschwerpunkte und Auftragsstruktur).

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 5: Gewinnung eines Verständnisses von der WP-Praxis und ihrem Qualitätssicherungssystem; Forts.

Bestandteile	Regelungsbereiche
Praxisführung und -steuerung Qualitätskultur	Auftragsabwicklung
Festlegung von Qualitätszielen	(personelle, technologische und fachliche) Ressourcen
Identifizierung und Beurteilung qualitätsgefährdender Risiken	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen
Ausgestaltung und Einrichtung von Regelungen oder Maßnahmen	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen
Information und Kommunikation	Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen
Überwachung (Nachschau- und Verbesserungsprozess)	

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 6: Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken

Ausgangspunkt stellen die von der WP-Praxis **selbst identifizierten und beurteilten qualitätsgefährdenden Risiken** dar.

Im Zuge der Qualitätskontrolle muss beurteilt werden, ob auch **unter Berücksichtigung der Reaktionen**, die von der WP-Praxis ergriffen wurden, **Qualitätsrisiken** bestehen (**Nettobetrachtung**).

Dafür muss auch beurteilt werden, ob die als Reaktion eingeführten Regelungen oder Maßnahmen unangemessen oder unwirksam sein können.

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 6: Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken; Forts.

Hinweise für **qualitätsgefährdende Risiken** können sich beispielsweise aus folgenden Unterlagen ergeben:

1. Interne Nachschauberichte
2. Dokumentation zur Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems durch die Praxisleitung
3. Qualitätskontrollbericht, Auflagenbericht und ggf. Sonderprüfungsbericht und weiterer Schriftverkehr zur Qualitätskontrolle.

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 6: Identifizierung und Beurteilung von Qualitätsrisiken; Forts.

Qualitätsgefährdende Risiken für eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung können sich aus folgenden Sachverhalten ergeben:

1. Ressourcenknappheit
2. ungewöhnlich geringes Stundenvolumen bei einem Prüfungsauftrag im Verhältnis zur Größe und Komplexität des Prüfungsgegenstandes
3. nicht einheitliche Struktur der WP-Praxis, sofern sie aus mehreren Organisationseinheiten besteht
4. risikoreiche Aufträge (z. B. Erstprüfungen, Prüfungen multinationaler Konzerne, Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage)
5. Veränderungen in den fachlichen oder technologischen Ressourcen (z. B. neue Prüfungssoftware oder -methodologie).

1.2.6 Wesentliche praxisrelevante Neuerungen des IDW EPS 140 n. F. (10.2024)

Regelungsbereich 7: Prüfungshandlungen

Wesentliche für die Beurteilung der Angemessenheit relevante Bereiche

1 Praxisführung und -steuerung

- Regelungen und Maßnahmen zur Schaffung einer Qualitätskultur
- Rollen- und Aufgabenverteilung für das Qualitätsmanagement in der Praxis
- Steuerung der Ressourcen durch die Praxisleitung
- Gesamtbeurteilung des Qualitätssicherungssystems

2 Risikobeurteilungsprozess

- Prozesse zur Festlegung und Anpassung von Qualitätszielen
- Regelmäßige und anlassbezogene Risikoidentifizierung und -beurteilung
- Ausgestaltung von Regelungen und Maßnahmen

3 Information und Kommunikation

- Erfassung und Verarbeitung von Informationen für das Qualitätsmanagement
- Kommunikation an das Fachpersonal und Kommunikation des Fachpersonals mit den für das Qualitätsmanagement verantwortlichen Personen
- Kommunikation mit Dritten (z.B. mit Dienstleistern/Netzwerkorganisationen)

4 Nachschau

- Nachsaurichtlinien der WP-Praxis
- Befragungen von Praxisleitung und Nachschaubeauftragten
- Dokumentation über die Planung und Durchführung der Nachschau
- Verfahren der Nachschau (einschließlich Turnus und Umfang)

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 1/1:** „Anerkennung einer speziellen Fortbildungsveranstaltung für Prüfer für Qualitätskontrolle“
- **Praxishilfe 1/2:** „Gegenüberstellung IDW PS 140 (Stand 09.06.2017) und IDW EPS 140 n.F. (10.2024) zur Durchführung von Qualitätskontrollen (bisher vs. Entwurfsfassung)“
- **Praxishilfe 1/3:** „IDW EPS 140 n.F. (10.2024): Begriffsdefinitionen“
- **Praxishilfe 1/4:** „Prüferische Vorgehensweise zur Feststellung und Beurteilung von Qualitätsrisiken nach IDW EPS 140 n.F. (10.2024)“
- **Praxishilfe 1/5:** „Auszug: Stellungnahme der WPK zum Entwurf der Neufassung des IDW Prüfungsstandards IDW EPS 140 n.F. (10.2024)“

TOP 2

Aktuelles und neuere Entwicklungstendenzen bei der Qualitätskontrolle

UPIQK 2025

LÖSLE
— QK & AKADEMIE

#HB0069

TOP 2.1

Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

UPIQK 2025

LÖSLE
— QK & AKADEMIE

#HB0070

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Neue qualitätsgefährdende Risiken in der WP-Praxis als Folge der Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen

- a. Prüfung der geänderten Risikodarstellung bei der Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n.F.)
 - Ukraine-Krieg (ab 02/2022)
 - Inflationsanstieg
 - Fachkräftemangel
 - steigende Energiekosten
 - wachsende Anforderungen „Nachhaltigkeit“
- b. **Erfahrung und Anwendung der neuen Grundsätze zu Going-Concern**
- c. CSRD – Umsetzungsgesetz (Herbst 2025) – für größere Unternehmen
 - Einführung der Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung
 - Einführung der Pflicht zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Meilensteine bei der Entwicklung des Systems der Qualitätskontrolle in Deutschland

2000: Einführung des QK-Verfahrens

→ die meisten WP-Praxen haben in 2005/2006 die erstmalige Qualitätskontrolle durchlaufen

2016: Neuausrichtung des QK-Verfahrens durch das APAReG – Anpassung des § 55b Abs. 2.WPO

→ besondere Betonung der **Verhältnismäßigkeit** und **Risikoorientierung** sowohl in der **Aufbauorganisation** als auch in der **Ablauforganisation der WP-Praxis**

2023: Erleichterung für die Prüfung kleiner Praxen

→ vergleiche klarstellende Hinweise der KfQK in WPK-Magazin 12/2022 oder www.wpk.de

NEU 2024/2025: Verstärkte Beachtung der Verhältnismäßigkeit bei **Durchführung der QK**

NEU 2027/2028: Ausweitung der QK auf die Prüfung von **Nachhaltigkeitsberichten**

2.1 Aktuelle Brennpunkte im Berufsstand

Einheitliche Regeln zur Aufsicht über die QK innerhalb der EU – bisher: abweichende Regelungen in Deutschland

Grundsatz:

In sämtlichen Mitgliedsstaaten liegt die Aufsicht für den Prüferberuf sowie über die Durchführung aller gesetzlichen Prüfungsaufträge bei einer Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaates – ähnlich der APAS, die in Deutschland unmittelbar ausschließlich für § 316a HGB-Prüfer zuständig ist.

Ausnahme in Deutschland:

Die Aufsicht über die gesetzlichen Abschlussprüfer, die keine kapitalmarktorientierten Unternehmen prüfen, liegt bei der Wirtschaftsprüferkammer, die in dieser Weise in vielen Staaten nicht existiert.

Folge:

Der Druck der EU auf den deutschen Gesetzgeber nimmt zu, insbesondere nach Bekanntwerden von Fehlleistungen, (z. B. Wirecard).

Quelle: PIQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0073

TOP 2.1.1

Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2025

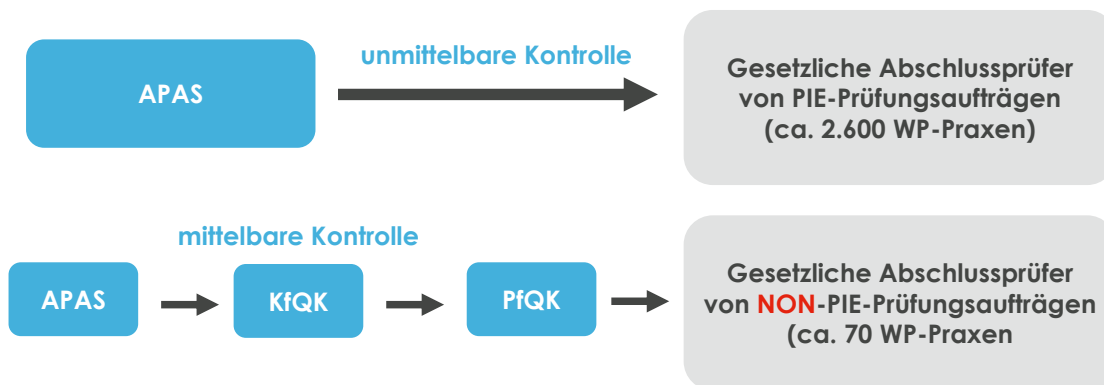
UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0074

2.1.1 Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2025

2.1.1.1 Unmittelbare und mittelbare Kontrolle durch die APAS



2.1.1 Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2025

2.1.1.2 System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK

Das System der **Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK** beurteilt die APAS unverändert anhand der folgenden kritischen Erfolgsfaktoren:

1. Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die **Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl** („Augenhöhe“)
2. **risikoorientierte** und **materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen**
3. Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle
4. Sachgerechter **Aufgriff von Berufspflichtverstößen** und
5. **Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen**

2.1.1 Aktuelles zur Arbeit der APAS in 2025

2.1.1.3 Aufsicht der KfQK durch die APAS

Vorbemerkung:

- Die Aufsicht über das QK-Verfahren in Deutschland verantwortet die APAS
- Die APAS ist eingegliedert bei der BAFA, dem Bundesamt für Ausfuhrwirtschaft

Vorgehensweise der APAS:

- Prüfung der Angemessenheit der Organisation der KfQK (Geschäftsstelle der WPK)
- Prüfung der Wirksamkeit der Auswertung der QK-Berichte:
 - in 2024: Kontrolle von 30 Auswertungsvorgängen

Quelle: Bericht 2024 der KfQK der Wirtschaftsprüferkammer S. 8

TOP 2.1.2

Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2025

2.1.2 Aktuelle Arbeitsprogramme der KfQK 2025

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 21 ff (Stand 21.03.2024)

KfQK-Arbeitsprogramm 2025 (Auswahl)

Die KfQK wird sich 2024 neben **regelmäßig wiederkehrenden Themen** (wie Auswertung von Qualitätskontrollen, Prüfvorschlägen von Praxen und Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen) insbesondere mit folgenden Themen befassen:

1. **Unterstützung der PfQK** bei der Anwendung des **risikoorientierten/verhältnismäßigen Prüfungsansatzes** in der Qualitätskontrolle insbesondere bei **kleinen Praxen** (Fragen- und AntwortenKatalog der KfQK)
 - Durch Fortbildungsveranstaltungen der KfQK sowie
 - Im Rahmen von Untersuchungen beo PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen
2. Durchführung einer **Jour Fixe-Veranstaltung** mit erfahrenen PfQK in der zweiten Jahreshälfte
3. **Evaluation der Hinweise** zur Durchführung und Dokumentation einer **Qualitätskontrolle** sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle in Bezug auf die Anforderungen an Qualitätskontrollen insbesondere bei großen (überwiegend gemischten) Praxen sowie die Dokumentation von Qualitätskontrollen
4. **Einbringung in den Gesetzgebungsprozess des BMWK** zur WPO-Änderung einschließlich der **Umsetzung der CSRD**
5. Begleitung und **Unterstützung des Vorstandes** der WPK bei der Umsetzung der **CSRD** insbesondere im Bereich der Qualitätskontrolle
6. **Evaluierung**, inwieweit das Thema „Künstliche Intelligenz“ für die KfQK von Relevanz ist.

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0079

TOP 2.1.3

Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0080

2.1.3 Festgestellte Beanstandungen der QK-Kommission bei Aufsichten in den WP-Praxen

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2022, S. 9

- Gegenstand und Feststellung der Aufsichten durch die KfQK
 1. Keine angemessene **Auswahl** der auftragsbezogenen **Stichprobe**
 2. **Zeitaufwand** des PfQK für die Einzelfallprüfung zu gering
 3. **Unangemessener Einsatz** von **Mitarbeitern** bei der Auftragsprüfung
 4. Unzureichende **Dokumentation** von Qualitätskontrollen
 5. Keine nachvollziehbare **Würdigung von Feststellungen**
 6. Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. § 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht, § 51b WPO zum Bestätigungsvermerk)
 7. Qualitätskontrollen werden nicht risikoorientiert durchgeführt (Fokussierung auf die wirklich wichtigen, risikoreichen Themen; siehe auch Hinweise zur **Durchführung** und **Dokumentation** sowie zur **Berichterstattung** der KfQK)
 8. Prüfung des Lageberichts, insbesondere der Prognoseberichterstattung
 9. Auftragsbezogene QS: Fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden
 10. Fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus

UPfQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0081

TOP 2.1.4

Berufsrechtliche Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften an WP/StB-Einheiten

UPfQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0082

2.1.4 Berufsrechtliche Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

Vorbemerkung: Das Berufsrecht gilt auch für PE-Beteiligungen

Die berufsrechtlichen Vorgaben müssen vollumfänglich gewahrt werden.

1. Unabhängigkeit bei Urteilsfindung
2. Eigenverantwortlichkeit
3. Verschwiegenheit

Widerstreitende Interessen in der Praxis:

- Gefahr der Gefährdung der Berufsgrundsätze bei Partnern in Anstellung

2.1.4 Berufsrechtliche Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

Die WPK formuliert dazu folgende Risiken und Empfehlungen:

„Risiken für ethisches Verhalten durch PE-Investitionen

1. *Gefährdung der Einhaltung von Grundprinzipien des Codes (fundamental principles),
z. B. Verschwiegenheitspflicht.*
2. *Veränderung der ethischen Praxiskultur:*
 - *Neue Anreizsysteme,*
 - *Umstrukturierungen und*
 - *Wachstumsdruck**könnten ethische Verpflichtungen untergraben.*
3. *Unangemessener Druck, unethisch zu handeln, um neue Umsatzziele zu erreichen.“*

2.1.4 Berufsrechtliche Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Private-Equity Gesellschaften WP/StB-Einheiten

„Risiken für die Unabhängigkeit durch PE-Investitionen

- 1. Interessenkonflikte, wenn eine PE-Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss (controlling interest) auf eine Praxis ausübt und gleichzeitig ein finanzielles Interesse an deren Prüfungsmandanten hat.*
- 2. Einbindung neuer Unternehmen in das Netzwerk der Praxis (network firms) mit schwer identifizierbaren Verflechtungen – was neue Unabhängigkeitsrisiken mit sich bringen kann.*
- 3. Manager der betreffenden PE-Gesellschaft könnten in bestimmten Situationen als Teil des Konzepts „Prüfungsteams“ (audit team) des Codes gelten, was Unabhängigkeitsfragen aufwirft.“*

Quelle: Neues auf WPK.de am 04.08.2025

UPfQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0085

TOP 2.2

Aufsicht der KfQK über die PfQK

UPfQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0086

TOP 2.2.1

„Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

Vorbemerkung:

- Mitglieder der KfQK nehmen regelmäßig an Qualitätskontrollen teil

Anlass:

Der Anlass für eine „Teilnahme“ kann sich ergeben

- auf Seiten der WP-Praxis (z. B. umfangreiche Feststellungen in der vorangegangenen QKen)
- auf Seiten des PfQK (z. B. unzureichende Berichterstattungen in vorangegangenen QKen)

Umfang:

- 2024: zehn Qualitätskontrollen,
 - davon 6 Fälle: ausschließlich durch die Mitglieder der KfQK, begleitet durch Vertreter der Geschäftsstelle
 - davon 4 Fälle: Personen der KfQK zusammen mit Angehörigen der APAS

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

Umfang: 2024: 10 Qualitätskontrollen

Zielsetzung: Erlangung eines unmittelbaren Eindrucks von der prüferischen Vorgehensweise „on the job“

- bei Eröffnungsbesprechung oder/und
- bei der Schussbesprechung,
- teilweise mit Übersendung und Vorlage
- der Prüfungsplanung
- der Auftragsauswahl (sowie die Begründung für die bewusste Auswahl)
- von weiteren Arbeitspapieren

Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der WPK S. 16

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0089

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

Lehren aus den sechs „Untersuchungen“ bei PfQKs in 2024

Vorbemerkung:

„Untersuchungen“ durch die PfQK ermöglichen der KfQK einen Einblick in die prüferische Vorgehensweise bei QKs eines PfQK

Erkenntnisse/Hinweise der KfQK zur Arbeit des PfQK's:

- Forderung nach einer stärkeren kritischen Grundhaltung des PfQK
- Verstärkte Risikoorientierung bei der Planung und Durchführung
 - Berücksichtigung der eigenen Risikobewertung
- Detaillierte Beurteilung des PfQK erforderlich hinsichtlich
 - der Nachschau (jährliche, anlassbezogene)
 - der Dokumentation (Arbeitspapiere)
 - der Berichterstattung (z. B. Stellungnahme durch den gesetzlichen Vertreter)

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0090

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

Kritische Feststellungen der KfQK zu den durchgeführten Qualitätskontrollen

Feststellung der KfQK bei Auswertung der QK-Bereiche und Hinweis zur Qualitätssteigerung bei QKs

- PfQK müssen im Rahmen der Auftragsprüfungen die **risikobehafteten Prüffelder verstärkt prüfen**.

Hierzu zählen insbesondere

- die Feststellung von **bedeutsamen Risiken**
- Prüffelder, bei denen **aussagebezogene Prüfungshandlungen allein nicht** zu hinreichender Prüfungssicherheit führen
- Verständnisk Gewinnung zu **IT- und IKS-Prüfung**

Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK, S. 13

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0091

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

Schwerwiegende Mängel, die bei der Qualitätskontrolle zu Auflagen geführt haben

Unzureichende Einhaltung der

- Gesetze
- fachlichen Regeln
- bei der Auftragsdurchführung, z. B.
 - Prüfungsplanung, einschließlich IKS-Prüfung
 - Auftragsdokumentation
- bei der Nachschau
- bei der Sicherstellung der Einhaltung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit (z. B. auftragsbezogene und jährliche Unabhängigkeitsabfrage)

Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK, S. 13

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

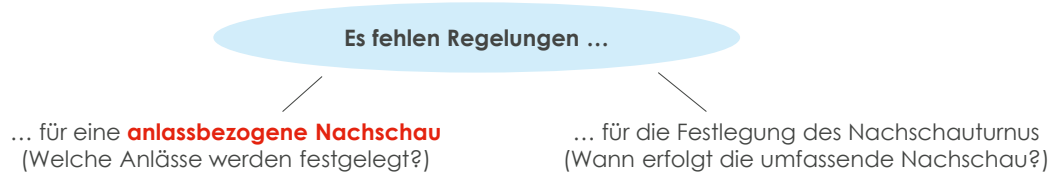
#HB0092

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

Feststellung der PfQK:

- „Die Ergebnisse der Nachschauen sind nur eingeschränkt verwertbar“

Gründe:



Beurteilung durch den PfQK:

- Diese Mängel sind leicht abzustellende Mängel, da diese die Angemessenheit im QMS betreffen!

2.2.1 „Teilnahme“ der KfQK an Qualitätskontrollen

Festlegung der KfQK: Wesentliche Inhalte der PfQK-Fortbildungs-Veranstaltungen

- Wie kann bei der Qualitätskontrolle vom PfQK der **risikoorientierende Prüfungsansatz** in der WP-Praxis sachgerecht umgesetzt werden?

- Gedankensammlung der Teilnehmer zu
 - **Anforderungen** der kanzeleiindividuellen Risikoanalyse

Hinweis: Diese Risikoanalyse ist von der QP-Praxis jährlich anzufertigen und dem PfQK vorzulegen!

- **Plausibilisierung:** Abgleich mit der eigenen Einschätzung der qualitätsgefährdenden Risiken → Gibt es weitere Risiken der WP-Praxis?
- **Beurteilung** der Maßnahmen zum Umgang mit den qualitätsgefährdenden Risiken
 - Angemessenheit?
 - Wirksamkeit

TOP 2.2.2

„Untersuchungen“ durch die KfQK

2.2.2 „Untersuchungen“ durch die KfQK

Acht wissenswerte Fakten zu den „Untersuchungen“ durch die KfQK

1. Anzahl

In 2024 wurden 7 **Untersuchungen** durchgeführt, von denen einige bereits wiederholt durchgeführt worden sind

- davon 5 bei PfQK's, die **sehr viele** QK's durchführen
- davon 2 bei PfQK's, die **Next-Ten Gesellschaften** geprüft haben
- davon 0 Untersuchung mit anschließender Auflagen
- davon 0 Untersuchungen ohne Maßnahmen in Bezug auf QK

d. h. keine „Sanktionsabsicht der KfQK“

2. Untersuchungsteam

Je 2 Mitglieder der KfQK mit Unterstützung der Geschäftsstelle, wobei ein Mitglied zugleich der Abteilung „Aufsicht“ angehört (Sicherstellung der Kontinuität bei Untersuchungen)

3. Untersuchungsdauer

i. d. R. zwei Arbeitstage mit anschließender Schlussbesprechung

4. Neuer Trend

„**Desktop-Review**“ (eine Untersuchung in digitaler Form – digitaler Zugriff sämtlicher Daten)

2.2.2 „Untersuchungen“ durch die KfQK

Acht wissenswerte Fakten zu den „Untersuchungen“ durch die KfQK; Forts.

5. Vorabmitteilung der QK-Auswahl

Die KfQK teilt dem PfQK „zeitnah“ vor der Untersuchung die QK-Auswahl mit (Grundgesamtheit: der KfQK liegen bereits die QK-Berichte vor)

6. Überwachung der Untersuchungen durch die APAS

Die APAS überwacht die Untersuchungen der KfQK in Stichproben durch Teilnahmen an den Schlussbesprechungen

7. Häufig bei den Untersuchungen festgestellte Mängel

- Materielle Prüfungshandlungen bei den Auftragsprüfungen waren nicht immer nachvollziehbar dokumentiert
- PfQK haben die QK nicht in ausreichendem Umfang
 - risikoorientiert durchgeführt
 - auf materielle Prüfungshandlungen ausgerichtet
 - nachvollziehbar dokumentiert

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 20

UPfQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0097

2.2.2 „Untersuchungen“ durch die KfQK

Acht wissenswerte Fakten zu den „Untersuchungen“ durch die KfQK; Forts.

8. Zentraler Mangel

Fehlende Anwendung der von der KfQK in den zurückliegenden Jahren entwickelten Dokumentationshilfen – Arbeitshilfen zur Dokumentation und Würdigung von Prüfungsfeststellungen während der Prüfung von Aufträgen in einer QK

9. Vermutung für künftigen Beurteilungen

Hat die QK auf der von der WP-Praxis vorgenommenen Dokumentation der qualitätsgefährdenden Risiken aufgebaut?

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2023, S. 20

UPfQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0098

TOP 2.3

Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0099

Stand: 01.09.2025

2.3 Rückschau: Praxisbericht – Die Arbeit von WPK / KfQK / APAS und die Auswirkungen auf die praktische Prüfungstätigkeit

Statistische Auswertung der Qualitätskontrollberichte in 2024 und Vorjahre

	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Berichte (Anzahl)	462	445	391	272	351	413	710	599
davon mit Mangel (Anzahl):	200	221	174	127	127	172	301	158
- davon Beseitigung Mangel während QK:	173	186	159					
davon mit Mangel (Prozent)	43 %	47 %	45 %	47 %	36 %	42 %	42 %	26,8 %
davon Erteilung Maßnahmen	32							

1. Auftragsabwicklung: 135 (VJ: 148)

- davon 60 % Nichteinhaltung gesetzl. (§§ 321, 322 HGB zu Bericht und BV) und fachl. Regeln
- Fehlende Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IKS-, IT-Prüfung, Wesentlichkeit, roter Faden)
- Feststellungen zu Fehlern im Anhang (fehlende Pflichtangaben)
- Fehlende Einholung von Prüfungsnachweisen (Saldenbestätigungen)

2. Praxisorganisation: 81 (VJ: 100)

- Auftragsannahme, -fortführung und vorzeitige Beendigung
- Prüfung von Ausschlussgründen, insbes. im Netzwerk (§ 319b HGB)

3. Nachschau: 97 (VJ: 92)

- Fehlende Regelungen: z. B. anlassbezogene Nachschau / Turnus / unzulässige Selbstvergewisserung
- nicht wirksam durchgeführt

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024, S. 9

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0100

TOP 2.4

Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

UPIQK 2025

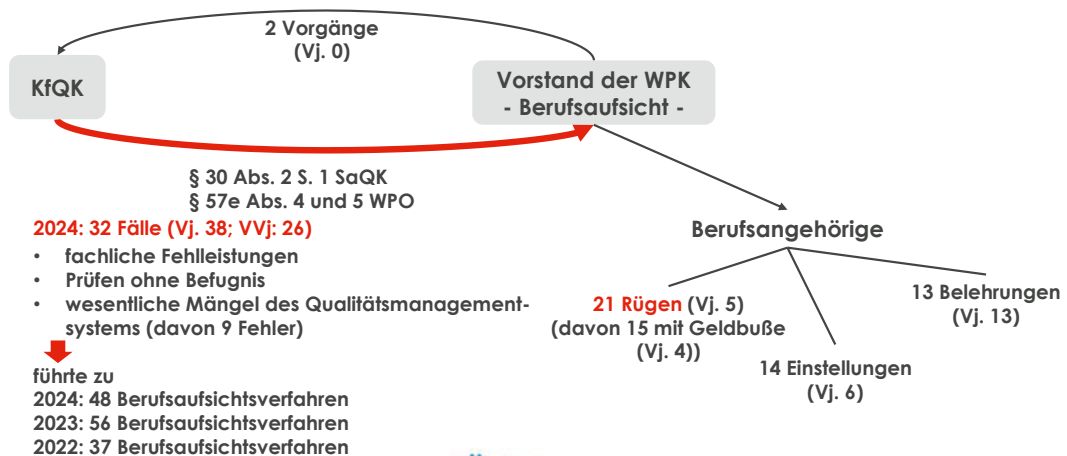
LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0101

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Informationsweitergaben im Jahr 2024

Quelle: Tätigkeitsbericht 2023 der KfQK, S. 20



UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0102

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Sonderproblem „Rechtsträgerhopping“

Bedeutung:

APAS und WPK wollen nach einer gegenseitigen Diskussion diese Umgehungsstrategie künftig nicht mehr dulden.

Geplant für die nächste Legislaturperiode:

Anpassung der WPO, z. B. Recht auf Einbeziehung der Aufträge des vormaligen Rechtsträgers

Grundsachverhalt:

- Eine als gesetzlicher Abschlussprüfer registrierte WP-Praxis 1 gründet „in zeitlicher Nähe“ zur nächsten anstehenden Qualitätskontrolle eine neue WPG (WP-Praxis 2).
- Die neue als WPG anerkannte WP-Praxis 2 soll von WP-Praxis 1 die gesetzlichen Abschlussprüfungen übernehmen.
- WP-Praxis 1 soll folglich die Qualitätskontrolle nicht durchlaufen, da diese ihre Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer einstellt.

Quelle: Tätigkeitsbericht 2020 der KfQK, S. 19

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0103

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Sonderproblem „Rechtsträgerhopping“; Forts.

Problem:

- Zahlreiche gesetzliche Abschlussprüfungen werden der QK nicht unterworfen.
- Der Umfang der Aufträge für die QK der WP-Praxis 2 könnte nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße QK durchführen zu können.
- Es stellt sich die Frage der **Prüfungsstabilität**.

Lösungsansatz (bis 2025):

- ✓ Offene **proaktive Kommunikation** der individuellen Umstände mit der WPK.
- ✓ Zeitnah ein **ausreichendes Auftragsvolumen** bei **WP-Praxis 2** schaffen, um eine aussagefähige Grundgesamtheit für eine Prüfung zu schaffen.
- ✓ Häufig erfolgt die Anordnung durch die KfQK, dass **die erste QK dann von 3 auf 2 Jahre vorgezogen** wird.
- ✓ Andernfalls: Pflicht zur Offenlegung der „Vorjahresakten“ nach Entbindung der Verschwiegenheit (in der Realität problembehaftet).

(Neue Rechtslage geplant spätestens ab 2026, vgl. WPO-Novelle)

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PIQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

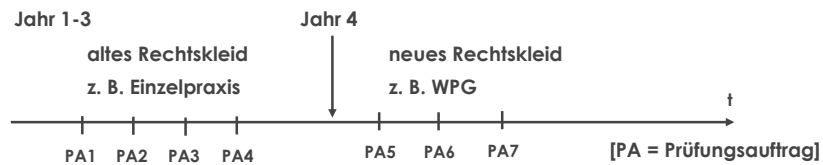
UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0104

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Abhilfeversuch der KfQK „Rechtsträgerhopping“



Problem:

- PA1 – PA4 werden nicht in die QK einbezogen

Lösungsvorschlag der KfQK:

- Rechtliche Legitimation zur Einbeziehung des vorherigen Rechtsträgers in die Auftragsauswahl der QK der WPG

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 23

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0105

2.4 Informationsaustausch KfQK, APAS und Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Raum für Notizen

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0106

TOP 3

Neue Praxishinweise zur Prüferauswahl / zur Auftragsannahme und -planung

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0107

TOP 3.1

Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0108

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PfQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

Aktuelle Fragen rund um die QK; Forts.

Frage: „**PfQK bleiben**“ – Registrierung als PfQK nach **06/2025** behalten

Wie bleibe ich PfQK?

a. Voraussetzung 1:

Registrierung als „gesetzlicher Abschlussprüfer“

b. Voraussetzung 2:

Aktiver Nachweis: Anerkannte PfQK-Fortbildung → = 24 Std. in 3 Jahren

c. Voraussetzung 3:

Nachweis der „Tätigkeit auf dem Gebiet der Abschlussprüfung“ in den letzten 3 Jahren, nächster Termin 06/2022

- Achtung: Aktive Meldepflicht „Vordruck“
- Achtung: „Gesamtschau der dargestellten Tätigkeiten und Beurteilung in sachlicher und zeitlicher Hinsicht“

UPlQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0109

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Der Erfahrungsfundus / die Merkmalsausprägungen des PfQK sollten mit der zu prüfenden Praxis übereinstimmen

Parameter für die richtige Auswahl des „**Prüfers auf Augenhöhe**“

Merkmal 1

Struktur der geprüften Praxis (Größe, Anzahl Partner, Niederlassungen, Fusion, Ankauf, Neugründung)

Merkmal 2

Mandatsstruktur der geprüften Praxis (PIE, NON-PIE) **Branchen**

Merkmal 3

Auftragsstruktur, angewandte Regelwerke (IFRS, HGB, etc.)

Merkmalsausprägungen

Einteilung

I. Großkanzleien (ca. 14; deutschlandweit).

- „Big 4“
- „Next 10“

II. Mitteldgroße Praxen (ca. 120)

- > 10 WP

III. Kleinere Praxen WPG (ca. 1.400)

- < 10 WP

IV. Einzelpraxen (ca. 1.500)

- 1 WP

Merkmalsausprägungen

- PIE / NON-PIE
- Branchen
- Energie
- Gesundheitswesen
- Online Versand
- Öffentliche Hand
- Non-Profit
- Finanzdienstleister

ggf. Lösung

- Hinzuziehung Experte

Merkmalsausprägungen

- Jahresabschlussprüfung
- Konzernabschlussprüfung
- WPHG-Prüfungen



Voraussichtlich ab 2027/2028

- Nachhaltigkeitsberichte als Teil des Lageberichts von großen Gesellschaften mit voraussichtlich > 1000 Mitarbeitern und > 450 Mio. € Umsatz (Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte)

UPlQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0110

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Exkurs: Unterscheidung PfQK / Prüfer der APAS

PfQK

zuständig für QK bei NON-PIE
(vgl. WPO)

Grundsatz:

WP, PfQK
selbst- und
eigenständig
Nicht-WP
Andere Person
(niemals bei der
Kontrolle von
Auftragsprüfungs-
akten)

Ausnahme:

- Denkbar ist der Einsatz von IT-Prüfern oder Spezialisten mit Branchen Know-How

Prüfer der APAS

zuständig für Inspection bei PIE
(vgl. EU-VO)

Grundsatz:

- erfahrene Person in Rechnungslegung und Prüfung
- nicht notwendigerweise WP-Qualifikation



3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Nachweis der Tätigkeit auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung

- Frequenz: alle 3 Jahre
- Hintergrund: Eigene praktische Erfahrungen erforderlich, um als PfQK tätig zu sein
- Nachweisführung der Tätigkeit des PfQK gegenüber den KfQK
 - **Stufe 1:** wiederkehrend
 - alle 3 Jahre (Stichtag: **16.06.2025**, bzw. **16.06.2028**)
 - **Stufe 2:** anlassbezogen im Rahmen des Vorschlagwesens
 - im Zusammenhang mit dem Prüferauswahlverfahren
 - fehlende Tätigkeit kann konkrete Anhaltspunkte liefern, dass eine QK nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann
- Zielsetzung: PfQK müssen eigene Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung haben, um die fachliche Eignung zur Durchführung von QK belegen zu können

3.1 Prüferauswahl: Persönliche Voraussetzungen für die Auftragsannahme

Registrierung als Prüfer für QK (§ 57a Abs. 3 WPO, §§ 1, 3 SaQK)

Die Registrierung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung entfallen sind, insbesondere:

1. Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer
2. Keine Tätigkeit mehr auf dem Gebiet der gesetzlichen Abschlussprüfung bzw. entsprechende Tätigkeit in den letzten 3 Jahren **oder fehlender Nachweis**
3. Verhängung einer unanfechtbaren berufsaufsichtlichen Maßnahme nach § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 2-6 WPO, die die Eignung als PfQK ausschließt
4. Kein Nachweis einer speziellen Fortbildung in der QK in den letzten 3 Jahren
 - Nachweis ist alle 3 Jahre vorzulegen, auch wenn keine QK durchgeführt wurde
 - Umfang 24 Unterrichtseinheiten à 45 Min. verteilt auf 3 Jahre

TOP 3.2

Auftragsannahme und -planung

TOP 3.2.1

Auftragsannahme

3.2.1 Auftragsannahme

Abgrenzung der Verantwortlichkeiten des PfQK und der APAS im Zusammenhang mit PIEs

Frage:

Wann ist ein Auftrag nicht mehr in die Grundgesamtheit für die Qualitätskontrolle einzubeziehen?

Antwort:

Sobald das Unternehmen als PIE einzustufen ist.

Definition „PIE“:

„Antrag“ auf Zulassung an einem geregelten Markt, z. B. Herausgabe von Schuldverschreibungen, die am Markt gehandelt werden sollen.

Folgen für PIE-Mandant („PIE“ = Public Interest Entity):

- Anwendung der EU-Vorgaben (Richtlinie)
- Unmittelbare Kontrolle durch APAS, da alleinige Zuständigkeit für PIE-Fälle
- Keine Kontrolle durch PfQK, da Zuständigkeit ausschließlich für NON-PIE-Fälle

3.2.1 Auftragsannahme

Zeitraum der Qualitätskontrolle (QK-Zyklus) / „Risikoanalyse“

Nach Erhalt des QK-Berichtes wird die KfQK die nächste QK auf Basis einer Risikoanalyse anordnen:

Regelfall: Nächste QK in 6 Jahren (§ 13 Abs. 2 S. 2 SaQK)

Liegen Sachverhalte vor, die für ein erhöhtes Qualitätsrisiko sprechen, wird ggf. ein QK-Zyklus festgelegt, der kürzer als 6 Jahre ist:

- Veränderungen in Art und Umfang der durchgeführten gesetzlichen Abschlussprüfungen
- Mängel / Maßnahmen im letzten QK-Bericht
- Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse der Praxis und des Praxisumfeldes
- Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln (z. B. i. d. R. der Berufsaufsicht)

Ausnahme: < 6 Jahre z. B. 3 Jahre

1. es ergeben sich „wesentliche Änderungen“, lt. berichtigter Meldung an das Berufsregister
2. kürzerer Zeitraum aufgrund Risikoanalyse
 - a) Mängel vorangegangener QK-Berichte
 - b) Wesentliche Veränderungen aufgrund Verschmelzung, o. ä.
 - c) Mitteilungen Mängel aus der Berufsaufsicht
 - d) Neugründung -> i. d. R. 3 Jahre (§ 12 Abs. 3 S. 2 SaQK)
 - e) Rechtsträgerhopping

Quelle: Satzung für Qualitätskontrolle n. F.

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0117

3.2.1 Auftragsannahme

Qualitätskontrolle mit Fristenüberschreitung

- Sachverhalt: Einreichung/Beendigung der Qualitätskontrolle **nach** Ablauf der (6-)Jahresfrist (= verspätete Durchführung)
- Rechtliche Würdigung:
 - Mangel im Qualitätssicherungssystem (auch die rechtzeitige Durchführung der Qualitätskontrolle ist organisatorisch sicherzustellen)
 - Berufspflichtverletzung
- Folgen in der Praxis:
 - ggf. Verkürzung der Frist für die nächste QK
 - ggf. Information an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Quelle: WPKM 4/2018, S. 17

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0118

3.2.1 Auftragsannahme

Exkurs: Vermeidung häufiger Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung:

Darstellung der zur Verfügung gestellten Unterlagen

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxishinweis
In die Prüfung ist auch die zurückliegende Kommunikation (max. 6 Jahre) mit der WPK und anderen Aufsichtsbehörden einzubeziehen.	Es ist bestenfalls, beginnend mit dem Abschluss schreiben der zurückliegenden Qualitätskontrolle jedes Schreibens aufzulisten und darzustellen, wie die Empfehlungen umgesetzt wurden.	Lückenlose Kontrolle, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden. Dezierte Umsetzung im QK-Bericht detailliert zu beschreiben.

Quelle: Veranstaltung der WPK für PfQK 06/2020

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0119

3.2.1 Auftragsannahme

Exkurs: Durchführung einer QK bei gemischten Praxen (PIE-Prüfer)

Normative Vorgaben: § 57a Abs. 5a WPO, § 33 SaQK

Grundsatz:

- Der PfQK beurteilt ausschließlich die Wirksamkeit des QS-Systems bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB von Unternehmen, die nicht Unternehmen i. S. d. § 319a Abs. 1 S. 1 HGB sind.
- Er hat daher im Rahmen der Prüfungsplanung die folgenden Unterlagen mit einzubeziehen (§ 33 Abs. 3 SaQK):
 - Transparenzberichte,
 - Von Praxis überreichter Inspektionsbericht,
 - Diesbezüglicher Schriftverkehr mit der APAS
- Die Ergebnisse aus der Inspektion zur Angemessenheitsprüfung hat der PfQK zu verwerfen nach den Grundsätzen der Verwertung von Prüfungsergebnissen Dritter (IDW PS 320 n.F.; vgl. IDW PS 140 n.F.)
- Im Qualitätskontrollbericht kann der PfQK entsprechend auf die Darstellung im Inspektionsbericht verweisen
- QK und Inspektion sollen grds., zeitlich abgestimmt erfolgen, sodass Prüfungszeitraum im Regelfall identisch sein dürfte

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0120

3.2.1 Auftragsannahme

Exkurs: Durchführung einer QK bei gemischten Praxen (**PIE-Prüfer**); Forts.

Ausnahmen (IDW PS 140 n. F.):

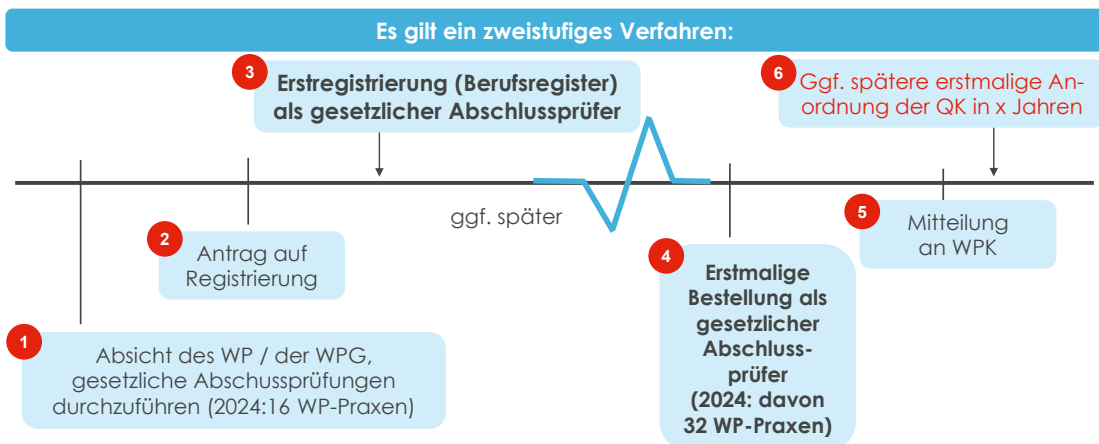
Eigene Prüfungshandlungen des PfQK, wenn

- Beschreibung im Inspektionsbericht nicht ausreicht, um ein ausreichendes Verständnis über die WP-Praxis zu erlangen
- Beschreibung der Qualitätsrisiken im Bericht nicht ausreichend ist
- beide Prüfungen zeitlich auseinanderfallen

3.2.1 Auftragsannahme

Anordnung der erstmaligen Qualitätskontrolle nach Erstregistrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024 S. 21



3.2.1 Auftragsannahme

Vorgezogene Anordnung einer „Folge-Qualitätskontrolle“ aus besonderem Anlass

Vorbereitung: Alle WP-Praxen, die als gesetzliche Abschlussprüfer nach §316 HGB eingetragen sind,

müssen

„wesentliche Änderungen bei Art und Umfang der Prüfungstätigkeit“

gegenüber der WPK stets zeitnah mitteilen.

Mögliche Folge: Bei einer wesentlichen Änderung, z. B. Auftragsart, kann dies zu einer **vorgezogenen Qualitätskontrolle** führen (**erneute Anordnung**).

- Bsp.: ○ Erstmalige Annahme einer gesetzlichen Abschlussprüfung
○ Erstmalige Prüfung eines Konzernabschlusses

Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024 S. 20

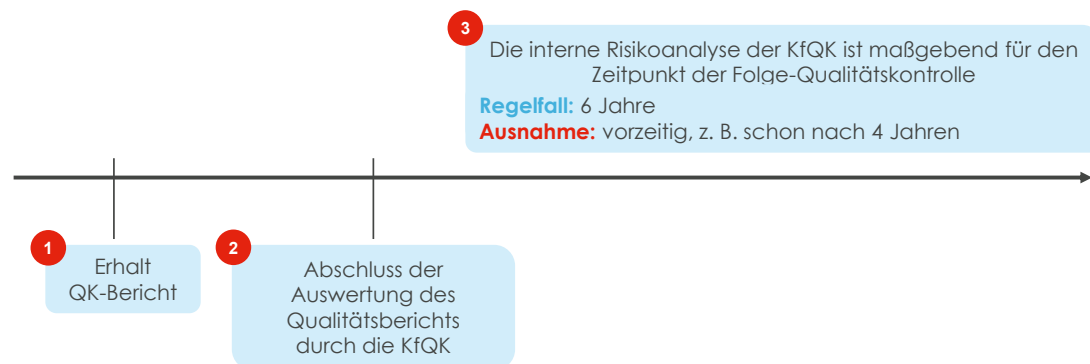
UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0123

3.2.1 Auftragsannahme

Anordnung der Folge-Qualitätskontrolle nach Auswertung des QK-Berichts (Fall 1)



Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2024 S. 17

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0124

3.2.1 Auftragsannahme

Hohe Bedeutung der eigenen Risikobewertung der WP-Praxis (§ 55b Abs. S. 2 Nr. 1 WPO)

Zentrales Element des Qualitätsmanagements der WP-Praxis:

„Risikoanalyse der WP-Praxis zur Feststellung qualitätsgefährdender Risiken“

Früher:

Der PfQK hat diese Risiken als Teil der QK der WP-Praxis identifiziert, um seine Qualitätskontrolle danach auszurichten.

Heute:

Die WP-Praxen benötigen jährlich **eine eigene Analyse** der eigenen qualitätsgefährdenden Risiken, die Ausgangspunkt jeder Qualitätskontrolle ist.

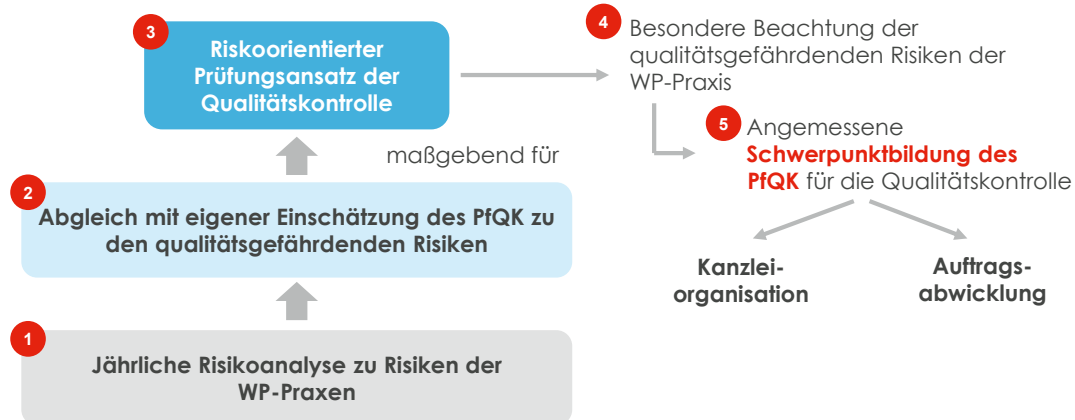
Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der KfQK S. 13

TOP 3.2.2

Entwicklung Prüfungsstrategie

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Besonderes fachliches Anliegen der KfQK zur Durchführung der Qualitätskontrolle



Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der WQK 2024 S. 11

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0127

Stand: 01.09.2025

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Sondersituation:

Gefahr der unvollständigen Auskünfte über die Feststellungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle (1/2)

Sachverhalt:

Die WP-Praxis A, mit GF A, hatte umfangreiche Mängel bei der vorangegangenen Qualitätskontrolle in 01. Daneben gab es in den zurückliegenden Jahren 03 - 05 zwei Rückfragen zu den Bestätigungsvermerken von offengelegten Jahresabschlüssen, die zu fachlichen Belehrungen durch die WPK führten.

Die zu prüfende WP-Praxis verschweigt dem Prüfer für Qualitätskontrolle diese Informationen im Laufe der QK im Jahr 06. Es kommt nach Abschluss der QK im Jahr 06 zu Rückfragen durch die KfQK, die zu einer Sonderprüfung führen.

Wie hätte das vermieden werden können?

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022.“

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0128

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Exkurs:

Gefahr der unvollständigen Auskünfte über die Feststellungen der vorangegangenen Qualitätskontrolle (2/2)

Lösungsansatz:

- **Schritt 1:** Der PfQK muss den vorangegangenen QK Bericht ausführlich lesen. Ohne dessen Vorlage kann er die Prüfung nicht beginnen.
- **Schritt 2:** Die zu prüfende Praxis ist verpflichtet, vollständig Auskunft über Anfragen der WPK, andere Beschwerden und Vorwürfe zu geben.

Um hier Versäumnissen vorzubeugen, sollte in das Auftragsbestätigungsschreiben aufgenommen werden, dass es keine Feststellungen aus der vorangegangenen QK gab, bzw. keine berufsrechtlichen Anfragen der WPK, während des zurückliegenden Prüfungszeitraums an die WP-Praxis gerichtet wurden.

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Einsichtnahme in öffentliche Quellen

1. Berufsregister

Vorgehensweise:

- Der aktuelle Stand ist unter www.wpk.de einsehbar
- Die Historie kann – falls erforderlich – bei der WPK angefragt werden

2. Unternehmensregister

3. Bundesanzeiger

4. Internetseite der WP-Praxis

Die Einsicht in die jeweiligen Register ist obligatorisch.

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Interne Informationen

Auftragsdatei:

Indizien für qualitätsgefährdende Risiken, die sich aus der auftragsbezogenen Angabe der Auftragsdatei nach § 51c WPO ergeben.

- Stundenaufwand – besonders hoch/niedrig
- Gesamthonorar besonders hoch/niedrig
- Stunden des verantwortlichen Partners besonders hoch/niedrig
- Wegfall des Auftrags im Folgejahr (Going-Concern-Gefährdung)
- Kritische Branche
- Inanspruchnahme öffentlicher Gelder (Corona-Hilfen)

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0131

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Inhaltliche Fokussierung: Auswahl der Aufträge und Bestimmung der Prüfungsgebiete

- Prüfungsschwerpunkte sind zulässig, d. h. inhaltlich dürfen Prüfungsschwerpunkte gewählt werden, um z. B. sicherzustellen, dass es sich bei einer Feststellung nur um eine Einzelfeststellung und nicht um einen Systemmangel handelt.
- Nicht jeder WP muss durch die Auftragsstichprobe abgedeckt sein.
Voraussetzung hierfür:
 - Die Nachschau ist wirksam und umfasste innerhalb eines Zyklus alle „engagement partner“, d. h. Prüfungspartner.
 - Fraglich: Bezeichnet „engagement partner“ nur den vorrangig verantwortlichen WP, für den Fall, dass es für einen Auftrag mehrere verantwortliche Partner gibt?
- Da die QK eine Systemprüfung ist, muss nicht unbedingt jeder WP in der Auftragsstichprobe enthalten sein.

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0132

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Die IT-Prüfung sowie die „eingesetzten KI-Modelle“ als Gegenstand der Qualitätskontrolle

Bedeutung der IT-Prüfung künftig zunehmend

Die Bedeutung der IT in rechnungslegungsrelevanten Bereichen nimmt in der jüngeren Vergangenheit deutlich zu.

- Auftragsverwaltung
- Bestellportale / online-shops
- Automatisierte Faktura
- Debitorenausgleich durch Zahlungsdienstleister
- KI-gestützte Planungsrechnungen

Fazit:

- Die Abhängigkeit der Unternehmen von der IT nimmt deutlich zu
- ISA [DE] 315 (Revised 2019) fordert eine IKS-Prüfung, die auch IT-Kontrollen einschließt

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0133

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Reaktion des Abschlussprüfers auf diese Entwicklung

Einbeziehung der IT-Relevanz in die risikobasierte Planung der QK

- IT zu beurteilen im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung §§ 238, 239 HGB

In zahlreichen Fällen, zumindest immer dann, wenn die IT eine bestimmte Komplexitätsstufe überschreitet, ist eine Beurteilung des Aufbaus und der Funktion der IT erforderlich, um ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben zu können.

Die Prüfungshandlungen zur IT sind elementare Bestandteile einer Abschlussprüfung.

Bei nicht komplexen IT Systemen reicht i. d. R. die Prüfung der Funktionsweise aus?

- Testauftrag anlegen lassen und Simulation als Testkunde
- Nachvollziehen von abgeschlossenen Geschäftsvorfällen
- Kontrolle des customizing

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0134

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Hinweis

Die Anwendung von IDEA ist keine IT-Prüfung, sondern lediglich ein Tool zur automatisierten Datenanalyse.

Zentrale Fragestellungen

1. Sind die Eingangsdaten unverändert und vollständig?
2. Ist die Unveränderbarkeit der Daten gewährleistet (§ 239 Abs. 3 HGB, vgl. GoBD)?

Fachliche Voraussetzungen und Mindestprüfungshandlungen der IT bei der Abschlussprüfung

1. Der Abschlussprüfer benötigt ein Verständnis der mandatspezifischen Systeme
2. Übersicht zum System und zu den Verantwortlichkeiten für die IT-Umgebung beim Mandanten anfordern
3. Der Abschlussprüfer muss die Komplexität der IT im Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen: „Komplexes System oder Standardsoftware ohne umfangreiche Anpassungen“

Achtung

Sofern Softwarepaket mandatsindividuell angepasst wird (Customizing), kann ein komplexes IT-System vorliegen.

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PfQK 06/2022“

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0135

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Praxisfrage:

Warum sollte sich ein PfQK mit dem Schriftwechsel, der im Nachgang zur vorangegangenen QK ergangen ist, beschäftigen?

Antwort:

Die QK ist eine Prüfung für einen bestimmten Zeitraum. Der Prüfer hat dabei zuerst zu beurteilen, ob die Feststellungen der vorangegangenen Prüfung sachgerecht umgesetzt wurden. Die WPK versendet dabei bei Abschluss einer QK ein Abschlussschreiben mit folgenden inhaltlichen Varianten:

1. „keine Feststellungen, nächste QK in 6 Jahren“
2. Verweis auf Hinweise im QK-Bericht
3. Verweis auf eigene Hinweise (gesonderter Schriftsatz) der KfQK
4. Anordnung von Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfung)

Idee:

Ein PfQK könnte bei berechtigten Zweifeln den Schriftwechsel mit der geprüften Praxis bei der Kammer anfordern.

Quelle: Fortbildungsveranstaltung der KfQK für PfQK 06/2020

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0136

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Qualifikation des PfQK-Teams

- **Grundsatz:** Der PfQK hat die QK höchstpersönlich durchzuführen bzw. kann sich dabei anderer WP's (mit QK-Registrierung) bedienen
- **Ausnahme:** Der Einsatz von Mitarbeitern ist

Grundsatz:

- u. U. möglich bei Prüfung der Praxisorganisation, z. B. Überprüfung der Fortbildungsnachweise (große WP-Praxis)
- nicht möglich bei Auftragsprüfungen

Ausnahme:

Spezialisten mit Fach-Know-How können jederzeit einbezogen werden, z. B. IT-Fachmann (ohne WP-Qualifikation)

Quelle: WPKM 4/2018, S. 18

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0137

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Für den fachlichen Mitarbeiter verbleiben ggf. insbesondere Funktionsprüfungen bei der Praxisorganisation

- Übersicht

	Praxisorganisation	Auftragsabwicklung	Nachschau
Angemessenheit (=Aufbau)	WP/PfQK	WP/PfQK	WP/PfQK
Wirksamkeit (=Funktion)	evtl. fachlicher Mitarbeiter Voraussetzung: ausdrückliche Erläuterung im QK-Bericht • Beschreibung fachliche Eignung • Beschreibung der genauen Tätigkeiten	WP/PfQK	WP/PfQK

- Folgen bei Nichtbeachtung

- **Fall:** z. B. ein nicht ausreichender qualifizierter Mitarbeiter führt die auftragsbezogene Funktionsprüfung durch
- **Folge:**
 - für die geprüfte **WP-Praxis:** ggf. **Anordnung einer Sonderprüfung;** u. U. anderer Prüfer
 - für den **PfQK:** ggf. **Ablehnung als PfQK** im späteren Prüferauswahlverfahren

Quelle: WPKM 4/2018, S. 47

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0138

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung: Zusammensetzung des Prüfungsteams

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxisinweis
Bei den Auftragsprüfungen im Rahmen der QK sollten ausschließlich WPs eingesetzt werden.	Im vorliegenden Fall wurde neben dem WP auch ein IT-Prüfer und ein Branchen-experte „Krankenhausbereich“ hinzu gezogen.	In Ordnung, aber gesonderte Darstellung mit Begründung im Prüfungsbericht.

Quelle: Veranstaltung der WPfK für PfQK 06/2020

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0139

Stand: 01.09.2025

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Reichweite der QK und der APAS-Inspektionen ab 06/2016

Einstufung der geprüften Praxis	Prüfung Praxisorganisation		Prüfung Aufträge NON-PIE		Prüfung Aufträge PIE		Kontrolle / Überwachung Aufträge QK § 57e Abs. 7 WPO	
	Aufbau	Funktion	Aufbau	Funktion	Aufbau	Funktion	Aufbau	Funktion
NON-PIE-Prüferpraxis	PfQK	PfQK	PfQK	PfQK	-	-	KfQK	KfQK
„Mischpraxis“ (NON-PIE-Aufträge und PIE-Aufträge im Bestand)	APAS (Übernahme Ergebnis durch PfQK)	APAS (Übernahme Ergebnis durch PfQK)	PfQK	PfQK	APAS	APAS	KfQK	KfQK
„PIE-Prüferpraxis“ (ausschließlich PIE-Aufträge im Bestand)	APAS	APAS	-	-	APAS	APAS	-	-
WP-/vBP-Praxis ohne gesetzliche Abschlussprüfung bzw. BaFin-Prüfungen	-	-	-	-	-	-	-	-

Zur Aufsicht über die PfQK vgl. Hinweis der KfQK vom 30.11.2016: Hinweis zur „Aufsicht über die Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 7 WPO“

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0140

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Grundsätzlich geänderte Vorgehensweise bei der Qualitätskontrolle

An die Stelle der

„formalisierten Qualitätskontrolle“

tritt nunmehr die

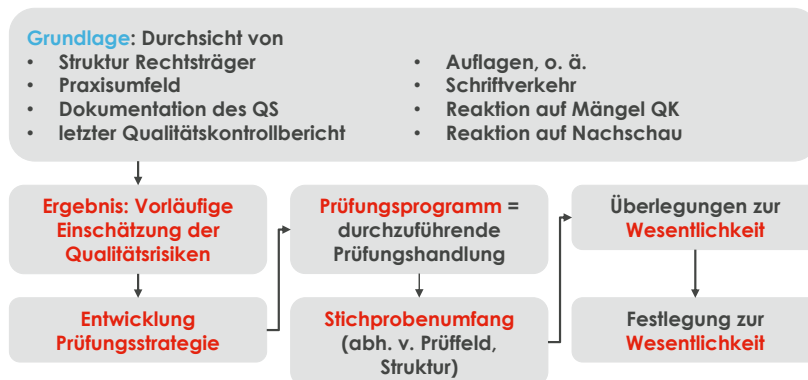
„risikoorientierte Qualitätskontrolle“.

d. h. dort wo die „WP-Praxis“ ihre **qualitätsgefährdenden Risiken** hat, **muss die QK** verstärkt ansetzen.

Hieraus ergibt sich die Pflicht zur **individuellen Prüfungsplanung** einer Qualitätskontrollprüfung.

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Prüfungsplanung bei der QK (= risikoorientierter Prüfungsansatz)
(§ 17 SaQK, IDW PS 140 n.F., Tz. 34 ff.)



Beachtung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** bei Planung und Durchführung (§ 16 Abs. 1 SaQK) i. b. Risikoorientierter Ansatz

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

(Neues zur) Vorgehensweise des Prüfer für Qualitätskontrolle

Es wird **risikoorientiert** geprüft, d. h.

- alle wichtigen Aspekte eines Auftrags werden betrachtet
- es muss jedoch auch nicht jede einzelne Angabe betrachtet werden
- (vgl. §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. S. 1 und S. 5 SaQK)

Zusätzlich „**Schwerpunkt-Prüfung**“ möglich, nachdem sich der PfQK einen Überblick über die Ausgestaltung des QS verschafft hat (vgl. § 18 Abs. 1 SaQK).

Quelle: PfQK-Veranstaltung

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0143

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Exkurs: Vermeidung häufige Fehler bei der Durchführung und Berichterstattung einer Qualitätskontrolle

Gegenstand der Berichterstattung: Risikoaufnahme bestimmt die Schwerpunkte der Prüfung

GRUNDSATZ (fachliche Vorgabe)	IST (tatsächliche Situation) Korrekte Umsetzung?	Beurteilung Praxisinweis
Das Risiko der Praxis ist festzustellen, zu beschreiben und die Prüfungshandlungen sind danach auszurichten. Risikoparameter (Auswahl): ... aus dem Umfeld: • Wettbewerbsdruck • Preisdruck • Hohe • Personalfuktation • Zahlreiche Mandate in wirtschaftlicher Schieflage ... hausinterne Sachverhalte • Uneinheitliche Abläufe • Interne – nicht qualitätssteigernde Vergütungsregeln	Die Risikoaspekte sind im QK-Bericht darzustellen und dabei die Merkmalausprägungen zu beschreiben.	Die Prüfungshandlungen sind derart zu wählen, dass den festgestellten Risiken sachgerecht begegnet wird. Alle Aspekte (Ursache-, Wirkungsverhältnis) sind im QK-Bericht aussagefähig zu beschreiben.

Quelle: PfQK-Veranstaltung

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0144

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Ursachenanalyse zu wesentlichen Feststellungen (IDW PS 140)

Zentrale Fragestellung:

Warum konnte das QS-System nicht sicherstellen, dass der Abschlussprüfer die Berufspflichten einhält?

Mögliche Ursachen:

- mangelnde **Qualitätsstruktur** (Zeitdruck, finanzieller Druck, Effizienzdruck)
- mangelnde **Unabhängigkeitsregelungen**
- mangelnde Regelungen zum **Aus- und Fortbildungsstandard**
- mangelnde Regelungen zur **Verfügbarkeit** von Mitarbeitern (mit Erfahrung)
- mangelnde **Prozesse und Hilfsmittel** (Prüfungssoftware, Konsultationspartner)
- mangelnde Regelungen und Maßnahmen für die **Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter**
- ...

Eine mögliche Ursache erfüllt?

Evtl. wesentlicher Mangel (QS-System)

Quelle: IDW PS 140 Tz. 38

UPlQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0145

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Beurteilung der Folgen einer Feststellung (IDW PS 140)

Zentrale Fragestellung:

Sind die **Feststellungen** und wenn ja, inwieweit sind die beanstandeten Sachverhalte, mit der **konkreten Gefahr** verbunden, dass die **Leistungen** des Abschlussprüfers **nicht entsprechend den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vorgaben** erbracht wurden?

- Hat der festgestellte Sachverhalt zu einem **Verstoß** gegen **Unabhängigkeitsvorschriften** geführt?
- Liegt **eine fehlerhafte Planung** oder **Durchführung** vor, die zu keinem oder nicht angemessenen Prüfungsnachweisen führt?
- Erfolgte eine Fehlinformation der Adressaten im Prüfungsbericht oder Bestätigungsvermerk?

Eine „Folgewirkung“ erfüllt?

evtl. wesentlicher Mangel

Quelle: IDW PS 140 Tz. 39, 40

UPlQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0146

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

PfQK: Identifizierung von qualitätsgefährdenden Risiken für eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung

- Wann: Vor und während der QK (dynamischer Prozess)
- Wie:

Beachtung/Beurteilung ...

... **äußerer Faktoren**

- Struktur
- Auftragsportfeuille
- Größe der Praxis

- ... **besondere Sachverhalte** mit Auswirkung auf Qualität (Auswahl)
- mangelnde **Qualifikation**
 - hohe **Personalfuktuation**
 - **geringes Stundenvolumen**
 - wenig qualifiziertes Personal
 - **risikoreiche Aufträge** (Erstprüfungen, Konzerne, etc.)
 - Aufträge mit **Spezialkenntnissen** (z. B. IFRS)

Quelle: IDW PS 140 Tz. 17

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0147

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Erkennen von qualitätsgefährdenden Mängeln (1/2)

- Warum?
- Wie vorgehen?
- Befragung/Kontrolle:

Anhaltspunkte für mögliche Mängel
im QSS

QK-Planung

Identifizierung von Aufträgen mit konkretem Risiko
für bereits offenkundige Mängel

Aufträge mit

- Berufsaufsichtsverfahren
- Schadensersatzansprüche
- öffentlicher Diskussion
- Meldung DPR oder BaFin

laufend oder abgeschlossen

Quelle: IDW PS 140 Tz. 48

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0148

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Erkennen von qualitätsgefährdenden Mängeln (2/2)

Einsichtnahme:

- interne Nachschauberichte
- letzter Qualitätskontrollbericht
- Auflagenerfüllungsbericht gemäß § 57e Abs. 2 Satz 2 WPO
- ggf. einen Sonderprüfungsbericht gemäß § 27 Abs. Satz 7 Satzung für Qualitätskontrolle
- weiterer Schriftverkehr zur Qualitätskontrolle
- ggf. vorliegender Inspektionsbericht nach § 62b Abs. 3 Satz 2 WPO und den diesbezüglichen Schriftverkehr
- sonstiger Schriftverkehr zwischen der WP-Praxis und der WPK bzw. der Abschlussprüferaufsichtsstelle



Berücksichtigung bei der QK-Planung

Quelle: IDW PS 140 Tz. 49

UPlQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0149

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Grundsätzliche Trendwende bei der Qualitätskontrolle

Dieser **veränderte Ansatz** muss auch in den Qualitätskontrollen **deutlich(er)** zum Ausdruck kommen.

z. B. eine **Einzelpraxis** hat sicherlich

- **kein Risiko** bei der „**Anleitung des Prüfungsteams**“, wohingegen
- die „**Berichtskritik**“ ein **erhöhtes Risiko** darstellen könnte.

z. B. eine **WP-Praxis mit 10 Berufsträgern**

- hat **weniger Risiken** bei der **Durchführung der Berichtskritik**, während die
- **einheitliche Anwendung des QS-Systems** in den **verschiedenen Abteilungen** / Referaten ein **erhöhtes Risiko** darstellen könnte.

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PlQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

UPlQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0150

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Vier Schritte des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ (Prüfungsplanung) bei der Qualitätskontrolle

Jeweils anzuwenden auf

- Kanzleiorganisation
- Auftragsabwicklung
- Nachschau
- **Schritt 1: Analyse** der **qualitätsgefährdenden Risiken** (kanzleiindividuell)
 - a. Beurteilung der Relevanz / Notwendigkeit für Vorgaben zu den einzelnen Bereichen, z. B. unter Einbeziehung des IDW QS 1
 - b. Sichtung von Unterlagen, z. B. Organigramm der zu prüfenden Praxis
 - c. FAZIT: Jede Qualitätskontrolle unterscheidet sich in der PLANUNG und somit im ABLAUF (Prüfgebiete / Zeiteinteilung, etc.)

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Vier Schritte des „risikoorientierten Prüfungsansatzes“ (Prüfungsplanung) bei der Qualitätskontrolle; Forts.

- **Schritt 2: Aufbauprüfung**
 - **Aufnahme des Systems** mit anschließender Beurteilung der Angemessenheit
- **Schritt 3: Funktionsprüfungen**
 - Kontrolle, ob die Systeme **sachgerecht zur Anwendung** kommen
 - Nebenbedingungen beachten: **Jeder WP, jede Auftragsart muss mindestens 1x** in der Stichprobe enthalten sein
- **Schritt 4: ggf. rückwirkende Anpassung** der **Prüfungsplanung**

3.2.2 Entwicklung Prüfungsstrategie

Hinweise zur praktischen Umsetzung

Beurteilung der Angemessenheit der Arbeitsprogramme

Zur Nachschau (Angemessenheit)

Werden aktuelle Arbeitsprogramme eingesetzt, die u.a. zielgerichtet die Einhaltung der **normativen Neuerungen in 2024**, sowie die **häufig im Berufsstand auftretenden Mängel** berücksichtigen (BilRUG, AReG, APAREG)?

Gesetzliche Neuerungen im Handelsrecht und der WPO erfordern jährlich/regelmäßig Anpassungen der fachlichen Materialien zur Nachschau

TOP 3.2.3

Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

Nachschau: Rechtliche Grundlagen

1. Verpflichtung zur jährlichen Nachschau für alle Abschlussprüfer, die gesetzliche Prüfungen durchführen (§ 55b Abs. 3 S. 1 WPO), sowie in angemessenen zeitlichen Abständen
2. Bei festgestellten Mängeln sind zur Behebung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen (§ 57a Abs. 3 S. 2 WPO)
3. Vorgaben für den Inhalt des Berichtes über die Ergebnisse der Nachschau in § 55b Abs. 3 S. 3 WPO

3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

Nachschau: Rechtliche Grundlagen; Forts.

EXKURS: Verwertung der Nachschauergebnisse

Die Nachschauergebnisse sollten getrennt aufbewahrt werden nach:

- gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und von der BaFin beauftragten betriebswirtschaftlichen Prüfungen → Gegenstand der QK durch den PfQK
- Abschlussprüfungen nach § 319a HGB und Prüfungen bei UN, die Wertpap. in Drittstaat ausgeben oder Teilkonzern eines Konzerns sind, der in Drittstaat einen KA vorlegt → Gegenstand der QK durch die APAS
- Abschlussprüfungen mit einem nach § 316 HGB nachgebildeten BV (freiwillige Prüfungen); unterliegen keinem externen QK-Verfahren

Grund: **Unterschiedliche Einsichtsrechte** der Personen, die die Kontrollmaßnahme durchführen, Verschwiegenheit.

Praxisrelevanz:

Dem PfQK dürfen **nur Nachschauergebnisse für Aufträge vorgelegt werden, die Gegenstand der von ihm durchgeführten QK sind!**

Praxisinweis der WPK zum neuen Berufsrecht, WPKM 12/2016, S. 23



3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

QK: „**Iteratives Verfahren**“ zur Beurteilung der Nachschau

Schritt 1: Beurteilung/Prüfung eines ausgewählten Auftrags

PfQK: Wesentliche Einzelfeststellungen?

Schritt 2: Beurteilung/Prüfung der Vorgehensweise/Feststellungen bei der Nachschau

Decken sich die Feststellungen von PfQK und Nachschau?

Hinweis: Häufige Anwendung Anlage zu PH 9.140 → Achtung: n. F. alternativ:
AUDfit®-Nachschau-system

3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

Optimierungspotential bei der Nachschau

Zielsetzung:

Eine Reduzierung des Stichprobenumfangs ist möglich, wenn

- das **kanzleindividuelle Qualitätsrisiko als niedrig** betrachtet wird.
- der PfQK sich davon überzeugen kann, dass die **Auftragsnachschau wirksam** durchgeführt wurde.
 - Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn die **Nachschau extern vergeben** wurde (z. B. auch im Leistungsaustausch mit einem befreundeten WP)

3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

Normative Vorgaben

Grundsatz:

- Der Prüfer kann die Ergebnisse der Nachschau zur Reduzierung des Stichprobenumfangs bei der QK heranziehen

Grenzen der Einbeziehung:

- **ABER:** Beabsichtigt der Prüfer eine Verwertung der Ergebnisse der Nachschau, so müssen dennoch in ausreichendem Umfang eigene Prüfungshandlungen durchgeführt werden,
- **WEIL** die Nachschau nicht von unabhängigen Personen durchgeführt wurde (Ausnahme: Externe Nachschau)

Analogie:

- Verwertung der Ergebnisse aus der IKS-Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung

3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

Hinweise zur praktischen Umsetzung

Überblick: Schrittweises Vorgehen bei der Beurteilung der Nachschauergebnisse im Rahmen der QK

1. Liegen Regelungen (Nachsaurichtlinie) und Nachschauprogramme für alle gängigen Auftragsarten vor (JAP, KoAP), die den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Nachschau genügen (§§ 49, 51 Nr. 15, 63 BS WP/vBP)?
2. Sind die Regelungen angemessen?
3. Wurde die Nachschau von einer **fachlich und persönlich** geeigneten Person mit gewissenhafter Vorgehensweise durchgeführt?
War diese Person grundsätzlich **nicht befasst** mit den in die Nachschau einbezogenen **Abschlussprüfungen**? → hoher Stellenwert (lt. Vorgabe KfQK)
→ **Zwischenergebnis:** Die Nachschau kann verwertet werden (ja/nein)
4. Betrachtung einer Stichprobe der Nachschauaufträge (Gesamtheit der nachgeschauten Aufträge), um eine Aussage über die Wirksamkeit der Nachschau tätigen zu können.
5. Wurden die für die Nachschau geltenden Regelungen eingehalten?
6. Sind die Prüfungsergebnisse vor dem Hintergrund der Kenntnisse über das QSS (vorläufige Einschätzung) plausibel?
7. Feststellung, ob die Ergebnisse zur Nachschau in geeigneter Weise bei der Weiterentwicklung des QSS berücksichtigt wurden



3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

Nachschau-system (§ 55b Abs. 3 WPO, §§ 49, 60 BS WP/vBP)		
Erweiterte Nachschau	Jahres-Nachschau	anlassbezogene Nachschau
• Festgelegter Nachschautermin (2-6 Jahre) i. d. R. 3 Jahre (= angemessener Zeitraum) • Einbeziehung aller tätigen WP/vBP ≥ 1 Auftrag	• zumindest Fortentwicklung QSS (Auftragssystem, Orga-Handbuch) • Fortbildung • Anleitung / Überwachung / Kontrolle Mitarbeiter (= Handakte)	• nach Anpassungen QSS • Mängelbeseitigung
• Selbstvergewisserung u. U. möglich • jährlicher (!) Nachschaubericht an die Praxisleitung		

Exkurs: Nachschau in der Praxis

3.2.3 Berücksichtigung der Nachschauergebnisse

Vom Prüfer für Qualitätskontrolle häufig festgestellte Mängel auf dem Gebiet der Nachschau

Feststellung des Prüfer für Qualitätskontrolle:

„Die Nachschauen sind häufig nicht wirksam“.

Gründe:

- Fall 1: Die Nachschau hat die durch den Prüfer für Qualitätskontrolle getroffene Feststellung nicht getroffen.
- Fall 2: Feststellung, dass der Nachschaubeauftragte
- fachlich nicht geeignet war oder
 - nicht über die erforderliche kritische Grundhaltung verfügte.
- Fall 3: Die Nachschau hat zwar Feststellungen getroffen, aber diese nicht im Rahmen des Konsequenzen-Managements aufgegriffen oder beseitigt

TOP 3.2.4

Prüfung der sachgerechten Umsetzung

3.2.4 Prüfung der sachgerechten Umsetzung

Nachschau: Nebenbedingungen bei der Auftragsauswahl

Grundsatz:

Innerhalb eines Nachschauzyklus (i. d. R. 3 Jahre) sind sämtliche Auftragsverantwortlichen einzubeziehen (ISQC 1), es sei denn, dies macht offensichtlich keinen Sinn:

Ausnahme:

Die Einbeziehung eines auftragsverantwortlichen WP erscheint offensichtlich sinnlos, z. B.:

- WP ist ausgeschieden
- WP verantwortet keinen gesetzlichen Prüfungsauftrag
- WP hat nur eine sehr kleine Zahl von weniger bedeutsamen Aufträgen im Vergleich zu seinen Kollegen

3.2.4 Prüfung der sachgerechten Umsetzung

Hinweise zur praktischen Umsetzung

Beurteilung der Angemessenheit der Arbeitsprogramme

Zur Nachschau (Angemessenheit)

Werden aktuelle Arbeitsprogramme eingesetzt, die u.a. zielgerichtet die Einhaltung der **normativen Neuerungen in 2024**, sowie die **häufig im Berufsstand auftretenden Mängel** berücksichtigen (BilRUG, AReG, APAREG)?

Gesetzliche Neuerungen im Handelsrecht und der WPO erfordern jährlich/regelmäßig Anpassungen der fachlichen Materialien zur Nachschau

3.2.4 Prüfung der sachgerechten Umsetzung

Hinweise zur praktischen Umsetzung; Forts.

Nacharbeit / Fortentwicklungs- und Verbesserungsprozess aufgrund Nachschau des Vorjahres

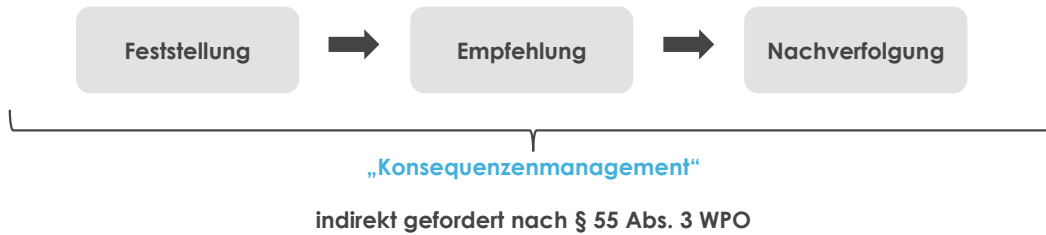
Wurden die Ergebnisse der Nachschau sowie deren Kommunikation adäquat dokumentiert?

(→ Unterlagen zum Nachweis)

1. Kommunikation / Austausch im Nachschauteam (→ **Protokoll**)
2. Schluss- und Maßnahmenmemo (→ **To-Do Liste**)
3. Nachschauberichterstattung (→ **Bericht an die Praxisleitung, gesetzlich verpflichtend**)
4. Würdigung im Partnerkreis (→ **Protokoll Partnerversammlung**)
5. Prüferschulung, ggf. weitere personelle Konsequenzen (→ **Schulungsunterlagen**)
6. Erledigung der Nacharbeit / To-Dos (→ **Schluss- und Maßnahmenmemo**)

3.2.4 Prüfung der sachgerechten Umsetzung

- Nachschau = Bedeutendes Element des Qualitätsregelkreises



Quelle: PIQK-Veranstaltung der WPK 06/2021

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0167

TOP 3.3

**Besondere Vorgehensweise bei
kleinen Praxen**

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0168

3.3 Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

Anforderung an den PfQK kleinerer Praxen

1. Kleine Praxen sollten sich vor Auftragsannahme davon überzeugen, dass sie einen PfQK auf „Augenhöhe“ wählen und beauftragen.
2. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen entsprechend den klarstellenden Hinweise für die QK kleiner Praxen (KfQK 11/2022).
 - Es ergeben sich insbesondere deutliche Erleichterungen bei der
 - (1) Prüfung der Praxisorganisation
 - (2) Auswahl der Auftragsprüfungen für die QK
 - (3) Prüfung der Auftragsabwicklung im Rahmen der QK
 - (4) vereinfachte Berichterstattung (ggf. mit Anlagen)

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0169

3.3 Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen

Quelle: Klarstellende Hinweise zur QK von kleinen Praxen (FAQ 1+2)

Hintergrund

- Die Prüfung von kleinen Praxen erfordert vom PfQK besondere Fachkenntnisse, die seit 11/2022 in einem besonderen FAQ-Katalog
 „klarstellende Hinweise zur Qualitätskontrolle kleiner Praxen“
 zusammengefasst sind.

Zielsetzung

- Die besondere prüferische Vorgehensweise ist zu beachten, um
 - Effizienz und
 - Verhältnismäßigkeit
 bei allen Beteiligten zu wahren.

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0170

Anlagen zum Themenbereich

Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 3:** „Kommission für Qualitätskontrolle: Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen “

TOP 3: Neue Praxishinweise zur Prüferauswahl / zur Auftragsannahme und -planung

Raum für Notizen

TOP 4

Fachliches Update: Die Prüfung des QM-Systems zur Praxisorganisation

UPlQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0173

TOP 4.1

Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

UPlQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0174

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

- Verpflichtung zur Schaffung eines Qualitätssicherungssystems zur Einhaltung der Berufspflichten (§ 55b Abs. 1 WPO)
 - Fazit: Die WP-Praxis hat ein QS-System für sämtliche Tätigkeitsbereiche
 - zu schaffen (= Implementierung)
 - zu überwachen (= abschließende Auftragsdurchsicht, Nachschau, etc.)
 - durchzusetzen (= Fortbildung, Schulung, etc.)
 - und zu dokumentieren (= Änderungsverfolgung)
 - Gesetzliche Mindestbestandteile des QSS für Berufsangehörige, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen (§ 55b Abs. 2 WPO)
- ZIEL:** Angemessene Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung
- Die gesetzlichen Pflichtbestandteile werden durch § 51 BS WP/vBP ergänzt.
 - **Vorgabe zur Prüfung durch den PfQK: § 19 Abs. 1-6 SaQK**



4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr. WPO	§ 51 I Nr. BS
1. Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne QSS-Mechanismen, Verfahren zur Risikobewertung der eigenen WP-Praxis (jährliche Risikoanalyse) , Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Datenverarbeitungssysteme	1	2, 10
2. Einsatz angemessener und wirksamer Systeme und Verfahren, der/des erforderlichen Mittel/Personals (späteste Implementierung: 15.12.2023 (NON-PIE-Prüfer) (späteste Implementierung: 15.12.2022 (PIE-Prüfer))	2 Sowie IDW QMS 1 (09.2022)	
3. Vorschriften zu Berufspflichten, insbes. Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit	3	1
4. Kenntnisse der eingesetzten Mitarbeiter, Fortbildung, Anleitung und Kontrolle	4	5, 8, 10
5. Führung der Prüfungsakten nach § 51b Abs. 5 WPO	5	10
6. Vorfälle, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungstätigkeit gefährden, Dokumentation	6	11



4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
7. Whistleblower-Verfahren Meldung potentieller / tatsächlicher Verstöße	7	11
8. Grundsätze zur Vergütung und Gewinnbeteiligung nach § 55 WPO	8	13
9. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten: Aufrechterhaltung des internen QSS und der Berufsaufsicht	9	14
10. Auftragsannahme und -fortführung, vorzeitige Beendigung (vgl. § 318 Abs. 6 WPO)		2, 3
11. Einstellung von Mitarbeitern, Einholung von Erklärungen und deren Dokumentation		4
12. Beurteilung fachlicher Mitarbeiter		1
13. Gesamtplanung aller Aufträge		7
14. Organisation der Fachinformation		8

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0177



4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
15. Prüfungsplanung		9
16. Auftragsabwicklung		10
17. Auftragsbezogene QS Nachschau		12 15
18. Schaffung einer Auftragsdatei	51c	45
19. Regelungen zum auftragsbezogenen QSS - Wann Berichtskritik? - Wann auftragsbegleitende QS? (konkretisierte und neue Anforderungen nach IDW QMS 2 (09.2022) (erstmalige Beachtung: NON-PIE-Prüfer 15.12.2023, PIE-Prüfer 15.12.2022)		48, 60 Abs. 1 Nr. 1
20. Festlegungen zur Nachschau		49, 63

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0178

#17
8

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

Regelungsbedarf im QSS gem. § 55b Abs. 2 WPO + § 51 BS WP/vBP; Forts.

Zu regelnder Bereich	§ 55b II Nr.	§ 51 I Nr.
	WPO	BS
21. Mitarbeiterbeurteilung: Leistungsbewertung entkoppelt von Nichtprüfungsumsätzen bei Prüfungsmandaten		61 Abs. 1 Nr. 1
22. Personalwesen: Anreizsysteme für Mitarbeiter zur Steigerung der Qualität / des Qualitätsbewusstseins		61 Abs. 2 Nr. 1

Praxisfrage: Wie ist ein standardisiertes Qualitätssicherungshandbuch zu bewerten?

„Erfolgt die Dokumentation des Qualitätssicherungssystems unter Verwendung eines standardisierten Qualitätssicherungshandbuchs, ist für die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems zu kennzeichnen, welche Regelungen anwendbar sind.“

Quelle: § 51 Abs. 2 Satz 3 BS WP/vBP

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&A AKADEMIE

#HB0179

4.1 Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten unter Beachtung von IDW QMS 1 (09.2022)

Normative Vorgaben – Hinweis auf Arbeitshilfen

Bearbeitung durch den Prüfer für Qualitätskontrolle (Auszug aus Anlage 3 zu IDW PH 9.140)

Beurteilung der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis – Kernbereiche

- A. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten (§ 51 Nr. 1 BS WP/vBP, § 55b Abs. 2 Nr. 3 WPO)
- B. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen (§ 51 Nr. 2, 3 BS WP/vBP)
- C. Mitarbeiterentwicklung (§ 51 Nr. 4, 5, 6, 8 BS WP/vBP, § 55b Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 WPO)
- D. Gesamtplanung aller Aufträge (§ 51 Nr. 7 BS WP/vBP)
- E. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen (§ 32 Nr. 11 BS WP/vBP)

Quelle: BS WP/vBP

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&A AKADEMIE

#HB0180

TOP 4.2

Ausgewählte Brennpunkte zur Kanzleiorganisation in der WP-Praxis

UPlQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0181

TOP 4.2.1

Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

UPlQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0182

4.2.1 Im Fokus: Aus- und Fortbildungspolicy als Bestandteil des QMS

§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 WPO

„Internes Qualitätssicherungssystem...

Bei Berufsangehörigen, die **Abschlussprüfungen nach § 316** des Handelsgesetzbuches durchführen,

- haben **die Regelungen** nach Absatz 1 (Anm. d. Red: **zur Einrichtung eines internes Qualitätssicherungssystem**)
- **angemessene Grundsätze und Verfahren**
- zur **ordnungsgemäßen Durchführung und Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung** zu umfassen.

Dazu gehören **zumindest**.....

Grundsätze und Verfahren, die **sicherstellen**,

- dass **Mitarbeiter** sowie **sonstige** unmittelbar an den Prüfungstätigkeiten beteiligte Personen
- über **angemessene Kenntnisse und Erfahrungen**

für die ihnen zugewiesenen Aufgaben verfügen sowie

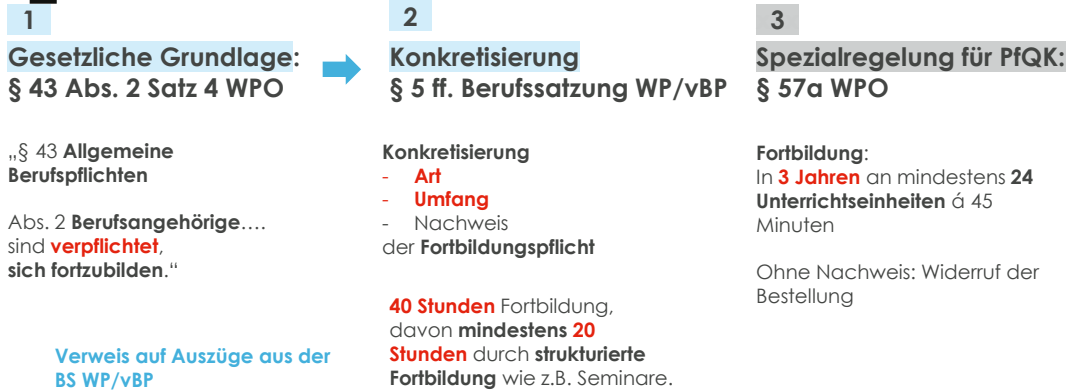
- **fortgebildet**,
- **angeleitet** und
- **kontrolliert**

werden.“

TOP 4.2.1.1

Gesetzgeberische und berufsrechtliche Vorgaben

4.2.1.1 Gesetzgeberische und berufsrechtliche Vorgaben



Berufsrecht fordert **kanzleiindividuelle Konzepte** für die Organisation der fachlichen Fortbildung ihrer Mitarbeiter

TOP 4.2.1.2

Aus-/Fortbildung wird selbst zum Prüfungsgegenstand bei der QK

4.2.1.2 Aus-/Fortbildung wird selbst zum Prüfungsgegenstand bei der QK

1. Aus- und Bildungsmaßnahmen werden zunehmend Kernthema bei Qualitätskontrollprüfungen und Nachschauprozessen

- a. Prüfung der Fortbildungsorganisation der WP-Praxis
- b. Dokumentation und Nachweise ordnungsmäßiger und zielgerichteter Schulungen gefordert
- c. Unzureichende Fortbildungskonzepte der WP-Praxen können zu Prüfungsfeststellungen führen

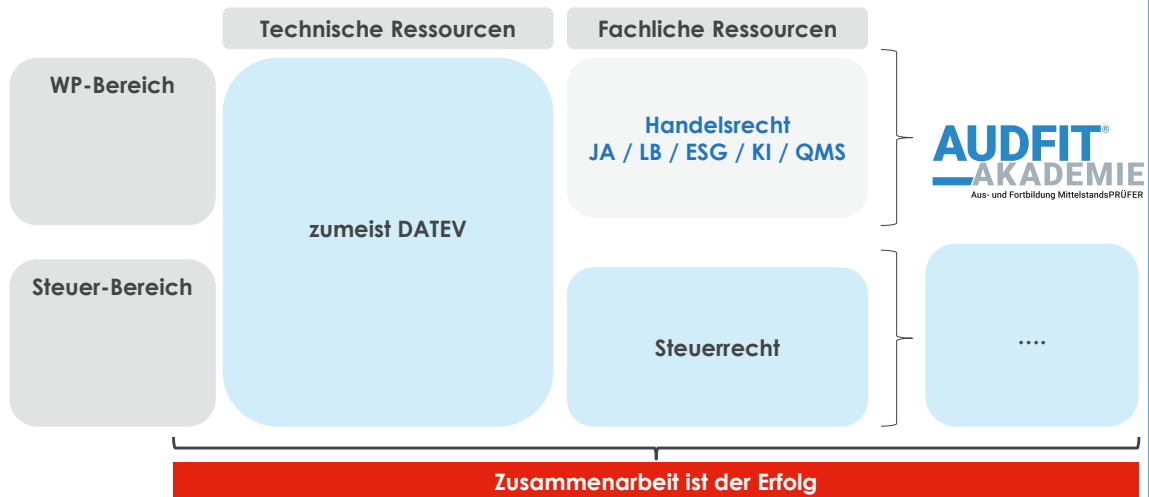
2. Trend: Zukünftig gibt es in den WP-Praxen Kontrollen durch Behörden

- a. Beispiel: KI-Kompetenzschulungen (Art. 4 AI-Act der EU) für das ganze Team
- b. Marktüberwachungsbehörden können KI-Fortbildung explizit prüfen
- c. Fachliche Weiterbildung wird dadurch regulatorisch aufgewertet

TOP 4.2.1.3

Kritische Erfolgsfaktoren WP/StB-Praxis

4.2.1.3 Kritische Erfolgsfaktoren WP/StB-Praxis



UPlQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0189

TOP 4.2.1.4

Warum laufende Fachwissen Aktualisierung
beim gesamten Prüfer team?

UPlQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0190

4.2.1.4 Warum laufende Fachwissen Aktualisierung beim gesamten Prüferteam?

Auftrag von zahlreichen WP-Praxen:

1. **Berufsrechtskonformes** Fortbildungskonzept (-> Komplett-Outsourcing der WP-Praxen)
2. **Vorbeugen von Problemen bei Nachschau/Qualitätskontrolle** hinsichtlich Fortbildung
3. Abdeckung **sämtlicher relevanten Themengebiete** der Wirtschaftsprüfung



UWP = „All-in-One-Fortbildung“ für Wirtschaftsprüfer in **6, 12 oder 18 Stunden p.a.**
Von Standard- bis zu Spezialthemen – alles in **einer** Fortbildungsreihe

- AUDFIT**
- erhebt Anspruch eines **Komplettanbieters für Fort- und Ausbildungen im Handelsrecht**
 - bietet **Antworten für WP-Praxen jeder Größenordnung** bis in den Next-Ten-Bereich

TOP 4.2.1.5

Neue Anforderungen an die Aus- und Fortbildungskonzepte

4.2.1.5 Neue Anforderungen an die Aus- und Fortbildungskonzepte

- **Qualitative** und **quantitative** Aspekte: Inhaltliche Ausrichtung und zeitliche Gewichtung
 - **Kanzleiweites Ausbildungskonzept (Berufsnachwuchs)**
 - **Faktoren:**
 - Vorkenntnisse
 - Einsatz- und Tätigkeitsgebiet des Mitarbeiters
 - mehrjähriger individueller Aus- und Fortbildungsplan
 - schafft
 - ❖ Effizienz (Kosten und Zeit)
 - ❖ Zufriedenheit beim Mitarbeiter (HR-Anforderung)
 - ❖ maximalen Nutzen und Qualität für die WP-Praxis

4.2.1.5 Neue Anforderungen an die Aus- und Fortbildungskonzepte

- **Kanzleiweites Fortbildungsprogramm**
- Vorgaben der BS WP/vBP – Gebot: „**entsprechend der eingesetzten Tätigkeit**“
 - **Früher:** Generalisten – Steuer- und Handelsrecht in einer Hand
 - Strukturierte Fortbildungszeiten (20 h) teilen sich auf in
 - ❖ Eigenorganisation / IT: z. B. 4 Std.
 - ❖ Steuerrecht: z. B. 8 Std.
 - ❖ Handelsrecht: z. B. 12 Std.
 - ❖ SUMME: 24 Std. – strukturierte Fortbildung
 - daneben eigenständiges Literaturstudium, so dass auf mindestens 40 Std. (Nachweisdauer) aufgefüllt wird

4.2.1.5 Neue Anforderungen an die Aus- und Fortbildungskonzepte

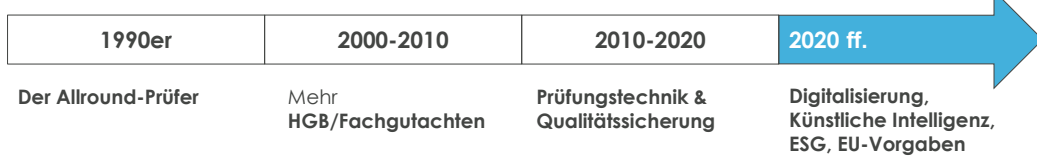
- **Trend heute:** Spezialisten – immer mehr Kollegen sind **ausschließlich in der Wirtschaftsprüfung** tätig
 - **Wirtschaftsprüfung:** Strukturierte Fortbildungszeiten (20 Std.) teilen sich auf in
 - **Eigenorganisation / IT:** z. B. 4 Std.
 - **Steuerrecht:** z. B. 2 Std.
 - **Handelsrecht: z. B. 18 Std.**
 - **SUMME:** 24 Std. – strukturierte Fortbildung

TOP 4.2.1.6

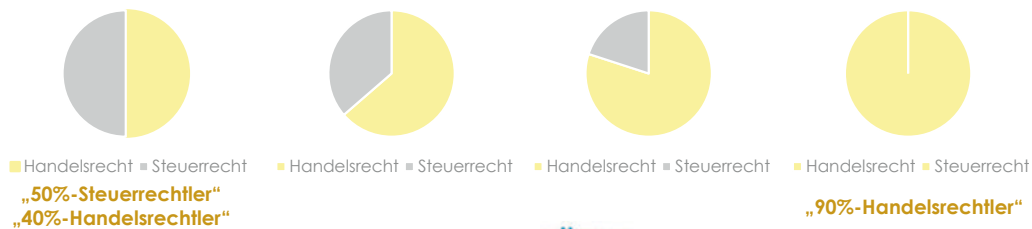
**Vom Generalisten zum Spezialisten:
Die Fortbildungsinhalte folgen dem
Tätigkeitsprofil**

4.2.1.6 Vom Generalisten zum Spezialisten: Die Tätigkeitsbereiche folgen dem Tätigkeitsprofil

„Evolutions-Zeitschiene (grob geschätzt)“



Tätigkeitsbereich eines WP hat sich bei größeren Praxen verschoben:



UPlQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0197

TOP 4.2.1.7

Die veränderten Tätigkeitsbereiche des WP verändern auch die Fortbildungslandschaft

UPlQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0198

4.2.1.7 Die veränderten Tätigkeitsbereiche des WP verändern auch die Fortbildungslandschaft

Fortbildungsinhalte müssen individuell **abgestimmt** sein auf die **Tätigkeitsgebiete** eines fachlichen Mitarbeiters

Tätigkeitsprofil 1



■ Handelsrecht ■ Steuerrecht

Tätigkeitsprofil 2



■ Handelsrecht ■ Steuerrecht ■ Steuerrecht

Tätigkeitsprofil 3



■ Handelsrecht ■ Steuerrecht ■ Steuerrecht

Tätigkeitsprofil 4



„90%-Handelsrechtler“

■ Handelsrecht ■ Steuerrecht

Fortbildungsprofil 1

Aktualisierung Fachwissen



■ Handelsrecht ■ Steuerrecht

Fortbildungsprofil 2

Aktualisierung Fachwissen



■ Handelsrecht ■ Steuerrecht ■ Steuerrecht

Fortbildungsprofil 3

Aktualisierung Fachwissen



■ Handelsrecht ■ Steuerrecht ■ Steuerrecht

Fortbildungsprofil 4

Aktualisierung Fachwissen



■ Handelsrecht ■ Steuerrecht

Individuell abgestimmte Fortbildung notwendig (Annahme: 20 h strukturierte Fortbildung)

TOP 4.2.1.8

Anforderung an „praxistaugliche“
Aus- und Fortbildungskonzepte
in WP-Praxen

4.2.1.8 Anforderung an „praxistaugliche“ Aus- & Fortbildungskonzepte in WP-Praxen

Auftrag von zahlreichen WP-Praxen:

1. **Berufsrechtskonformes** Fortbildungskonzept (-> Komplett-Outsourcing der WP-Praxen)
2. **Keine Probleme** bei Nachschau/**Qualitätskontrolle** hinsichtlich Fortbildung
3. Abdeckung **sämtlicher relevanten Themengebiete** der Wirtschaftsprüfung



UWP = „All-in-One-Fortbildung“ für Wirtschaftsprüfer
Von Standard- bis zu Spezialthemen – alles in **einer** Fortbildungsreihe

AUDFIT

- erhebt Anspruch eines **Komplettanbieters für Fort- und Ausbildungen im Handelsrecht**
- bietet **Antworten für WP-Praxen jeder Größenordnung** bis in den Next-Ten-Bereich

4.2.1.8 Anforderung an „praxistaugliche“ Aus- & Fortbildungskonzepte in WP-Praxen

Lösungen für alle Tätigkeitsspektren fachlicher Mitarbeiter

1. **Spezielle Ausbildungsreihen** für Assistenten in den ersten 3 Jahren:

JAE und JAP: Jahresabschlusserstellung und Jahresabschlussprüfung

2. Für **Kollegen, die sich neben handelsrechtlichen auch mit steuerlichen Themen** beschäftigen:

Fortlaufende Aktualisierung des Fachwissens im Handelsrecht
z.B.

- AUDFIT Akademie,
- IDW Akademie,
- PRIMUS Seminare

Bsp.: AUDFIT Akademie

Fortbildungsprofil 1
UWP-Reihe

Unser Anspruch:
Breite Themenvielfalt und alles Wichtige praxisnah in einer Fortbildungsreihe

TOP 4.2.1.9

Kanzleiindividueller Fortbildungsplan pro Mitarbeiter

4.2.1.9 Kanzleiindividueller Fortbildungsplan pro Mitarbeiter

Drei Schritte zu Ihrem individuellen Fortbildungsplan:

- **Schritt 1: Mitarbeiter identifizieren**
 - Wer macht was in der Kanzlei?
 - Wer prüft? Wer berät? Wer unterstützt?
- **Schritt 2: Tätigkeitsbereiche zuordnen**
 - Wer beschäftigt sich mit steuerlichen, handelsrechtlichen, digitalen Themen?
 - Welche Rolle hat der Mitarbeiter ? (Berufseinsteiger, Prüfungsleiter, Spezialist, Führungskraft)
- **Schritt 3: Passendes Fortbildungsprogramm zusammenstellen**
 - Modulbasiert – individuell – aus einer Hand
 - zielgerichtet statt Gießkanne

„Wir unterstützen Sie gerne bei der Konzeption Ihres kanzleispezifischen Fortbildungsplans“

SIE kennen Ihr Team



WIR liefern die passenden Strukturen

TOP 4.2.2

Neuerungen zum GwG

4.2.2 Neuerungen zum GwG

1. Neuer Erhebungsbogen für Meldepflichten im Immobilienbereich
2. Praxishinweise zur gesetzeskonformen Videoidentifizierung
3. Reminder: Jährliche Risikoanalyse der
 - Aufträge
 - Mandate

TOP 4.2.2.1

Neuer Erhebungsbogen für Meldepflicht im Immobilienbereich

4.2.2.1 Neuer Erhebungsbogen für Meldepflicht im Immobilienbereich

Merke:

Die WPK bittet darum, entsprechend dem GwG, den Meldebogen ergänzend für entsprechende Mandate zu bearbeiten.

TOP 4.2.2.2

Praxishinweise zur gesetzeskonformen Videoidentifizierung

4.2.2.2 Praxishinweise zur gesetzeskonformen Videoidentifizierung

Im Fokus: Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung (GwVideoidentV)

- **Vorbemerkung:**
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind Verpflichtete nach dem GwG (§ 1 Nr. 12 GwG)
- **Sorgfaltspflichten:**
Die Identifizierung der Mandate ist Teil der Sorgfaltspflichten und kann per Videoidentifizierung erfolgen

4.2.2.2 Praxishinweise zur gesetzeskonformen Videoidentifizierung

Hierzu gibt es einen neuen Rechtsrahmen:

Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung

Gliederung des Referentenentwurfs (GwVideoidentV):

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verantwortlichkeit der Verpflichteten
- § 4 Eignung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung
- § 5 Anwendungsbereich
- § 6 Identifizierung durch geschulte Mitarbeiter

4.2.2.2 Praxishinweise zur gesetzeskonformen Videoidentifizierung

Gliederung des Referentenentwurfs (GwVideoidentV); Forts.

- § 7 Räumlichkeiten
- § 8 Einverständnis
- § 9 Technische und organisatorische Anforderungen
- § 10 Geeignete Ausweisdokumente
- § 11 Überprüfung des Ausweisdokuments
- § 12 Überprüfung der zu identifizierenden Person
- § 13 Abbruch des Videoidentifizierungsvorgangs
- § 14 Maßnahmen zur Verhinderung technischer Angriffe

4.2.2.2 Praxishinweise zur gesetzeskonformen Videoidentifizierung

Gliederung des Referentenentwurfs (GwVideoidentV); Forts.

- § 15 Übermittlung einer Ziffernfolge; Abschluss des Verfahrens
- § 16 Einsatz teilautomatisierter Verfahren
- § 17 Einsatz vollautomatisierter Verfahren
- § 18 Aufbewahrung und Aufzeichnung
- § 19 Datenschutz
- § 20 Evaluierung
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

TOP 4.2.2.3

Jährliche Risikoanalyse

4.2.2.3 Jährliche Risikoanalyse

Bitte bedenken Sie, dass

- jährlich eine Risikoanalyse
 - pro Auftragsart
 - pro Mandat

durch die StB/WP-Praxis anzufertigen ist.

Der Peer-Reviewer bittet regelmäßig um Vorlage

TOP 4.2.3

Die Künstliche Intelligenz in der Praxis von
Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern

TOP 4.2.3.1

Themenerweiterung des QMS: KI-Kompetenz als prüfungsrelevanter Baustein

UPlQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0217

4.2.3.1 Themenerweiterung des QMS: KI-Kompetenz als prüfungsrelevanter Baustein

Fachliche Schulungen zum Prüfungsumfeld
(Rechnungslegung, Prüfung, Steuern, ESG)

Berufsrechtliche und GWG - Schulungen

Datenschutz und IT-Schulungen

KI-Kompetenz-Schulung

Art. 4 EU AI Act

Qualitätsmanagementsystem
der WP-Praxis

Dokumentation

Externe Überprüfung

UPlQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

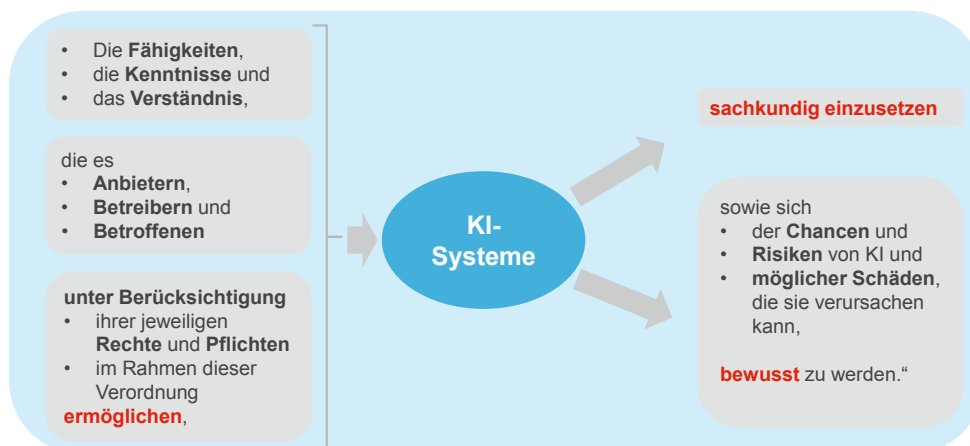
#HB0218

TOP 4.2.3.2

Art. 3 Nr. 56 EU AI Act: Der Begriff „KI-Kompetenz“

4.2.3.2 Art. 3 Nr. 56 EU AI Act: Der Begriff „KI-Kompetenz“

Definition von „KI-Kompetenz“



4.2.3.2 Art. 3 Nr. 56 EU AI Act: Der Begriff „KI-Kompetenz“

Wortlaut von Art. 4

„Die **Anbieter und Betreiber** von KI-Systemen ergreifen **Maßnahmen**, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass **ihr Personal und andere Personen**, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein **ausreichendes Maß an KI-Kompetenz** verfügen, wobei **ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung** und der **Kontext**, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie **die Personen oder Personengruppen**, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, **zu berücksichtigen sind**.“

Vier Kernelemente

- 1 Anbieter und Betreiber von KI-Systemen
- 2 Mitarbeiter und andere Personen
- 3 Unter Berücksichtigung des Wissens und des Kontexts
- 4 Ausreichende KI-Kompetenz

Analyse

Sicherstellung eines **allgemeinen Verständnisses** für KI

Berücksichtigung der **Rolle des Unternehmens** (Anbieter, Nutzer..)

Berücksichtigung des **Risikos von KI-Systemen** (Bewusstsein der Mitarbeiter schärfen: **Welche Risiken müssen sie kennen** und welche Gegenmaßnahmen?)

Kontextbezogenes
Schulungskonzept

TOP 4.2.3.3

Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen

4.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen

Anbieter =

- natürliche oder juristische Person,
- die ein KI-System oder KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck
- entwickelt oder **entwickeln lässt**
- und es unter ihrem eigenen Namen....
- in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt.

Art.3 Nr. 3 des EU AI Act



Beispiel:

WP-Praxis lässt durch einen externen Softwareentwickler eine individuelle Prüfungssoftware mit integrierten KI-Modellen zur eigenen Verwendung entwickeln.

Betreiber =

- natürliche oder juristische Person,
- die ein KI-System
- in eigener Verantwortung **verwendet**
- es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.

Art.3 Nr. 4 des EU AI Act

Beispiel:

WP-Praxis nutzt im Rahmen der Abschlussprüfung ein KI-gestütztes Tool zur automatisierten Analyse von Buchungsdaten.

4.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen

Schulungspflichten von Anbietern und Betreibern von KI-Systemen

Anbieter und Betreiber von KI haben sicherzustellen,

- dass ihre eigenen Mitarbeiter und
- andere Personen, die im Auftrag des Unternehmens mit dem Betrieb/Nutzung von KI-Systemen befasst sind,

über ein **ausreichendes Maß an KI-Kompetenz** verfügen.

Art.4 des EU AI Act



Pflicht gilt **unabhängig** von der Unternehmensgröße !!

gleichgültig ob Einzel-WP-Praxis oder internationaler Konzern

4.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen

„Ausreichendes Maß“ an KI-Kompetenz im Sinne der KI-VO

EU AI Act liefert **keine konkrete Definition** dieser Anforderung!

Art.4 des EU AI Act

Ableitung aber möglich aus dem **Gesetzeszusammenhang** und den **Erwägungsgründen** 70 und 74 des EU AI Acts)

	Kern	Implikationen für KI-Kompetenzschulung
1.	Zielsetzung der Regelung	Personen, die mit KI-Systemen arbeiten, sollen in der Lage sein, deren Einsatz sachgerecht, risikobewusst und regelkonform zu steuern.
2.	Mindestanforderungen an KI-Kompetenz (abgestuft – je nach • Rolle , • Verantwortung und • Komplexität des Systems)	• Grundprinzipien und Funktionsweise von KI-Systemen verstehen • Risikopotenziale von KI erkennen • Output eines KI-Systems richtig einzuordnen und kritisch zu reflektieren • Regulatorische Anforderungen wie Transparenzpflichten, Kennzeichnung und Überwachung korrekt anzuwenden • Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen einzuordnen
3.	Kontextabhängigkeit	Konkrete Ausgestaltung der Schulung abhängig vom jeweiligen Anwendungsfall

4.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen

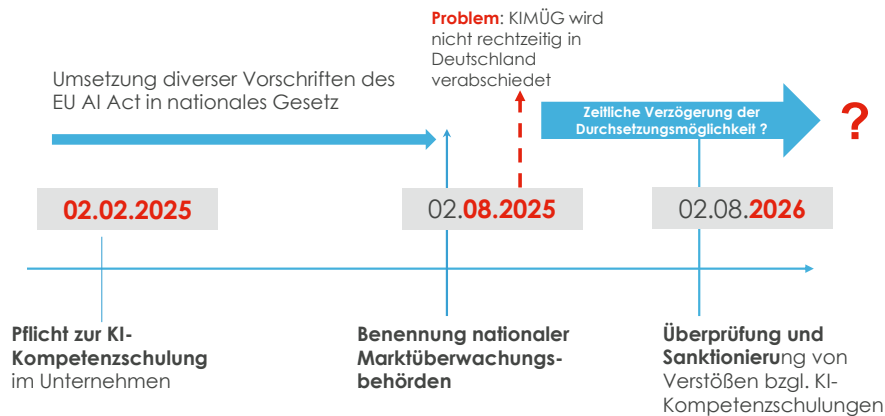
Dokumentation der KI-Schulungsmaßnahmen

- Art. 4 EU AI Act **verpflichtet** Unternehmen zur **Sicherstellung eines angemessenen Maßes an KI-Kompetenz**
- Die Verordnung **verlangt keine formelle Dokumentation**; die ist **aus Haftungsgründen dringend zu empfehlen!**
- Bei **Schäden durch fehlerhafte Anwendung der KI** kann eine **fehlende Schulung** als **Organisationsverschulden** gewertet werden (vgl. § 130 OWiG)
- **Hinweis:** Bei **Hochrisiko-KI-Systemen** drohen Sanktionen direkt nach der KI-VO.
- Dokumentation dient als **Nachweis von**
 - **internen Kontrollen**
 - **Audits und**
 - **Compliance-Prüfungen**

➔ **Strukturiertes Schulungskonzept** mit verlässlicher **Dokumentation** dient als **rechtliche Absicherung und Wettbewerbsfaktor**.

4.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen

Dokumentation der KI-Schulungsmaßnahmen



4.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen

10 Schritte zur Entwicklung eines KI-Schulungskonzepts (1/4)

1. Entwicklung einer eigenen, individuellen KI-Strategie

- **Schriftlich kommunizierte KI-Strategie (KI-Policy)** schafft Rechtssicherheit:
 - Was ist erlaubt, was nicht?
 - Wer trägt Verantwortung?
 - Welche Tools sind freigegeben?

Bei Missbrauch oder Fehlanwendung von KI dient sie **als Schutz vor Organisationsverschulden** (§ 130 OWiG)

- **Klarheit für alle Mitarbeitenden**
 - KI-Policy schafft **Orientierung** und **reduziert Unsicherheit**
- **Verbindlichkeit durch Unterschrift**
 - Bloße Email nicht ausreichend
 - Durch die persönliche Unterzeichnung wird klar:
Jeder Mitarbeiter kennt die Regeln und erkennt sie an!
 - **Verbindlichkeit** und **Verantwortungsbewusstsein steigt.**

4.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen

10 Schritte zur Entwicklung eines KI-Schulungskonzepts (2/4)

2. **Benennung eines KI-Kompetenzbeauftragten**
 - Sicherstellung einer **zielgruppengerechte und risikobasierte Schulung (nicht jeder braucht dasselbe Wissen!)**
 - Herstellung von **internem Vertrauen und kompetenter interner Kommunikation**
3. **Identifizierung und Bewertung der eingesetzten KI-Technologien**
 - Welche KI-Systeme werden in der WP-Praxis eingesetzt?
 - Wie risikoreich bzw. komplex sind diese Systeme?
 - Werden zu deren Anwendung spezifische Kenntnisse gefordert?
4. **Erhebung des Ausgangswissens und Rollenprofils**
 - **Fragebogen zur IT-/KI-Erfahrung** für jeden Mitarbeiter
 - **Zuordnung der Mitarbeiter zu vordefinierten Rollenkategorien:**
 - Geschäftsführung (Strategisch – steuernd)
 - Angestellte WP / Prüfungsleiter (verantwortlich)
 - Assistierende Prüfungskräfte (Nutzer)
 - Admin & HR (unterstützend)

4.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen

10 Schritte zur Entwicklung eines KI-Schulungskonzepts (3/4)

5. **Erstellung KI-Kompetenzmatrix zur Erhebung des Schulungsbedarfs**
 - Kombination von Tool-Komplexität & Rollenbedarf
 - Im 1. Jahr: **alle Mitarbeiter: Grundlagenschulung**
 - **Ergänzend** bei einzelnen Rollen um **detailliertere Schulungen in der Ki-Toolnutzung- bzw. rechtliche Rahmenbedingungen**
 - zzgl. bei Bedarf. **Spezifische Expertenschulungen**
6. **Entwicklung rollenspezifischer Schulungsmodule**
 - Selbstlernmodule (Webinar live, on-demand, Skript, E-Learning)
 - Präsenztrainings (Workshops, Fallstudien)
7. **Zeitplanung und Ressourcensteuerung**
 - Entwicklung **KI-Schulungsplan je Quartal**
 - Integration ins **Onboarding & Fortbildungsplanung**
8. **Dokumentation & Nachweisführung**
 - KI-Schulungslogbuch (digital)
 - Teilnahmebestätigungen von KI-Schulungen zentral ablegen
 - Reporting an Unternehmensführung

4.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen

10 Schritte zur Entwicklung eines KI-Schulungskonzepts (4/4)

9. Feedback & Evaluation

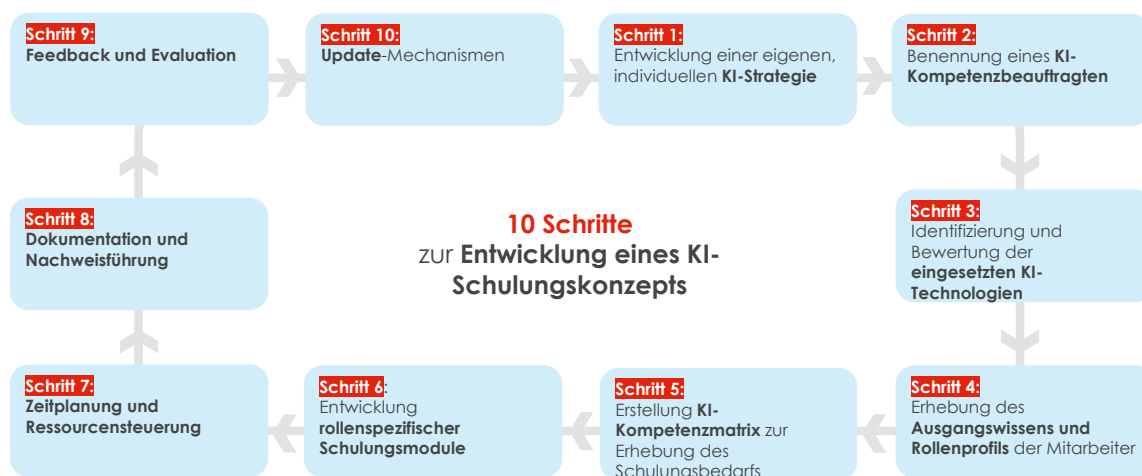
- Jedes Schulungsmodul mit Bewertungsbogen
- **Jährliche Auswertung:** Was wurde angewendet?
- **Interne Auditprüfung:**
 - Erfolgt der KI-Einsatz rechtskonform?
 - Wurden Fehler festgestellt und korrigiert?

10. Update-Mechanismen für Schulungsinhalte

- Aktualisierung bei
 - Neuer KI-Technologie
 - Geänderter Rechtslage
 - Toolwechsel in der Praxis

4.2.3.3 Anbieter vs. Betreiber von KI-Systemen

10 Schritte zur Entwicklung eines KI-Schulungskonzepts – Zusammenfassender Überblick



TOP 4.2.3.4

Fallbeispiel: WP-Praxis „Klar & Zahlen GmbH“

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0233

4.2.3.4 Fallbeispiel: WP-Praxis „Klar & Zahlen GmbH“

Unternehmensprofil:
45 Mitarbeitende,

davon

7	Wirtschaftsprüfer,
12	Manager,
20	Prüfungsassistenten
je 1	Mitarbeiter in der Rechts-, IT-, ESG-, HR-, Marketingabteilung
3	Sekretärinnen
1	Hausmeister

Eingesetzte KI-Tools:

- MS Copilot (Word, Excel, Teams)
- ChatGPT (Textgenerierung; reglementierter Einsatz via Pro-Account)
- Perplexity (Recherchen)
- Gamma.ai (für Präsentationen)
- KI-gestützte Prüfungssoftware

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0234

TOP 4.2.4

KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für alle Wirtschaftsakteure

4.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für alle Wirtschaftsakteure

Vor dem Hintergrund der in den Erläuterungen zum EU AI Act betonten Bedeutung der Nutzerkompetenz konkretisiert die europäische Verordnung **erstmalig** eine verbindliche Verpflichtung

- zur Schulung und
- Kompetenzvermittlung.

Diese Vorschrift adressiert

- insbesondere Anbieter und Betreiber von KI-Systemen,
- legt aber auch für **nutzende Organisationen** – wie z. B. WP-Gesellschaften, klare Anforderungen fest.

4.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für alle Wirtschaftsakteure

Wer KI einsetzt, muss sicherstellen, dass das **Personal** entsprechend **geschult** ist und die Systeme

- sachgerecht,
- sicher und
- verantwortungsvoll

bedienen kann.

Der EU AI Act fordert die Förderung der KI-Kompetenz, um sicherzustellen, dass die Organisationen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit künstlicher Intelligenz entwickeln.

4.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für alle Wirtschaftsakteure

Wortlaut von Art. 4

„Die **Anbieter und Betreiber** von KI-Systemen ergreifen **Maßnahmen**, um nach besten Kräften sicherzustellen,

dass ihr **Personal und andere Personen**, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind,

über ein **ausreichendes Maß** an KI-Kompetenz verfügen,

wobei ihre **technischen Kenntnisse**, ihre **Erfahrung**, ihre **Ausbildung und Schulung** und

der **Kontext**, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie **die Personen oder Personengruppen**, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“

Vier Kernelemente

1 Anbieter und Betreiber von KI-Systemen

2 Mitarbeiter und andere Personen

3 Unter Berücksichtigung des Wissens und des Kontexts

4 Ausreichende KI-Kompetenz

→ Analyse

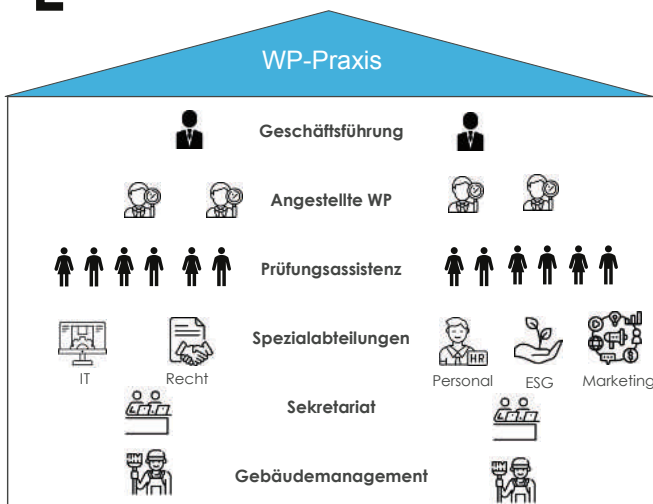
Sicherstellung eines **allgemeinen Verständnisses** für KI

Berücksichtigung der **Rolle des Unternehmens** (Anbieter, Nutzer..)

Berücksichtigung des **Risikos von KI-Systemen** (Bewusstsein der Mitarbeiter schärfen: **Welche Risiken** müssen sie **kennen** und welche Gegenmaßnahmen?)

→ **Kontextbezogenes Schulungskonzept**

4.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für alle Wirtschaftsakteure



Vorgabe des EU-AI-Act's:

ALLE, die KI nutzen, brauchen eine

- bedarfsgerechte und
- zielgruppenorientierte

KI-Kompetenzschulung



Individuelle **Analyse** notwendig

Verwendete
KI-Systeme

Fähigkeiten
Vorkenntnisse

Kontext des
KI-Einsatzes

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0239

4.2.4 KI-Kompetenzschulung – ab 02.02.2025 Pflicht für alle Wirtschaftsakteure

Kenntnisse über KI müssen zukünftig vorhanden sein

Der EU AI Act unterstreicht in **Erwägungsgrund 20** ausdrücklich, dass die

- Kompetenz von Personen,
- die KI-Systeme in ihrer beruflichen Praxis einsetzen,
- eine zentrale Rolle
- für deren vertrauenswürdige und sichere Nutzung spielt.

Der Gesetzgeber hebt hervor, dass

- Unternehmen,
- die KI-Systeme entwickeln und/oder einsetzen,
- **ab dem 02.02.2025** sicherstellen müssen, dass
- **ihre Mitarbeiter** und
- alle anderen Personen,
 - die diese Systeme in ihrem Auftrag
 - betreiben oder nutzen,
 - gut im Umgang mit der KI **geschult** sind.

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0240

TOP 4.2.4.1

Was ist KI-Kompetenz?

4.2.4.1 Was ist KI-Kompetenz?

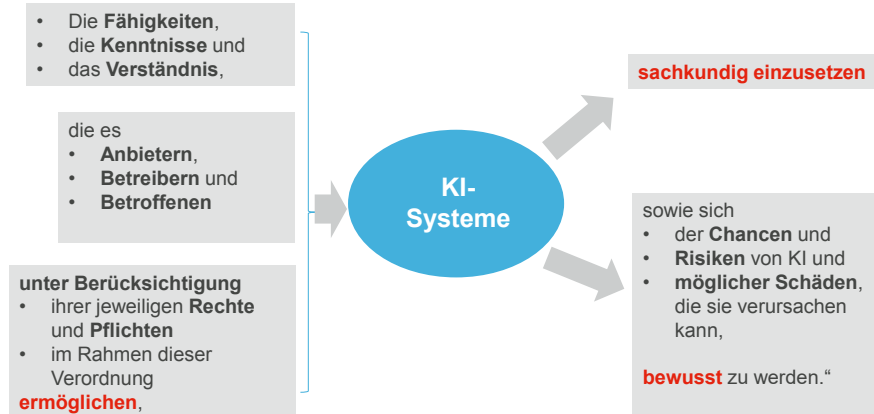
Vgl. Verordnung über künstliche Intelligenz (EU) 2024/1689 vom 13.04.2024, Amtsblatt der EU 12.7.2024 (nachfolgend kurz EU AI Act); Erwägungsgrund 20

Die KI-Kompetenz soll allen relevanten Akteuren entlang der KI-Wertschöpfungskette die notwendigen Einsichten vermitteln, zur Gewährleistung der

- angemessenen Einhaltung und
 - korrekten Durchsetzung
- der Regelungen des EU AI Acts.

4.2.4.1 Was ist KI-Kompetenz?

Definition von „KI-Kompetenz“



TOP 4.2.4.2

Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

4.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

Quelle: Europäische Union, Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, KI Kompetenz – Fragen & Antworten 2025; <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/faqs/ai-literacy-questions-answers> (Abruf: 08.07.2025).

Damit die Vorgabe zur Kompetenzvermittlung nicht bloßer Formalismus bleibt, definiert das KI-Gesetz in Verbindung mit den offiziellen FAQs zu Artikel 4 vier zentrale Mindestinhalte, die jede Schulungsmaßnahme abdecken sollte.

1. Grundverständnis von KI und den eingesetzten Systemen
2. Berücksichtigung der Rolle der Organisation im KI-Lebenszyklus
3. Risikoorientiertes Wissen im Umgang mit KI-Systemen

UND

4. Aufbau individueller Schulungskonzepte, angepasst an Vorbildung und Anwendungskontext.

Diese Mindestanforderungen dienen als Fundament

- zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht und
- zur wirksamen Implementierung von verantwortungsvollem KI-Einsatz im beruflichen Alltag.

4.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

MI 1: Grundverständnis von KI und den eingesetzten Systemen

Ein zentrales Element jeder Schulung ist die Vermittlung eines allgemeinen Verständnisses dafür,

- **was** KI ist,
- **wie** sie funktioniert und
- **welche** konkreten KI-Systeme im jeweiligen Unternehmen zum Einsatz kommen.

Ziel ist es, allen Beteiligten ein realistisches Bild

- von den Potenzialen,
- aber auch den Begrenzungen

dieser Technologien zu vermitteln.

Hinweis:

Ausführungen zu diesen Themen finden Sie in unseren Veranstaltungen KIKOM basic (Teil 1 von 2 und KIKOM Teil 2 von 2), soweit Sie nicht Teilnehmer der UWP classic-Reihe sind.

4.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

MI 2: Berücksichtigung der Rolle der Organisation im KI-Lebenszyklus

Ein zentrales Kriterium bei der Ausgestaltung von Schulungsmaßnahmen ist die Rolle der Organisation im Umgang mit KI-Systemen.

Der EU AI Act unterscheidet zwischen Organisationen, die KI-Systeme

- entwickeln (**Anbieter**) oder
- betreiben (**Betreiber**).

Diese Differenzierung bestimmt maßgeblich, welche Kompetenzen in welchem Umfang aufgebaut werden müssen.

4.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

Beispiel: Anbieter

Ein Unternehmen, das selbst KI-Systeme entwickelt oder modifiziert, muss sicherstellen, dass

- seine Mitarbeiter nicht nur die technischen Grundlagen und Trainingsdaten verstehen,
- sondern auch mit den regulatorischen Anforderungen des gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen vertraut sind.

4.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

Beispiel: Betreiber

Dagegen müssen reine Nutzer von Standard-KI-Tools in die Lage versetzt werden,

- die Systeme sachgerecht zu bedienen,
- die Funktionsweise zu verstehen und
- etwaige Risiken zu erkennen,
- **ohne** selbst in deren technische Gestaltung einzugreifen.

Das Schulungsmodell muss diese Unterscheidung klar abbilden.

4.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

Beispiel: Betreiber; Forts.

Rolle	Anbieter	Betreiber
Definition gem. EU AI Act	• Entwickelt (oder lässt entwickeln) KI-Systeme • und bringt sie unter eigenem Namen • in Verkehr oder • nimmt sie in Betrieb • sei es entgeltlich oder unentgeltlich	• Verwendet ein KI-System • unter eigener Verantwortung • im Rahmen der Geschäftstätigkeit.
Beispiel im WP-Umfeld	• Entwicklung eigener KI-Prüftools • Anpassung generativer KI-Modelle für Mandantenportale	• Einsatz von vorgefertigten KI-Tools zur Datenanalyse oder Mandantenbewertung
Besonderheiten bzgl. Schulung	• Technische Tiefe • Verständnis des gesamten Systemdesigns • Trainingsdaten • Modellrisiken • Regulatorische Pflichten	• Verständnis der Funktionsweise • Einsatzgrenzen • Risiken (z. B. Halluzinationen) • Rechtliche Aufsichtspflichten

4.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

MI 3: Risikoorientiertes Wissen im Umgang mit KI-Systemen

Ein wesentlicher Bestandteil jeder Schulungsmaßnahme ist das Verständnis der Risiken, die mit den konkret eingesetzten KI-Systemen verbunden sind.

Ein reines „Funktionstraining“ zur Bedienung der KI-Systeme genügt nicht.

Mitarbeitende müssen aktiv mit

- den Chancen und
- den Risiken

der eingesetzten Systeme umgehen können.

Der **risikobasierte Schulungsansatz** des Art. 4 fördert genau diese Befähigung und sorgt dafür, dass der Einsatz von KI

- nicht nur effizient,
- sondern auch
- rechtssicher und
- verantwortungsvoll gestaltet wird.

4.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

MI 3: Risikoorientiertes Wissen im Umgang mit KI-Systemen; Forts.

Mitarbeiter müssen daher in die Lage versetzt werden, folgende zentrale Aspekte zu verstehen und korrekt einzuordnen:



4.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

MI 4: Aufbau individueller Schulungskonzepte, angepasst an Vorbildung und Anwendungskontext

Die EU-KI-VO betont ausdrücklich, dass Schulungsmaßnahmen nicht pauschal gestaltet werden dürfen.

Vielmehr müssen sie

- sowohl die individuellen Voraussetzungen der Teilnehmenden
- als auch den konkreten Anwendungskontext der eingesetzten KI-Systeme berücksichtigen.

4.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

Berücksichtigung individueller Vorkenntnisse und Erfahrungen

Mitarbeitende verfügen über

- unterschiedliche,
- technische,
- berufliche Hintergründe und
- Erfahrung

im Umgang mit KI-Systemen.

Eine effektive Schulungsmaßnahme muss diesem Umstand Rechnung tragen, indem sie Lerninhalte differenziert aufbereitet.

In der Praxis kommen dabei häufig zur Anwendung:

- Grundlagenmodule für Einsteiger
- Module für Fortgeschrittene mit vertiefenden Inhalten.

4.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

Berücksichtigung individueller Vorkenntnisse und Erfahrungen; Forts.

Dabei sollten neben fachlichen auch didaktische Aspekte berücksichtigt werden:

- interaktive Formate
- anwendungsnahe Szenarien und
- adaptive Lernpfade

sind besonders geeignet, um

- unterschiedliche Wissensstände auszugleichen und
- ein nachhaltiges Verständnis zu fördern.

4.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

Ausrichtung am konkreten Einsatzkontext

Zusätzlich ist es entscheidend, die tatsächliche Verwendungssituation der KI-Systeme im Unternehmen zu analysieren.

Das betrifft insbesondere:

- Art des Systems (z. B. generative KI, Analysemodelle)
- Zweck im Geschäftsprozess (z. B. automatisierte Risikoeinstufung, Reporting, IKS)
- regulatorisches Risikoprofil (z.B. Hochrisiko-KI gemäß Anhang III der EU KI-VO)
- Grad menschlicher Kontrolle (vollautomatisiert vs. unterstützend)

4.2.4.2 Mindestinhalte (MI) an Maßnahmen zum Aufbau KI-Kompetenz

Ausrichtung am konkreten Einsatzkontext; Forts.

Nur wenn

- der **Schulungsinhalt**
- mit dem **realen Anwendungsszenario**

verknüpft wird, entsteht ein **praxisrelevantes Kompetenzniveau**.

Mitarbeitende müssen nicht nur die Theorie verstehen, sondern konkret wissen, **wie** sie mit einem bestimmten KI-System

- in ihrem Arbeitsalltag
- verantwortungsvoll,
- rechtskonform und
- reflektiert

umgehen.

TOP 4.2.4.3

Gestaltungsspielräume für eine verpflichtende KI-Schulung

4.2.4.3 Gestaltungsspielräume für eine verpflichtende KI-Schulung

Wie genau die verpflichtende KI-Schulung im Detail auszugestalten ist, lässt die KI-Verordnung bewusst offen.

Es handelt sich

- **nicht** um eine regulatorisch eng definierte **Standardmaßnahme**,
- sondern um eine anwendungsbezogene Pflicht
- mit Gestaltungsspielräumen
- mit einem verbindlichen Mindestanspruch.

4.2.4.3 Gestaltungsspielräume für eine verpflichtende KI-Schulung

Keine Pauschallösung – Schulung muss kontextsensitiv erfolgen

Die FAQ machen deutlich:

Es gibt **keine** „one-size-fits-all“-Schulung, die automatisch als ausreichend gelten kann.

Der Umfang und die Inhalte müssen sich vielmehr am konkreten Risiko und Nutzungskontext des KI-Systems orientieren.

Eine oberflächliche Maßnahme – etwa das bloße Durchlesen der Benutzeranleitung eines KI-Systems – **genügt ausdrücklich nicht**, um die gesetzliche Pflicht zu erfüllen.

Eine effektive Schulung muss über reines Faktenwissen hinausgehen und

- praktisches Verständnis,
- Reflektionsfähigkeit und
- Risikoerkennung

fördern.

4.2.4.3 Gestaltungsspielräume für eine verpflichtende KI-Schulung

Keine Pauschallösung – Schulung muss kontextsensitiv erfolgen

Hinweis:

Auch ein Unternehmen, dessen Mitarbeiter ChatGPT z. B. zum Verfassen oder Übersetzen von Texten verwenden, sollten über die spezifischen Risiken (z. B. Halluzinationen) informiert werden.

4.2.4.3 Gestaltungsspielräume für eine verpflichtende KI-Schulung

Keine Pauschallösung – Schulung muss kontextsensitiv erfolgen

Die Verordnung macht keine konkreten Vorgaben zu

- Schulungsformat
- Schulungsdauer oder
- Schulungsmethodik.

Unternehmen haben daher die Freiheit, Schulungen z. B. als

- Präsenzworkshop
- E-Learning-Module
- Inhouse-Trainings oder
- Kombinationen daraus

zu gestalten.

Wichtig ist allein, dass die Maßnahme wirksam zur Vermittlung der relevanten Mindestinhalte beiträgt.

Auch muss die Maßnahme in ihrer Didaktik und Ansprache zum jeweiligen Adressatenkreis passen.

4.2.4.3 Gestaltungsspielräume für eine verpflichtende KI-Schulung

Orientierung an Erfahrungsberichten aus der Praxis

Zur Inspiration und Qualitätssicherung können sich Organisationen an bestehenden Initiativen wie den „**Living Repositories of AI Literacy Practices**“ orientieren.

Diese Plattform liefert öffentlich-zugängliche Praxisbeispiele für KI-Kompetenzschulungen.

Vgl. European Artificial Intelligence Office, Living Repository of AI Literacy Practices vom 16.04.2025, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/living-repository-foster-learning-and-exchange-ai-literacy> (Abruf: 08.07.2025).

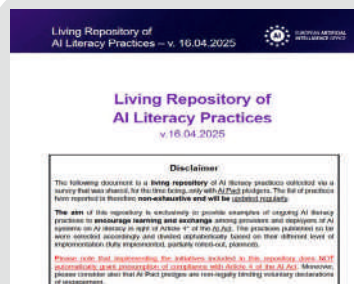
UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0263

4.2.4.3 Gestaltungsspielräume für eine verpflichtende KI-Schulung

Orientierung an Erfahrungsberichten aus der Praxis; Forts.



Sammlung von KI-Kompetenz-Praktiken, um Beispiele aus der Praxis zur Verfügung zu stellen.
Keine Gewähr zur Einhaltung der Vorgaben von Art. 4 EU AI Act.

Auszug aus Inhaltsverzeichnis:

Disclaimer	1
1. Fully implemented practices	5
1) AI & Partners, G.V.	5
Size: Small (10-49 employees)	5
Sector: Technology	5
2) Asimov AI S.R.L.	5
Size: Micro (1 to 16 employees)	5
Sector: Public administration	5
3) Assicurazioni Generali S.p.A.	5
Size: Large (250 employees or more)	5
Sector: Insurance and Asset Management	5
4) Booking.com	5
Size: Large (250 employees or more)	5
Sector: ICT	5
5) Critico	5
Size: Large (250 employees or more)	5
Sector: ICT	5
6) EnBW Energie Baden-Württemberg AG	16
Size: Large (250 employees or more)	16
Sector: Energy	16
7) Enzal Technologies	17
Size: Micro (1 to 16 employees)	17
Sector: ICT	17
8) Fastweb S.p.A.	20
Size: Large (250 employees or more)	20
Sector: Telecommunication, ICT, Energy	20
9) IBM	23
Size: Large (250 employees or more)	23

Teilnehmende Unternehmen veröffentlichen Informationen zu ihren implementierten KI-Kompetenzschulungen

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0264

TOP 4.2.4.4

Kontrolle der Schulungspflichten – wer überwacht die Umsetzung?

4.2.4.4 Kontrolle der Schulungspflichten – wer überwacht die Umsetzung?

Die Verpflichtung zur Schulung nach Artikel 4 der EU KI-Verordnung ist rechtlich verbindlich – wird jedoch nicht zentral durch die EU-Kommission oder das KI-Büro durchgesetzt.

Vielmehr liegt die Aufsicht und Durchsetzung explizit im Zuständigkeitsbereich der **nationalen** Marktüberwachungsbehörden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten zu benennen sind.

TOP 4.2.4.5

Übergangsfristen: Nationale Umsetzung bis August 2025, Durchsetzung ab August 2026

4.2.4.5 Übergangsfristen: Nationale Umsetzung bis August 2025, Durchsetzung ab August 2026

Seit dem **2. August 2025** müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen nationalen Umsetzungsregelungen schaffen.

Diese betreffen insbesondere

- die Benennung der zuständigen Marktüberwachungsbehörden für den Bereich der KI,
- die Festlegung konkreter Sanktions- und Durchsetzungsinstrumente bei Verstößen gegen Artikel 4 sowie
- die rechtliche Verankerung der Aufsichtsbefugnisse im nationalen Recht.

Erst ab dem **2. August 2026** werden diese Behörden mit der aktiven Überwachung und Durchsetzung der Schulungspflichten betraut.

Ab dann können sie Verstöße gegen Artikel 4 prüfen, beanstanden und ggf. sanktionieren.

4.2.4.5 Übergangsfristen: Nationale Umsetzung bis August 2025, Durchsetzung ab August 2026

7Vgl. Medien.Bayer, KI-Verordnung: Deutsches Durchführungsgesetz verzögert sich, 04.07.2025, <https://medien-bayern.de/kj-verordnung-deutsches-durchfuehrungsgesetz-verzoegert-sich/> (Abruf: 08.07.2025).

Hinweis:

Das geplante deutsche Durchführungsgesetz zur EU-KI-VO, das sogenannte KIMÜG (Gesetz zur Marktüberwachung und Sicherstellung der Konformität von Systemen künstlicher Intelligenz – KI Marktüberwachungsgesetz) befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung unterschiedlicher Bundesministerien.

Aufgrund der neu gebildeten Bundesregierung muss über den Referentenentwurf neu abgestimmt werden.

Demnach ist mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht vor dem 02.08.2025 zu rechnen.

TOP 4.2.4.6

Sanktionen bei Verstößen:
Verhältnismäßig, aber wirksam

4.2.4.6 Sanktionen bei Verstößen: Verhältnismäßig, aber wirksam

Die nationalen Marktüberwachungsbehörden sind berechtigt, Strafen und weitere Durchsetzungsmaßnahmen zu verhängen, wenn eine Organisation ihrer Schulungspflicht nicht nachkommt.

Grundlage hierfür sind die jeweiligen nationalen Gesetze, die **derzeit noch ausstehen**.

Sanktionen müssen laut Verordnung verhältnismäßig sein und im Einzelfall unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt werden:

- Art und Schwere des Verstoßes,
- Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit,
- konkrete Auswirkungen des Verstoßes (z. B. Verletzung von Rechten, Schäden durch Fehlanwendungen).

Eine lückenhafte oder formalisierte Schulung kann somit ein **klares Haftungsrisiko** darstellen – auch für Betreiber von nicht hochregulierten KI-Systemen.

4.2.4.6 Sanktionen bei Verstößen: Verhältnismäßig, aber wirksam

Hinweis:

Wenn ein Vorfall nachweislich auf unzureichende Schulung oder mangelhafte Anleitung von Mitarbeitenden zurückzuführen ist, erhöht dies die Wahrscheinlichkeit einer Sanktion ganz erheblich.

TOP 4.2.4.7

Rolle des EU-KI-Büros: Unterstützung, aber keine Aufsicht

4.2.4.7 Rolle des EU-KI-Büros: Unterstützung, aber keine Aufsicht

Zwar wird das auf europäischer Ebene eingerichtete KI-Büro gemeinsam mit dem KI-Beirat eine wichtige Rolle bei der

- Koordination,
- Harmonisierung und
- fachlichen Begleitung

spielen, insbesondere durch Leitlinien oder Best-Practice-Empfehlungen.

Es übernimmt jedoch **keine** eigene Durchsetzungs- oder Sanktionsfunktion im Rahmen von Artikel 4.

TOP 4.2.4.8

Zeitlichen Aufschub bis 2026 nutzen!

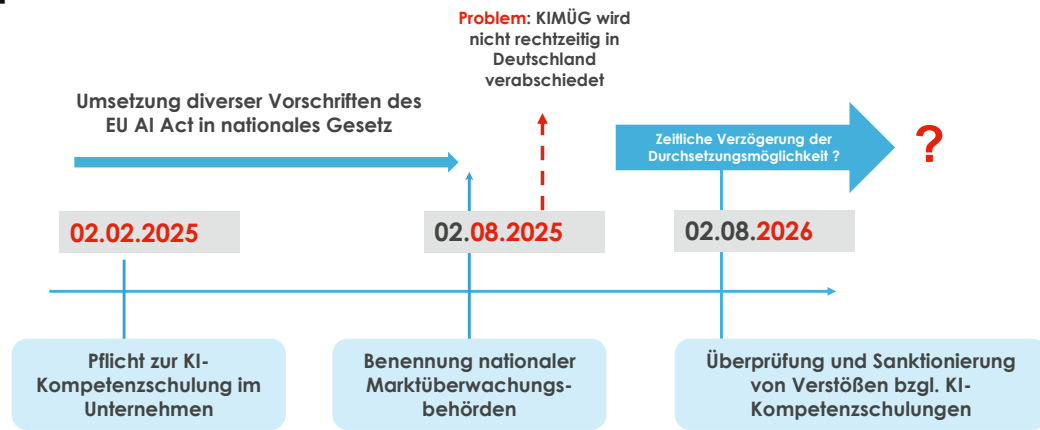
4.2.4.8 Zeitlichen Aufschub bis 2026 nutzen!

Unternehmen sollten die Übergangszeit bis 2026 nicht als Aufschub, sondern als Vorbereitungszeitfenster nutzen, um Schulungsmaßnahmen substanziell

- organisatorisch zu verankern und
- zu dokumentieren.

Denn spätestens ab August 2026 werden Verstöße systematisch geprüft und geahndet werden.

4.2.4.8 Zeitlichen Aufschub bis 2026 nutzen!



TOP 4.2.5

KI-Unternehmensrichtlinie, insbesondere für die WP-Praxen

TOP 4.2.5.1

Warum ist es empfehlenswert, eine KI-Unternehmensrichtlinie zu implementieren?

4.2.5.1 Warum ist es empfehlenswert, eine KI-Unternehmensrichtlinie zu implementieren?

Der Einsatz von KI birgt für Unternehmen

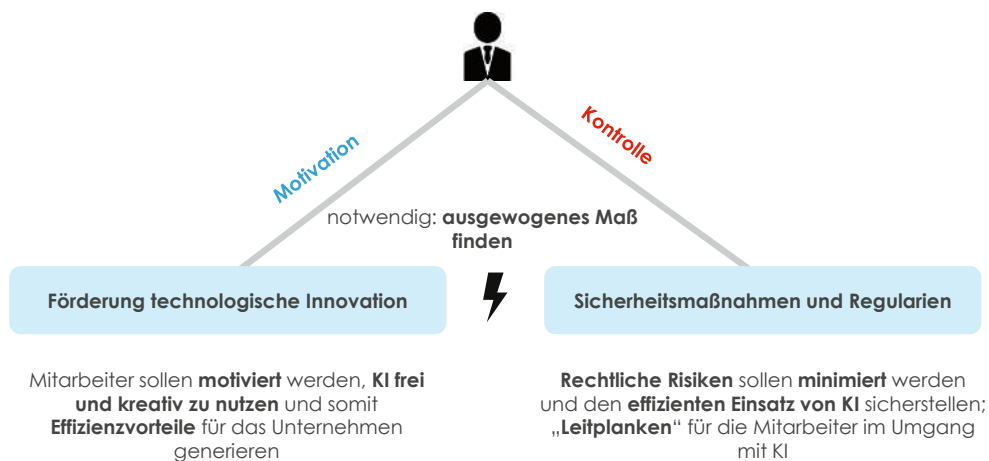
- zahlreiche Chancen durch Einsatz der neuen Technologie
- aber auch umfangreiche (haftungsrechtliche) Risiken, die zu Verunsicherungen bei Geschäftsführung und Mitarbeitern führen können.

Die Geschäftsführung steht nun im Spannungsfeld,

- einerseits die eigenen Mitarbeiter zur Anwendung der neuen KI-Technologien zu motivieren und
- andererseits ihnen rechtliche und technische Richtlinien vorzugeben, an denen sie sich orientieren können.

4.2.5.1 Warum ist es empfehlenswert, eine KI-Unternehmensrichtlinie zu implementieren?

Geschäftsführung im Spannungsfeld



UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0281

4.2.5.1 Warum ist es empfehlenswert, eine KI-Unternehmensrichtlinie zu implementieren?

Eine **KI-Unternehmensrichtlinie** (auch KI-Policy oder KI-Leitlinie genannt) ist formelles Dokument, das festlegt, wie KI innerhalb des Unternehmens

- verantwortungsvoll,
- sicher und
- effektiv

eingesetzt werden soll.

Es gibt keine **gesetzliche Verpflichtung** zur Erstellung einer KI-Richtlinie.

Dennoch wird generell empfohlen, eine KI-Richtlinie zu erstellen, um den Mitarbeitern eines Unternehmens

- **Leitplanken für die Anwendung von KI-Systemen** zu geben und
- **das Bewusstsein für die Risiken und Grenzen der KI** zu schärfen.

Zudem ist es für den Geschäftsführer eines Unternehmens eine Möglichkeit gegenüber den Aufsichtsorganen zu dokumentieren, dass er seine Sorgfaltspflichten im Rahmen der KI-Nutzung im Unternehmen gewahrt hat.

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0282

TOP 4.2.5.2

Typische Inhalte einer KI-Unternehmensrichtlinie

4.2.5.2 Typische Inhalte einer KI-Unternehmensrichtlinie

Eine KI-Richtlinie umfasst in der Regel folgende Bestandteile:

KI-Unternehmensrichtlinie



Mögliche Inhalte einer KI-Unternehmensrichtlinie, die an die konkreten und individuellen Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens **anzupassen** sind

- 1 Zweck und Geltungsbereich der Richtlinie
- 2 Sorgfaltspflicht im Umgang mit KI-generierten Inhalten
- 3 Datenschutz
- 4 Verschwiegenheitspflicht/ Geschäftsgeheimnisse
- 5 Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken
- 6 Zugelassene KI-Systeme
- 7 Zulässige und unzulässige Nutzung von KI-Tools
- 8 Transparenz und Dokumentation von KI-Nutzung
- 9 Überwachungsmaßnahmen und Sanktionen

TOP 4.2.5.3

Vorteile einer KI-Unternehmensrichtlinie

4.2.5.3 Vorteile einer KI-Unternehmensrichtlinie

Aufgrund zahlreicher Rechtsunsicherheiten im Umgang mit KI unterstützt eine schriftlich fixierte KI-Richtlinie das Unternehmen durch mehrere Vorteile:

1. Rechtssicherheit

Vermeidung von

- Datenschutzverstößen,
- Urheberrechtsverletzungen oder
- Haftungsrisiken

durch klare Regeln

2. Risikominimierung

Vermeidung von

- Eingabe sensibler Daten,
- falschen Ergebnissen oder
- automatisierten Fehlentscheidungen

durch klare Grenzen.

4.2.5.3 Vorteile einer KI-Unternehmensrichtlinie

3. Kontrollierter KI-Einsatz

KI wird gezielt und strukturiert eingeführt. Damit wird ein unkontrolliertes, chaotisches „Ausprobieren“ durch zahlreiche Mitarbeiter vermieden.

4. Innovationsförderung durch „Leitplanken“

Mitarbeitende werden nicht blockiert, sondern dazu ermutigt, die freigegebenen KI-Systeme im Unternehmen produktiv, innerhalb des vorgegebenen Rahmens, zu nutzen.

5. Schutz der Unternehmensreputation

Vermeidung von Imageschäden durch unsachgemäßen oder unethischen KI-Einsatz.

6. Einheitlicher Standard und Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung im Unternehmen

Alle Teams arbeiten auf Basis der gleichen Regeln und Leitlinien.

4.2.5.3 Vorteile einer KI-Unternehmensrichtlinie

Vorteile für die Mitarbeiter

1. Orientierung und Sicherheit

Mitarbeitende wissen, was erlaubt ist und was nicht. Das schützt sie vor Fehlern.

2. Erlaubnis zur Nutzung

Eine Richtlinie signalisiert den Mitarbeitenden, dass sie die KI nutzen dürfen und dabei von ihrem Unternehmen unterstützt werden.

3. Klarheit bei Verantwortung

Mitarbeitende behalten die Kontrolle über Ergebnisse, wissen aber auch, wann sie besonders achtsam sein müssen.

4. Schulungs- und Lernangebote

In Verbindung mit der KI-Richtlinie gibt es oft Trainings, die beim Einstieg in die KI helfen.

5. Motivation & Vertrauen

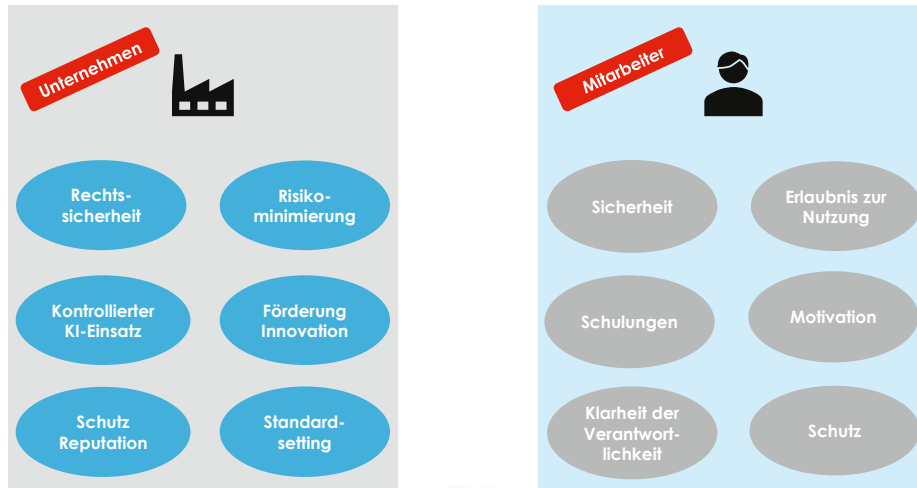
Mitarbeitende fühlen sich ernst genommen. Ihre Innovationsfreude wird nicht gebremst, sondern gelenkt.

6. Schutz vor Überforderung

Regeln helfen, mit der Unsicherheit rund um die neuen Technologien umzugehen und bieten eine Leitlinie im Alltag.

4.2.5.3 Vorteile einer KI-Unternehmensrichtlinie

Vorteile einer KI-Richtlinie für Unternehmen und Mitarbeiter



UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0289

TOP 4.2.5.4

Durchsetzung einer KI-Richtlinie

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0290

4.2.5.4 Durchsetzung einer KI-Richtlinie

Die Einführung und ggf. jährliche Aktualisierung einer KI-Richtlinie ist ein zentraler Schritt zu einer sicheren und verantwortungsvollen Nutzung von KI im Unternehmen.

Damit die Regelungen jedoch verbindlich und wirksam werden, bedarf es geeigneter Durchsetzungsmechanismen.

In der Praxis bestehen dafür insbesondere **drei** zentrale Umsetzungswege.

4.2.5.4 Durchsetzung einer KI-Richtlinie

Umsetzungsweg 1: Betriebsanweisung

Die Betriebsanweisung ist ein einseitiges, vom Arbeitgeber erlassenes Instrument auf Grundlage des arbeitsrechtlichen Weisungsrechtes.

Das interne Dokument erlaubt, konkrete Verhaltensregeln und Vorgaben im Rahmen bestehender Arbeitsverhältnisse festzulegen.

Es kann einseitig vom Arbeitgeber erlassen werden und hat für die Mitarbeiter verbindlichen Charakter.

4.2.5.4 Durchsetzung einer KI-Richtlinie

Umsetzungsweg 2: Arbeitsvertragliche Regelungen

Regelungen zur Nutzung von KI können auch direkt im Arbeitsvertrag oder durch Nachträge bzw. Zusatzvereinbarungen festgelegt werden.

Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen erfordert die Anpassung der Arbeitsverträge allerdings die Zustimmung der Mitarbeiter.

4.2.5.4 Durchsetzung einer KI-Richtlinie

Umsetzungsweg 3: Betriebsvereinbarung

Die zwischen

- Unternehmensleitung und
- Betriebsrat

abgeschlossene Betriebsvereinbarung hat eine hohe Verbindlichkeit für alle Beschäftigten.

Sie eignet sich insbesondere bei mitbestimmungspflichtigen Themen, etwa bei

- Fragen des Datenschutzes,
- der Verhaltens- oder Leistungskontrolle oder
- beim Einsatz neuer Technologien.

TOP 4.2.5.5

Exemplarische KI-Richtlinie: Struktur und Inhalte für die Praxis

4.2.5.5 Exemplarische KI-Richtlinie: Struktur und Inhalte für die Praxis

Um die zuvor beschriebenen Grundsätze und Durchsetzungsmechanismen greifbar zu machen, lohnt sich ein Blick auf eine konkrete Ausgestaltung.

Die exemplarische KI-Richtlinie in den Praxishilfen zeigt, wie Unternehmen zentrale Regelungsbereiche sinnvoll strukturieren und operationalisieren können.

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 4/1:** „Gliederung der Dokumentationshilfen zum GwG für eine KMP “
- **Praxishilfe 4/2:** „Neu: Erhebungsbogen GwGMeldV-Immobilien“
- **Praxishilfe 4/3:** „Anleitung: Videoidentifizierung in 7 Schritten “
- **Praxishilfe 4/4:** „Auszug aus dem RefE des BMF: Thema Videoidentifizierung nach dem GWG“
- **Praxishilfe 4/5:** „Digitale Transformation und KI: Herausforderungen und Pflichten für Wirtschaftsprüfer“
- **Praxishilfe 4/6:** „KI-Unternehmensrichtlinie Klar & Zahlen GmbH (Stand: xx.xx.xxxx)“
- **Praxishilfe 4/7:** „KIKOM: KI-Kompetenzschulung nach Art. 4 EU AI Act (KIKOM)“

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 4/8:** „Eckdatenblatt: KI-Kompetenzschulung für alle Mitarbeiter Ihres Hauses (z. B. aus Verwaltung, Steuerberatung, Rechtsberatung etc.)“
- **Praxishilfe 4/9:** „Fragebogen zur Ermittlung der KI-Kompetenz - Prüfungsassistent“
- **Praxishilfe 4/10:** „KI-Kompetenzmatrix zur Erhebung des Schulungsbedarfs am Beispiel einer WP-Praxis (exemplarisch)“

Anlagen zum Themenbereich

Rechtsvorschriften zu diesem Themenbereich

- **Rechtsvorschrift 4:** „Auszug aus der Berufssatzung WP/vBP mit Erläuterungen“

TOP 5

Praxishinweise zur Bestimmung der Grundgesamtheit und zur Auftragsauswahl bei der Auftragsprüfung

TOP 5.1

Anforderungen an die Auftragsdatei nach § 51c WPO

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0301

5.1 Anforderungen an die Auftragsdatei nach § 51c WPO

Neues zur Bestimmung der Grundgesamtheit

Grundsatz:

1. Ausgangspunkt für die Bestimmung der Grundgesamtheit bildet die **Auftragsdatei nach § 51c WPO**
2. Die Auftragsdatei verzeichnet stets – auch alle „**angenommenen Aufträge**“, unabhängig davon, ob mit deren Bearbeitung bereits begonnen worden ist.

Praxishinweis:

- Es sollen bei der Qualitätskontrolle **auch Aufträge** betrachtet werden, die **erst angearbeitet** und noch nicht abgeschlossen sind.

Exkurs: Ausgewählte Inhalte der anerkannten PkQK-Fortbildung der WPK in 06/2018

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0302

TOP 5.2

Angaben zur Grundgesamtheit, die über die Auftragsdatei hinausgehen

5.2 Angaben zur Grundgesamtheit, die über die Auftragsdatei hinausgehen

Empfehlung

Die Auftragsdatei nach § 51c WPO sollte beinhalten:

- Alle gesetzlich geforderten Auftragskriterien (voraussichtlich ab 2027: einschließlich Pflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung)
- Weitere sinnvolle ergänzende Informationen

Hintergrund

Da diese Datei regelmäßig der Ausgangspunkt für die Planung von

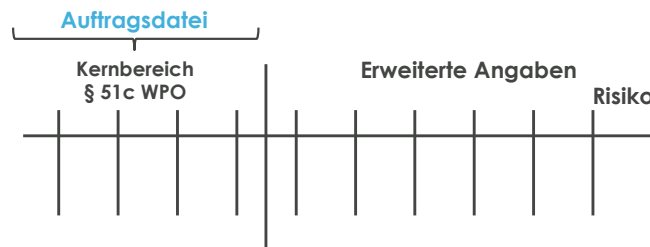
- Nachschauen
- Qualitätskontrollen

bildet, sollten alle für die Auftragsauswahl relevanten auftragsbezogenen Kriterien berücksichtigt sein.



5.2 Angaben zur Grundgesamtheit, die über die Auftragsdatei hinausgehen

Auftragsdatei – Prüfung/Beurteilung durch den PfQK



Die gesetzlich vorgeschriebene Auftragsdatei ist ...

- Ausgangspunkt der Nachschau
- Ausgangspunkt der Qualitätskontrolle
- Grundlage für die Ermittlung von Abdeckungsgraden

Quelle: PfQK-Veranstaltung der WPK 06/2021

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0305

5.2 Angaben zur Grundgesamtheit, die über die Auftragsdatei hinausgehen

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen aktualisiert (siehe bereits „Neu auf WPK.de“ vom 12. Mai 2025).

Der Katalog der Prüfungen, die nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind, wurde um nachfolgende Prüfungen ausgeweitet:

- Wertpapierinstituten gemäß § 340 Abs. 4a HGB,
- Investmentaktiengesellschaften (§ 121 KAGB),
- Investmentkommanditgesellschaften (§§ 136, 159 KAGB),
- Abschlussprüfungen von Energieversorgungsunternehmen nach § 6b Abs. 1 EnWG (einschließlich Eigenbetriebe), die nicht kleine im Sinne des § 267 HGB sind, ergänzt.

Quelle: Neues auf WPK.de am 13.05.2025

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0306

TOP 5.3

Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste bzw. der weiteren Angaben auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl

UPIQK 2025

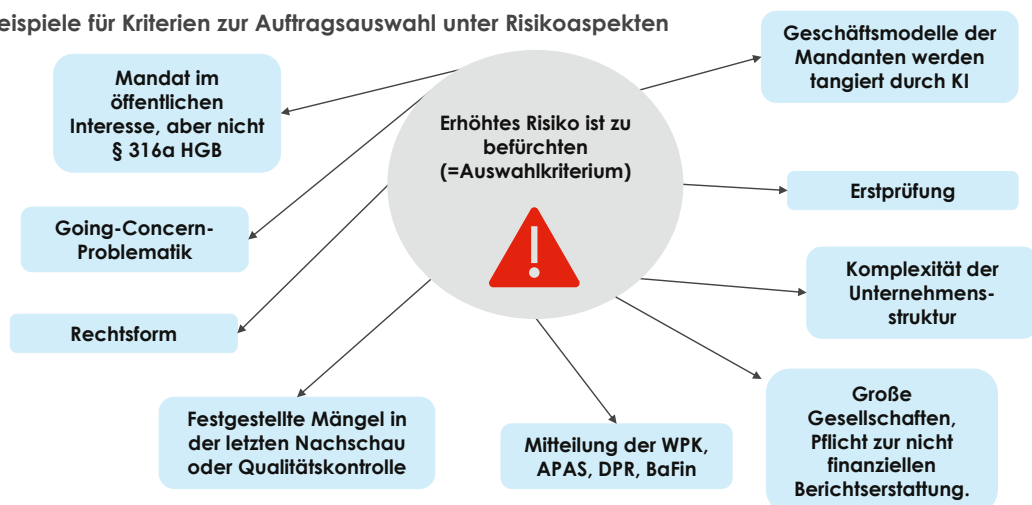
LÖSLE
WK&AKADEMIE

#HB0307

Stand: 01.09.2025

5.3 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste bzw. der weiteren Angaben auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl

Beispiele für Kriterien zur Auftragsauswahl unter Risikoaspekten



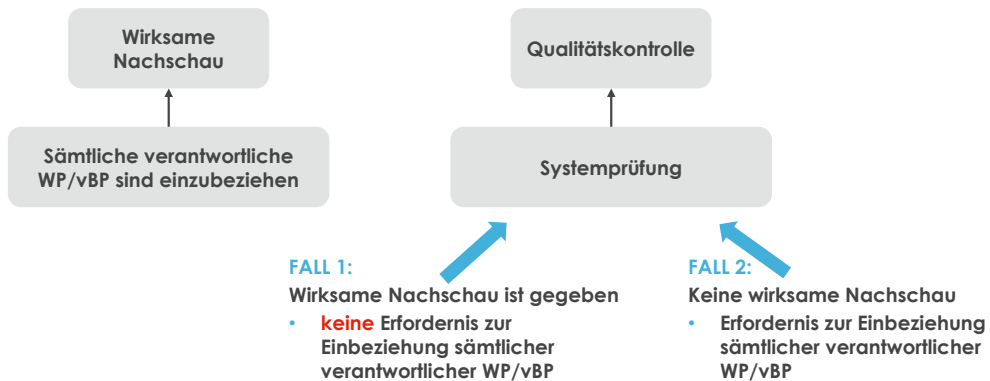
UPIQK 2025

LÖSLE
WK&AKADEMIE

#HB0308

5.3 Vorgaben zur Prüfung der Auftragsliste bzw. der weiteren Angaben auf Vollständigkeit / Kriterien zur sachgerechten Auftragsauswahl

Berufsständische Klarstellung zur Auftragsauswahl bei der QS/QK:
Ist eine Einbeziehung von sämtlichen verantwortlichen WP/vBP in die Nachschau / Qualitätskontrolle erforderlich?



Quelle: WPKM 4/2020, S. 17

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0309

TOP 5.4

Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen

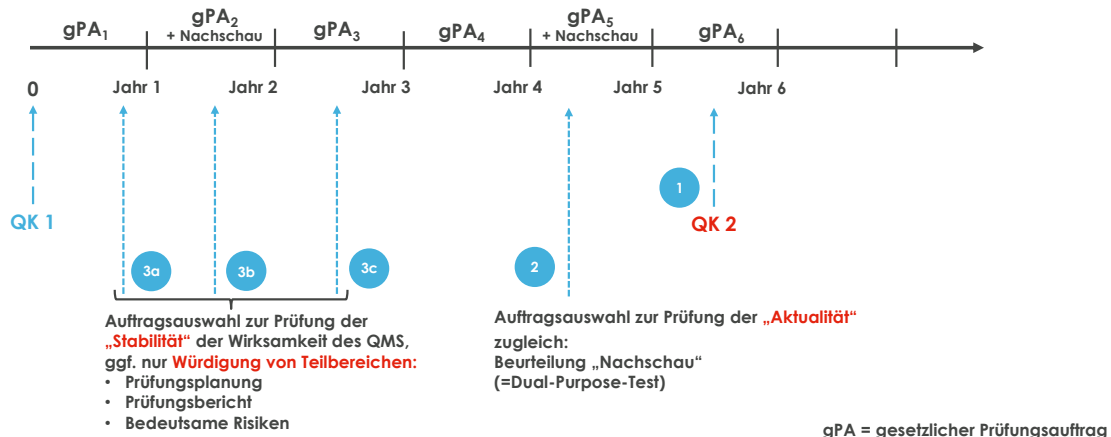
UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0310

5.4 Besondere Vorgehensweise bei kleinen Praxen

Sonderfall: WP-Praxis hat nur eine gesetzliche Abschlussprüfung pro Jahr



Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 5/1:** „ÜBERSICHT Nachschau-system – auf Anforderung (seminare@audfit.de)“
- **Praxishilfe 5/2:** „Übersicht: Nachschau-system 2025 gemäß § 55b Abs. 3 WPO – Basis IDW QMS 1 (09.2022)“

TOP 5: Praxishinweise zur Bestimmung der Grundgesamtheit und zur Auftragsauswahl bei der Auftragsprüfung

Raum für Notizen

TOP 5: Praxishinweise zur Bestimmung der Grundgesamtheit und zur Auftragsauswahl bei der Auftragsprüfung

Raum für Notizen

TOP 6

Fachliches Update: Die Prüfung des QM-Systems zur Auftragsabwicklung

UPIQK 2025

LÖSLE
QM & AKADEMIE

#HB0315

TOP 6.1

Prüfung der Regelungswerke und dessen sachgerechte Anwendung (Aufbau- und Funktionsprüfung)

UPIQK 2025

LÖSLE
QM & AKADEMIE

#HB0316

6.1 Prüfung der Regelungswerke und dessen sachgerechte Anwendung (Aufbau- und Funktionsprüfung)

Normative Grundlagen

Die Beurteilung der Regelungen bei der externen QK

Ausgangssituation:

Der Prüfer hat die Dokumentation der Regelungen zur Auftragsabwicklung zu den einzelnen Auftragsarten (JAP, KoAP, etc.) auf deren Angemessenheit hin zu beurteilen.

Dabei sind die festgestellten Qualitätsrisiken der Praxis zu berücksichtigen

Die Beurteilung erfolgt anhand der Aufzeichnungen:

1. Zur vorangegangenen QK

- Bericht über die QK
- Stellungnahme der WP-Praxis bei Einschränkungen
- einschließlich Schriftwechsel WPK - lückenlos

6.1 Prüfung der Regelungswerke und dessen sachgerechte Anwendung (Aufbau- und Funktionsprüfung)

Die Beurteilung der Regelungen bei der externen QK; Forts.

2. Zu den durchgeführten Nachschauaufträgen

- Arbeitsprogramme
- Schluss- und Maßnahmenmemo
- Bericht an die Praxisleitung

3. Zur Weiterentwicklung des QSS

- Änderungsprotokolle
- Austauschlieferungen, etc.
- **Normative Anpassungen – Neue Rechnungslegungsvorschriften, z. B.**
 - **Neue Lageberichtsprüfung**
 - **Verschärfte Pflichten nach GwG**

TOP 6.2

Individuell angemessener Zeitaufwand für Auftragsprüfungen

6.2 Individuell angemessener Zeitaufwand für Auftragsprüfungen

Auftragsprüfungen im Rahmen der Qualitätskontrolle sind i. d. R. **ein Tagewerk**

Erläuterungen:

- Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Annahme, d. h. es gibt Ausnahmen

- Vorbereitende Tätigkeiten (Lektüre, Vorbesprechung) sind in die zeitliche Betrachtung einzubeziehen
- Eine Auftragsbearbeitung kann einzelfallbezogen auch länger als einen Tag andauern

Parameter:

- Konkrete Gegebenheiten der Praxis

- Struktur, Komplexität des einzelnen Prüfungsauftrages

Berichtspflicht:

- Stets, wenn für einen bestimmten Auftrag oder eine bestimmte Auftragsgruppe oder im Durchschnitt weniger als ein Tagewerk eingesetzt wird.

6.2 Individuell angemessener Zeitaufwand für Auftragsprüfungen

Auftragsprüfung QK: Angemessener Zeitaufwand

- Grundsatz:

- Pro Auftrag sollte der PfQK **ein Tagewerk** aufwenden



3 Aufträge à 8h



8 Aufträge à 3h

- Die Zeiteinteilung hat nach dem risikoorientierten Ansatz zu erfolgen (§ 20 Abs. 4 SaQK)

- Ausnahme:

- Die Annahme der Soll-Auftragszeit von einem Tagewerk ist widerlegbar

→ z. B. mehrere gleichartige Aufträge (gleiche Branche, gleicher Prüferkreis, hohe Standardisierung, etc.)

➤ Folge: Ausführliche Darstellung der Gründe zur Widerlegung im QK-Bericht unverzichtbar

- Vergleich:

- Auftragszeiten für die Nachschau

Quelle: WPK Veranstaltung PfQK 06/2019

UPfQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0321

TOP 6.3

Ausgewählte Brennpunkthemen bei der Auftragsabwicklung 2024/2025

UPfQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0322

TOP 6.3.1

Wirtschaftsprüfung 2025: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“

UPIQK 2025

LÖSLE
WK&AKADEMIE

#HB0323

Stand: 01.09.2025

6.3.1 Wirtschaftsprüfung 2025: Geänderte Rahmenbedingungen – „Nichts ist undenkbar – Alles ist möglich!“

Einflussfaktoren auf die Arbeit in WP-Praxen



UPIQK 2025

LÖSLE
WK&AKADEMIE

#HB0324

TOP 6.3.2

Neues zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

UPlQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0325

TOP 6.3.2.1

Aktueller Umsetzungsstand nach Ländern in der EU (Stand 21.01.2025)

UPlQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0326

6.3.2.1 Aktueller Umsetzungsstand nach Ländern in der EU (Stand 21.01.2025)

Quelle: EU-Rechtsportal EUR-Lex: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/NIM/?uri=CELEX:32022L2464> (Abruf: 21.01.2025)

CSRD umgesetzt	
1	Belgien
2	Bulgarien
3	Tschechien
4	Dänemark
5	Estland
6	Irland
7	Griechenland
8	Frankreich
9	Kroatien
10	Italien
11	Lettland
12	Litauen
13	Ungarn
14	Polen
15	Rumänien
16	Slowenien
17	Slowakei
18	Finnland
19	Schweden

CSRD noch nicht umgesetzt	
1	Deutschland
2	Spanien
3	Zypern
4	Luxemburg
5	Malta
6	Holland
7	Österreich
8	Portugal

Insgesamt 27 EU-Mitgliedstaaten



Der Anteil der Mitgliedstaaten, welche die CSRD umgesetzt/nicht umgesetzt haben, ist wie folgt verteilt:

70% umgesetzt

30% nicht umgesetzt

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0327

Stand: 01.09.2025

TOP 6.3.2.2

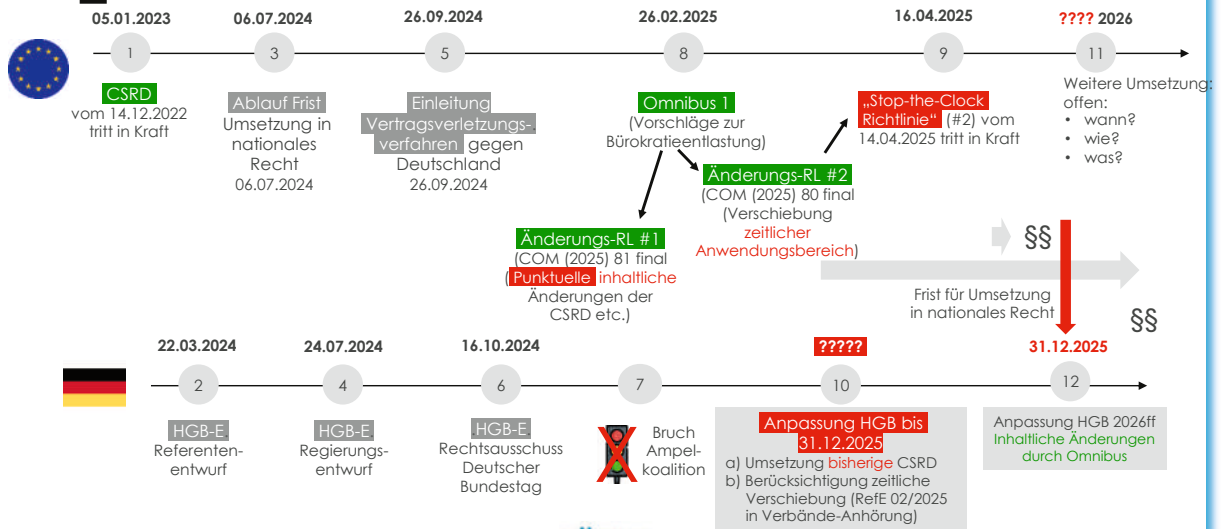
Das Schicksal der CSRD im Zeitablauf in der EU und in Deutschland (12 Meilensteine)

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0328

6.3.2.2 Das Schicksal der CSRD im Zeitablauf in der EU und in Deutschland (12 Meilensteine)



UPlQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0329

TOP 6.3.2.3

Die wesentlichsten Inhalte der Änderungsrichtlinien #1 und #2 des EU-Omnibus bzgl. der CSRD

UPlQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0330

6.3.2.3 Die wesentlichsten Inhalte der Änderungsrichtlinien #1 und #2 des EU-Omnibus bzgl. der CSRD

Schritt 1: „**Stop-the-Clock**“ durch die Änderungsrichtlinie #2 (COM (2025) 80 (final))

Zeitlicher Aufschub

- für die ursprünglich ab 2025 berichtspflichtigen Unternehmen („2. Welle“)
- für die ab 2026 berichtspflichtigen kapitalmarktorientierten KMU („3. Welle“)

um **jeweils 2 Jahre**

6.3.2.3 Die wesentlichsten Inhalte der Änderungsrichtlinien #1 und #2 des EU-Omnibus bzgl. der CSRD

Schritt 2: „**Inhaltliche**“ Änderungen an verschiedenen Richtlinien durch die Änderungsrichtlinie #1 (COM (2025) 81 (final))

Änderung Bilanzrichtlinie und Abschlussprüferrichtlinie (unter anderem):

1. Reduzierung Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen um 80%
2. Anpassung der Wertschöpfungsketten-Obergrenze: Obergrenze für Berichtspflichten = VSME
3. Erlass von Standards für freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung als delegierter Rechtsakt (VSME)
4. Erleichterungen hinsichtlich Angaben nach Taxonomie-VO für Unternehmen > 1.000 AN und < 450 Mio. Umsatz
5. Streichung Pflicht zur Anwendung von Standards für kapitalmarktorientierte KMU (LSME)
6. Streichung Pflicht zur Anwendung sektorspezifischer Standards
7. Verzicht auf Prüfung mit hinreichender Sicherheit

TOP 6.3.2.4

Inhaltliche Änderungen durch Änderungs-Richtlinie #1 (COM (2025) 81 final)

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0333

Stand: 01.09.2025

6.3.2.4 Inhaltliche Änderungen durch Änderungs-Richtlinie #1 (COM (2025) 81 final)

Ausgangssituation: Vorgaben der CSRD vom 14.12.2022



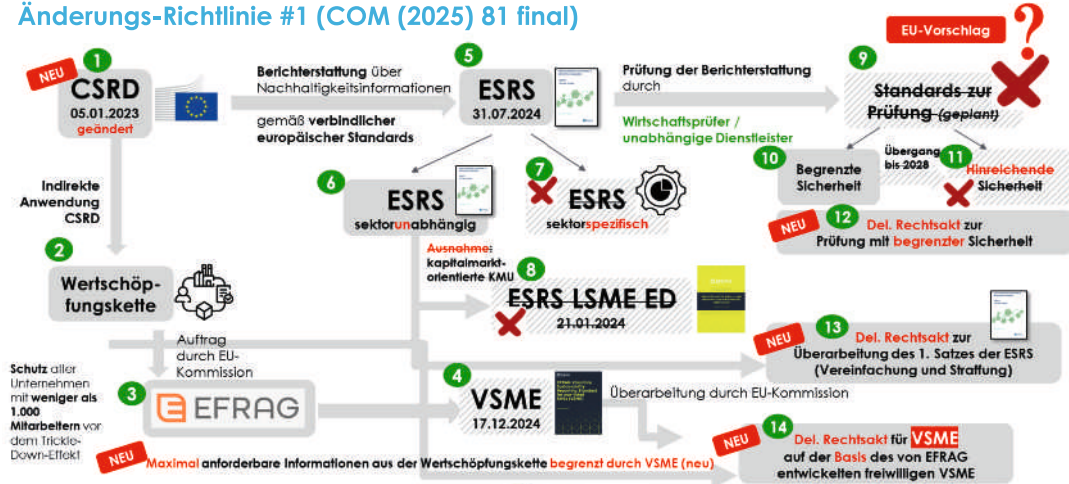
UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0334

6.3.2.4 Inhaltliche Änderungen durch Änderungs-Richtlinie #1 (COM (2025) 81 final)

Neufassung lt EU-Entwurf (02/2025): Anpassung der Vorgaben der CSRD durch geplante Änderungs-Richtlinie #1 (COM (2025) 81 final)



TOP 6.3.2.5

Wie tangiert das Omnibus-Verfahren die Grandfather-Regelung?

6.3.2.5 Wie tangiert das Omnibus-Verfahren die Grandfather-Regelung?

- Grandfather-Regelung ist direkt in Art. 3 Abs. 9 CSRD vom 14.12.2022 geregelt und wird somit voraussichtlich unverändert in Deutschland umgesetzt.
- Änderungs-Richtlinie #2 (COM (2025) 80 final) zur Verschiebung des zeitlichen Anwendungsbereichs der CSRD und CSDDD wurde am 14.04.2024 von der EU verabschiedet und
- gemäß Art. 3 der Änderungs-RL #2 ist die zeitliche Verschiebung von den Mitgliedsstaaten **bis zum 31.12.2025** in nationales Recht **umzusetzen**.
- Durch die Änderungs-Richtlinie #1 (inhaltliche Änderungen) und Änderungs-Richtlinie #2 (zeitliche Verschiebung des Anwendungsbereichs) wird die Regelung der CSRD zur Grandfather-Regelung **nicht geändert**

6.3.2.5 Wie tangiert das Omnibus-Verfahren die Grandfather-Regelung?

Sofern bis zum Jahresende eine neue Regierung in Deutschland das HGB zur Umsetzung der bisherigen CSRD und der Änderungs-Richtlinie #2 ändert, **könnte damit auch die Grandfather-Regelung zum 31.12.2025 im deutschen Recht etabliert** werden.

Ob die Fristen zur Erlangung der Voraussetzungen dabei verlängert werden, bleibt abzuwarten!

TOP 6.3.2.6

Zeitliche Aspekte für ESG-Fortbildungsnachweise (Annahme: Regelung analog HGB-E 2024)

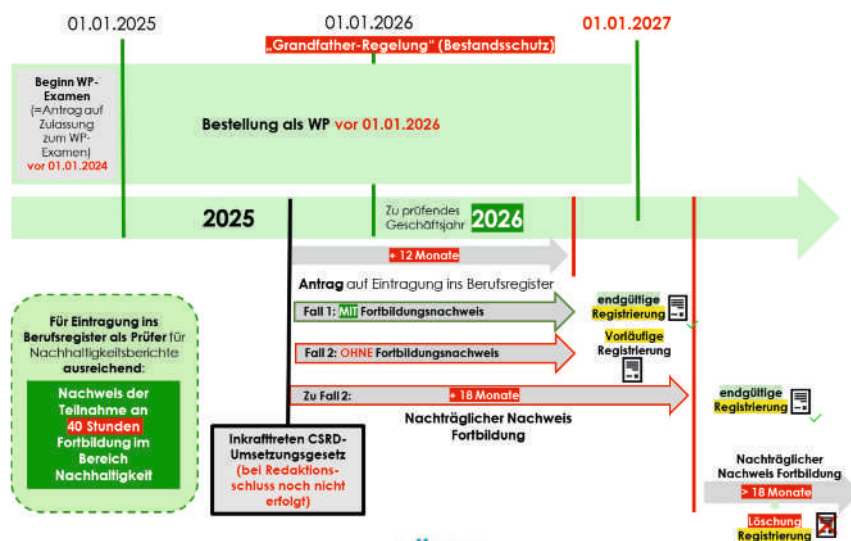
UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0339

Stand: 01.09.2025

6.3.2.6 Zeitliche Aspekte für ESG-Fortbildungsnachweise (Annahme: Regelung analog HGB-E 2024)



UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0340

TOP 6.3.2.7

Benötigt der WP die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte auch weiterhin?

UPfQK 2025

LÖSLE
PQ&AKADEMIE

#HB0341

6.3.2.7 Benötigt der WP die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte auch weiterhin?

Es gibt Unternehmen, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, im Unternehmen ESG-Systeme aufzubauen und eine Nachhaltigkeitsberichterstattung offenzulegen.

Es kann zukünftig vermehrt freiwillige Nachhaltigkeitsberichte geben, die **freiwillig geprüft** werden sollen. Hier dient der PfQK als freiwilliger Qualifikationsnachweis.

Es ist unverändert eine **großzügige Grandfather-Regelung** vorgesehen:
Wirtschaftsprüfer benötigen „nur“ 40 Stunden als Initialfortbildung und können sich ggf. ohne Prüfung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte registrieren lassen.

Diese Übergangsregelung ist zeitlich befristet auf 12 Monate nach Verabschiedung eines CSRD-Umsetzungsgesetzes in Deutschland.

„Einfacher wird man zukünftig nicht mehr die registrierte Qualifikation erhalten“..

Da unsicher ist, welche konkreten Änderungen tatsächlich final kommen werden (Entwurf entspricht nicht unbedingt endgültigem Gesetz), sollte erworbenes **Fachwissen erhalten und aktualisiert** werden. Ein eventuell erforderlicher Neustart zu einem späteren Zeitpunkt wird so erleichtert.

UPfQK 2025

LÖSLE
PQ&AKADEMIE

#HB0342

6.3.2.7 Benötigt der WP die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte auch weiterhin?

- **Jeder** Berater
- in steuerlichen und handelsrechtlichen Fragestellungen
- benötigt Kenntnisse
- über das **neue Feld** der Betriebswirtschaft „**Nachhaltigkeit**“

TOP 6.3.2.8

Empfehlung: Proaktive Kommunikation des Wirtschaftsprüfers mit seinen Mandanten

6.3.2.8 Empfehlung: Proaktive Kommunikation des Wirtschaftsprüfers mit seinen Mandanten

1. Prüfung der neuen Schwellenwerte:
Besteht die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung oder nicht?
 - **Beachte:** Schwellenwert mit 1.000 Mitarbeitern ist „nur“ Entwurf: **Änderung möglich**
 - Welche Erwartungen haben Stakeholder des Unternehmens? (Welche Information werden erwartet?)
2. Tiefergehende Analyse der Mandanten, die auf den ersten Blick nicht unter die CSRD fallen:
 - Sind Mandanten international verflochten?
 - Müssen die Mandanten aufgrund Anforderungen aus der Wertschöpfungskette Nachhaltigkeitsinformationen liefern?

6.3.2.8 Empfehlung: Proaktive Kommunikation des Wirtschaftsprüfers mit seinen Mandanten

3. Warnung vor der Haltung „Projekt begonnen – Projekt zerronnen“. Unser Rat:
 - Begonnene Projekte fortführen, da unsicher ist, was die Zukunft bringt (neue regulatorische Anforderungen / Wettbewerbserfordernisse)
 - Zukünftig evtl. Markteintrittsbarrieren in China und USA beachten (Umsetzung Nachhaltigkeit geplant)
 - Nachhaltigkeit als Innovationstreiber und Wettbewerbsvorteil nutzen
 - Wissensvorsprung der ESG-Beauftragten sollte aufrecht erhalten werden – „Bleiben Sie am Ball!“
4. Wer berichten muss oder freiwillig will, sollte den Zeitaufschub um 2 Jahre nutzen, um eventuell implementierte Prozesse nochmal zu überprüfen und effizienter zu gestalten.

TOP 6.3.2.9

Weitere Informationen und Rückfragen rund um das Thema Nachhaltigkeit

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&K AKADEMIE

#HB0347

Stand: 01.09.2025

6.3.2.9 Weitere Informationen und Rückfragen rund um das Thema Nachhaltigkeit

Fachliche Rückfragen

Direkt & Persönlich

Dipl.-Wirt.-Ing.
Alf-Christian Lösle
WP/StB/CPA
Geschäftsleitung
Tel. 07221 956 680
email: geschaeftsleitung@audfit.de



Organisatorische Rückfragen

Kontaktieren Sie unser Serviceteam

Tel. 07221 956 680
email: seminare@audfit.de
AUDFIT Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lichtentaler Straße 92
76530 Baden-Baden

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&K AKADEMIE

#HB0348

TOP 6.3.3

**Angemessenheit des QMS:
Fehlerhafte prüferische Vorgehensweise
nach den neuen GoA / ISA [DE] als häufige
Beanstandung bei der QK**

TOP 6.3.3.1

Der rote Faden bei der Abschlussprüfung

6.3.3.1 Der rote Faden bei der Abschlussprüfung

- Seit 2024 Anwendung der neuen GoA (ISA [DE])

**Angemessenheit
(Regelungen des QMS)**
Wurden die richtigen Vorlagen /
Prüfer-tools eingeführt?
(Kanzleimanagement)

Wirksamkeit (on the job)
Wurden die neuen GoA bei der
Abschlussprüfung beachtet?

TOP 6.3.3.2

**Schema: Exemplarische schrittweise
Vorgehensweise**

6.3.3.2 Schema: Exemplarische schrittweise Vorgehensweise

Quelle: PIQK-Veranstaltung der WPK in 06/2023

Schritt 1:	Entscheidung, dass kein KMU-Fall (kein KMU der Typisierung gemäß IDW PS KMU 1 (09.2022))
Schritt 2:	Auftragsannahme nach Auftragsannahmecheck
Schritt 3:	Umfassendes Verständnis von Unternehmen und dem Risikobeurteilungsprozess im Unternehmen
Schritt 4:	Beurteilung der unternehmensinternen Prozesse und des Kontrollsystems mit Bezug zur Rechnungslegung
Schritt 5:	Beurteilung der Risiken auf Abschlussebene (relevant für Prüfmethodik)
Schritt 6a:	Beurteilung der Risiken auf Aussageebene , bzw. der inhärenten Risikofaktoren unter Anwendung des Spektrums der inhärenten Risiken (ISA [DE] 315 (Revised 2019))
Schritt 6b:	Feststellung der bedeutsamen Risiken, Festlegung des IKS-Prüfungsbereichs
Schritt 7:	Durchführung der Prüfungshandlungen (auf Basis der vorausgegangenen Risikobeurteilung)
Schritt 8:	Durchführung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen unter besonderer Würdigung von Schätzwerten sowie Bewertungen mit Beurteilungsspielräumen (ISA [DE] 540 (Revised))
Schritt 9:	Prüfung Lagebericht
Schritt 10:	Abschließende Prüfungshandlung
Schritt 11:	Dokumentation, Berichterstattung und Archivierung (60-Tage Regel)

vgl. ISA [DE] 315
(Revised 2019)

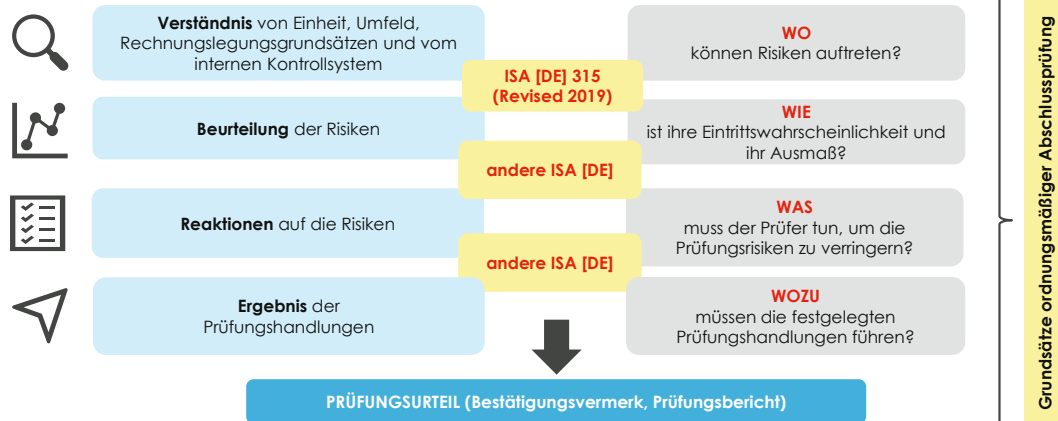
= Besonderheiten neue GoA

TOP 6.3.3.3

Der Prüfungsprozess – Grobskizze

6.3.3.3 Der Prüfungsprozess – Grobskizze

Der Prüfungsprozess – Grobskizze



TOP 6.3.3.4

Wesentliche Merkmale des neuen Prüfungsansatzes (**neue GoA**; inkl. ISA [DE])

6.3.3.4 Wesentliche Merkmale des neuen Prüfungsansatzes (neue GoA; inkl. ISA [DE])

Wesentliche Merkmale des neuen Prüfungsansatzes (neue GoA; inkl. ISA [DE])

1. Erweiterte Verständnisgewinnung des Kontrollbewusstseins und der Reichweite und Ausprägung der internen Kontrollen
2. Klassifizierung der Risiken mit Auswirkung auf die Rechnungslegung auf
 - a. Abschlussebene
 - b. Aussageebene
3. Detaillierte Beurteilung der Risiken auf Aussageebene entsprechend dem Spektrum der inhärenten Risiken unter Anwendung der inhärenten Risikofaktoren
4. Identifizierung der „bedeutsamen Risiken“

TOP 6.3.3.5

Prüfung der Wirksamkeit der neuen GoA /
ISA [DE] (on the job)

6.3.3.5 Prüfung der Wirksamkeit der neuen GoA / ISA [DE] (on the job)

Beispielhafte Darstellung möglicher wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene

Beispiele für Risiken auf Abschlussebene

- Außerkraftsetzung des IKS durch das Management
- Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Mangel an Kompetenz des Management
- Umfangreiche gesellschaftliche Umstrukturierungen (z. B. Verschmelzungen, Spaltungen)
- Mangelhaftes Kontrollsystem
- Änderungen rechtlicher Vorschriften mit erheblicher Auswirkung auf Geschäftstätigkeit (z. B. Ausfuhrbeschränkungen, Umweltauflagen)



6.3.3.5 Prüfung der Wirksamkeit der neuen GoA / ISA [DE] (on the job)

Beispielhafte Darstellung möglicher wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene; Forts.



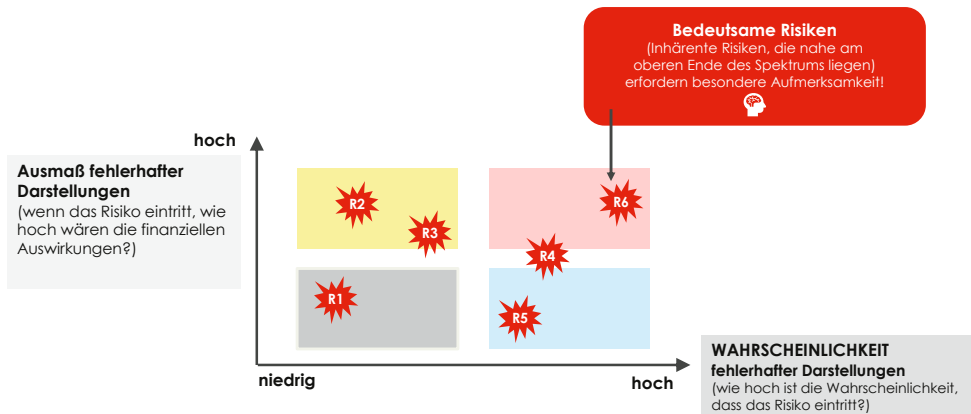
Allgemeine Reaktionen (Auszug)

- Einsatz von Spezialisten oder erfahrener Prüfer
- Einplanung vermehrter Prüfungszeit oder Anpassung zeitliche Planung
- Erhöhung Aufmerksamkeit des Prüfungsteams für die relevanten Risikoursachen (z. B. Teambesprechungen)
- Besondere Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Hinzuziehung Spezialisten)
- Ausdehnung von Einzelfallprüfungen bzw. Ersetzung derer durch analytische Prüfungen
- Datenanalysetechniken oder überraschende Prüfungshandlungen über Vielzahl von Prüffeldern hinweg

6.3.3.5 Prüfung der Wirksamkeit der neuen GoA / ISA [DE] (on the job)

Spektrum inhärenter Risiken

Inhärente Risiken „R“ sind in Abhängigkeit von individueller Einschätzung einzutragen



UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0361

6.3.3.5 Prüfung der Wirksamkeit der neuen GoA / ISA [DE] (on the job)

Risikobeurteilung nach ISA [DE] 215 (Revised 2019): „Spektrum der inhärenten Risiken“

Relevante Risiken auf Aussageebene, z. B. • Vorräte • Forderung • Umsatzerlöse (Exemplarische Beschriftung)		INHÄRENTE RISIKEN						Risikobeurteilung insgesamt (Begründung der Risikobeurteilung)	Risiko, dass aussagebezogene PH alleine nicht ausreichend sind (nur im Falle einer Feststellung zu dokumentieren)
		1 Komplexität	2 Subjektivität	3 Unsicherheit	4 Änderungen	5 Einsellige Ausführung / dolose Handlungen			
GuV-Posten / Bilanz-Posten Anhangangaben	(E) Existenz								
	(R&V) Eigentum								
	(V) Vollständigkeit								
	(B) Bewertung								
	(A) Ausweis								
	(R) Rechnerische Richtigkeit								
	(P) Abgrenzung								
	(G) Genauigkeit								

SKALIERUNG:
• hoch – mittel – niedrig
• Stufe 1-10

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0362

TOP 6.3.4

Die Bedeutung der KI für die Abschlussprüfung

6.3.4 Die Bedeutung der KI für die Abschlussprüfung

Würdigung der KI des Mandanten

1

Zukunftsfähigkeit / Neuausrichtung des Geschäftsmodells
(z. B. Risiken, Chancen)

2

Einsatz von KI bei der Verwaltung von Vermögensgegenständen

3

Einsatz von KI in der Rechnungslegung und bei Erstellung des Reportings

Eigene Nutzung der KI als Abschlussprüfer

4

Kanzleiorganisation
- Wissensmanagement
- Recherchetool

5

Prüfungstool
- Datenanalyse
- LLM Sprachmodelle mit Prüffunktion
- Einsatz mathematischer Modelle für Prognosen

6

Verwaltung / Schreib-Dokumentationsdienste

6.3.4 Die Bedeutung der KI für die Abschlussprüfung

Auswirkung der KI auf die Aufstellung des Jahresabschlusses

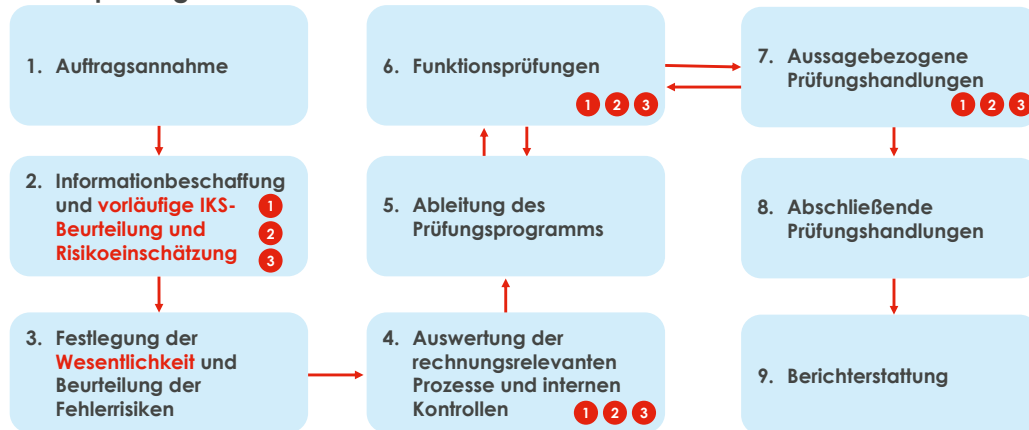
Bilanz 2 3 5		GuV 3 5	Anhang 3 4 5	Lagebericht 1 3 5
Anlagevermögen	Eigenkapital	(Auszug) Umsatzerlöse	(Auszug) Allg. Angaben	Wirtschaftsbericht
• immaterielle VGG	...	...	...	Chancen-Bericht
• Sachanlagen	Rückstellungen	Materialaufwand	Angaben zur Bilanzierung	Risiko-Bericht
...	...	...	...	Prognose-Bericht
Umlaufvermögen	Verbindlichkeiten	Abschreibungen	Angaben zur GuV	
• Vorräte	...	...	...	Beachte:
• Forderungen		Steuern	Sonstige Angaben	Roter Faden:
• ARAP		Jahresergebnis	...	Leistungsindikatoren
			(Basis §§ 284, 285 HGBB)	

TOP 6.3.5

Auswirkung der KI auf das Doing bei der Abschlussprüfung

6.3.5 Auswirkung der KI auf das Doing bei der Abschlussprüfung

Vorgelagerte Würdigung/Berücksichtigung der KI des Mandanten im Prozess der Abschlussprüfung



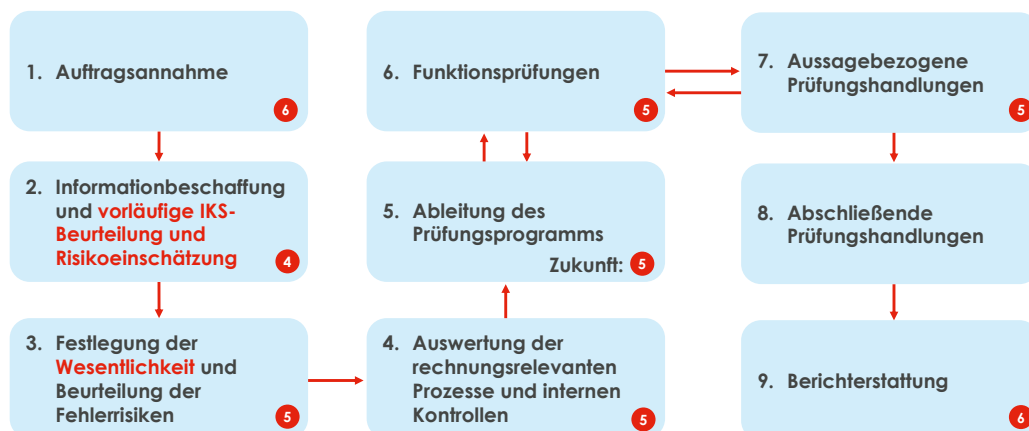
UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0367

6.3.5 Auswirkung der KI auf das Doing bei der Abschlussprüfung

Eigene Nutzung der KI bei Durchführung der Abschlussprüfung



UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0368

TOP 6.3.6

Mögliche Berichterstattung über Sonstige Gesetzesverstöße

6.3.6 Mögliche Berichterstattung über Sonstige Gesetzesverstöße

Vorbemerkung

- Auswirkungen bei Feststellung von „Sonstigen Gesetzesverstößen“ im Rahmen der Abschlussprüfung
- Auswirkungen auf das Prüfungsurteil (Bestätigungsvermerk)
 - Sofern und soweit von dem Gesetzesverstoß die Rechnungslegung NIVHT betroffen ist, hat diese keine Auswirkungen auf das Prüfungsurteil.
- Auswirkungen auf den Prüfungsbericht
 - Die Redepflicht des Abschlussprüfers verpflichtet den Abschlussprüfer bei Kenntnissen von „Sonstigen Gesetzesverstößen“ im Unternehmen darüber im Prüfungsbericht zu unterrichten.

6.3.6 Mögliche Berichterstattung über Sonstige Gesetzesverstöße

Problem und Trend:

Die rechtlichen Vorgaben – ohne unmittelbaren Bezug zur Rechnungslegung - nehmen in jüngerer Zeit zu, beispielsweise

- Verpflichtung zur revolvierenden integrierten Planungsrechnung im Falle einer sich anbahnenden wirtschaftlichen Krisensituation (§1 StARuG)
- Verpflichtung zur KI-Kompetenzschulung beim Einsatz von KI im Unternehmen.
 - Fall 1: Einsatz von KI in der Rechnungslegung
 - Fall 2: Einsatz von KI in der Administration / Verwaltung (quasi in allen Unternehmen)
 - Fall 3: Einsatz von KI im operativen Geschäftsbetrieb

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 6/1:** „Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen Zeitplan der Regulatorik zur Änderung der CSRD und EU-Taxonomie-VO in 2025“
- **Praxishilfe 6/2:** „Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte“
- **Praxishilfe 6/3:** „Gliederung ESG Qualifizierungsprogramm“
- **Praxishilfe 6/4:** „Projektskizze für die unternehmensindividuelle Sustainability-Transformation (12-Stufen-Modell)“

TOP 7

Fachliche Hinweise: Ableitung des Gesamturteils

TOP 7.1

Zusammenfassende Darstellung der Mängel

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel

Dokumentation der Qualitätskontrolle

- Anlass: Bei **Vor-Ort-Terminen** der KfQK wurden Mängel bei der Dokumentation der „**Würdigung der Prüfungsfeststellungen**“ festgestellt.
- Abhilfe: Die KfQK hat eine **Arbeitshilfe** zur ordnungsgemäßen Dokumentation entwickelt.

Die KfQK wird bei künftigen

- Schlussbesprechungen
- Aufsichten

verstärkt auf eine ordnungsgemäße Unterscheidung/Abgrenzung und Dokumentation von

- **wesentlichen Einzelfeststellungen**: Funktionsprüfung
 - **Mängeln**
 - **wesentlichen Mängeln** } betr: Aufbauprüfung (QS-System)
- achten.

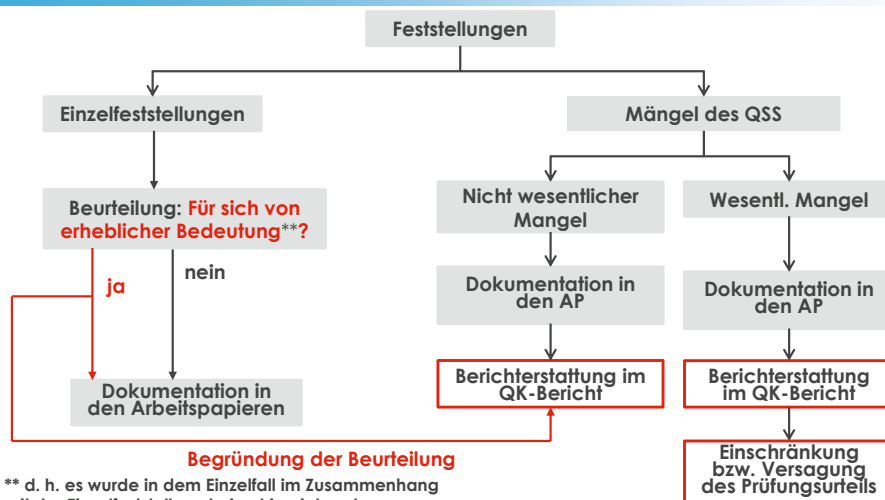
Quelle: WPKM 4/2018, S. 17

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0375

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel



** d. h. es wurde in dem Einzelfall im Zusammenhang mit der Einzelfeststellung keine hinreichende Prüfungssicherheit bei der Auftragsabwicklung erzielt (§ 22 Abs. 1 S. 4 und Abs. 5 SaQK)

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0376

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel

Hinweise für die praktische Umsetzung

- Folgen für die Dokumentation / Berichterstattung:
 1. Dokumentation in den Arbeitspapieren
 2. Darstellung im Qualitätskontrollbericht
 - Zugrundeliegende Sachverhalte
 - Gründe für die Beurteilung durch den Prüfer
 - Feststellung, ob es sich um einen Mangel hinsichtlich der Angemessenheit und / oder Wirksamkeit handelt
 - Teil des QSS, das mangelbehaftet ist
 - Nennung der Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde
 3. Einschränkung / Versagung des Prüfungsurteils

7.1 Zusammenfassende Darstellung der Mängel

Hinweise für die praktische Umsetzung; Forts.

- Folgen für die Dokumentation / Berichterstattung, Forts.
 4. **Behebung** der Mängel **vor Beendigung** der Prüfung, so dass die Gefahr für die künftige Prüfungstätigkeit nicht mehr besteht
 - eine Einschränkung oder Versagung des Urteils kann unterbleiben
 - im Prüfungsbericht sind der Mangel sowie die Maßnahmen zur Behebung des Mangels darzustellen

ABER:

Problematisch dabei ist die **Prüfung der Wirksamkeit** (Umsetzung bei der Auftragsdurchführung) bei Anpassung im QSS zur Mängelbeseitigung, die während / im Nachgang zur QK vorgenommen wurden.

TOP 7.2

Würdigung der Prüfungsfeststellungen

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Folgen von wesentlichen Mängeln im QK-Bericht

Achtung: Unterscheidung

Wesentlicher Mangel



Würdigung in KfQK und

- ggf. Auflage, Sonderprüfung
- äußerst selten: Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer (gesonderter Verwaltungsakt mit Widerspruchsmöglichkeit)

Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung



↳ ggf. Mitteilung an Berufsaufsicht

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Beurteilung der testatsrelevanten Feststellungen durch den Abschlussprüfer (1/2)

Ausgewählte **testatsrelevante Feststellungen**, die **stets „Einzelfeststellungen“** von erheblicher Bedeutung darstellen (→ Berichtspflicht), da dem Sinn und Zweck der Angabe besondere Bedeutung beizumessen ist.

Anhang (unabhängig von der Höhe der betroffenen Nicht- oder Falschangabe)

- fehlende bzw. unvollständige Angabe
 - Angaben zu **Organbezügen** (§ 285 Nr. 9 Buchst. a) und b) HGB)
 - Angaben zum **Honorar des Apr.** (§ 285 Nr. 17 HGB)
 - Angaben zu **Finanzinstrumenten** (§ 285 Nr. 18 bzw. 20 HGB)
 - Angaben zu **derivativen Finanzinstrumenten** (§ 285 Nr. 19 HGB)
 - Angaben zu **Vorgängen von besonderer Bedeutung** nach dem Schluss des Geschäftsjahres (§ 285 Nr. 33 HGB)

Quelle: WPH 2019 B. Fach W.Tz. 1104, 1110

UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0381

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Beurteilung der testatsrelevanten Feststellungen durch den Abschlussprüfer (2/2)

- **Lagebericht**
 - fehlende bzw. unvollständige Angabe zu
 - Analyse des **Geschäftsverlaufs**
 - Darstellung der **Lage** der Gesellschaft
 - **Gefährdung des Fortbestands** der Gesellschaft (falls einschlägig)
- Anmerkung:
Bei unzulässig **fehlendem Lagebericht**
→ Abschlussprüfer: Erklärung über die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils in Bezug auf den fehlenden Lagebericht

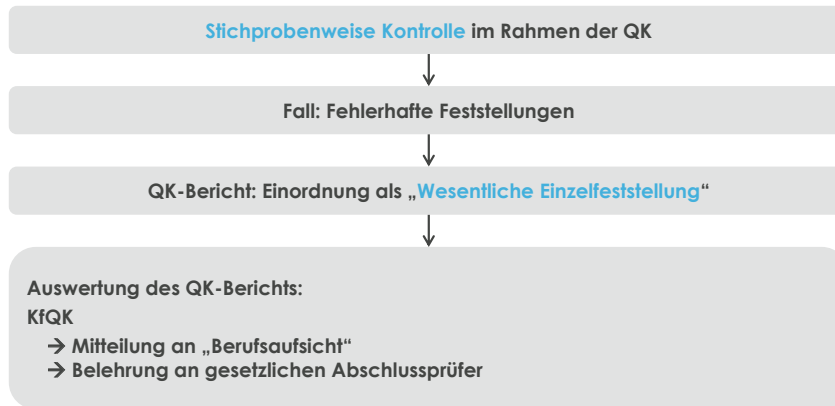
UPIQK 2025

LÖSLE
Q&AKADEMIE

#HB0382

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Beurteilung der **testatsrelevanten Feststellungen** durch den PfQK



Quelle: Tätigkeitsbericht der KfQK 2019, S. 21

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0383

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Empfehlung zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel

Anforderung an die Darstellungen im QK-Bericht:

- Beschreibung bildet die Grundlage für die spätere Anpassung des QSS
- Information muss so ausführlich dargestellt sein, dass die KfQK entscheiden kann, ob
 - von WP-Praxis einzuleitende Maßnahme ausreicht
 - oder Erteilung der Auflage erforderlich ist,um die Mängel zu beseitigen.

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0384

7.2 Würdigung der Prüfungsfeststellungen

Häufige Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle beim Prüfer für Qualitätskontrolle

„Handelt es sich bei einer Feststellung im Qualitäts-Bericht
um einen Mangel zur
Dokumentation oder und **Prüfungsdurchführung**“

Die Kommission für Qualitätskontrolle bittet dringend um

- 1 eine exakte und
- 2 aussagefähige und schlüssige Beurteilung, ob

- ein Dokumentationsmangel vorliegt oder
- ein Mangel bei der Prüfungsdurchführung.

So kann die Kommission für Qualitätskontrolle Rückfragen vermeiden, bei

- Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle
- Teilnahmen an Qualitätskontrollen.

Quelle: Tätigkeitsbericht 2024 der WPK 2024 S. 11

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0385

TOP 7.3

Empfehlung zur Beseitigung der
festgestellten Beanstandungen und Mängel

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0386

7.3 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Beurteilung von Mängeln durch den PfQK

„Unaufgeforderte“ zeitnahe Mängelbehebung empfohlen, soweit möglich

	Mangel in der ANGEMESSENHEIT	Mangel in der WIRKSAMKEIT
Erläuterung	Feststellung einer fehlerhaften Regelung im QS-System	Nicht sachgerechte Auftragsdurchführung, trotz bestehender Regelungen
Beispiel	Fehlende Regelung, in welchen Fällen eine „auftragsbegleitende Qualitätssicherung“ durchzuführen wäre	Es sind bei einem Auftrag die entsprechenden Kriterien erfüllt; dennoch wird keine auftragsbegleitende QS angeordnet und durchgeführt
Schritt 1: Würdigung durch den PfQK	Darstellung und Beschreibung im QK-Bericht	Beschreibung im QK-Bericht als wesentliche Einzelfeststellung
Schritt 2: Empfehlung: Reaktion durch die geprüfte Praxis	Umgehende / bzw. zeitnahe Umsetzung der wirksamen Maßnahme und ergänzende Beschreibung im QK-Bericht	Eine zutreffende Anwendung kann nicht nachgeholt werden. Erst bei Vorkommen eines vergleichbaren Falls kann die Beseitigung des Mangels überprüft werden
Praxistipp	Im QK dargestellte Mängel sollten jeweils bei Beendigung der QK wirksam abgestellt worden sein. Darüber ist im QK-Bericht zu berichten	Ein QK hat bei der nachfolgenden QK zu überprüfen, ob im Rahmen der nachfolgenden Nachschau eine zutreffende Handhabung erfolgte

Quelle: PfQK-Veranstaltung

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0387

7.3 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Prüfungshemmnis und Prüfungsurteil

Definition:

Prüfer für QK kann auch nach alternativen Prüfungshandlungen das QSS **ganz oder teilweise nicht beurteilen**

Grundsatz:

Wesentliches Prüfungshemmnis führt **nicht** zu Einschränkung bzw. Versagung des Prüfungsurteils (§ 23 Abs. 2 SaQK i. V. m. § 57a Abs. 5 S. 5 WPO)

Ausnahme:

Das Prüfungshemmnis ist so umfassend, dass es einer Beurteilung des Qualitätssicherungssystems insgesamt entgegensteht. Dann ggf. Versagung.

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0388

7.3 Empfehlung zur Beseitigung der festgestellten Beanstandungen und Mängel

Rechtliche Vorgaben zur Formulierung

- § 23 Abs. 1 + 2 SaQK
- § 33 SaQK (gemischte Praxen)

Formulierungsvorgaben

- Anlage zu § 23 SaQK
 - Beispiel für uneingeschränktes Prüfungsurteil
 - Beispiel für ein eingeschränktes Prüfungsurteil aufgrund festgestellter wesentlicher Mängel
 - Beispiel für ein Prüfungsurteil im Fall von Prüfungshemmnissen
- Anlage zu § 33 SaQK
 - Analoge Formulierungen für gemischte Praxen (= auch PIE-Mandate)

TOP 7.4

Prfungsurteil

7.4 Prüfungsurteil

Worst Case Szenario – Versagung des Prüfungsurteils

nach APAREG

A Nicht-Aufrechterhaltung der Registrierung
als gesetzlicher Abschlussprüfer

FOLGE

Automatische Deregistrierung im
Berufsregister

B Versagung bei QK

FOLGE

Beschluss zur Löschung als gesetzlicher
Abschlussprüfer durch **die KfQK erforderlich**,
falls § 57a Abs. 6a S. 2 Nr. 3 WPO
einschlägig

→ Relevanz für das Berufsregister

Quelle: WPKM 3/2018, S. 20

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0391

Stand: 01.09.2025

7.4 Prüfungsurteil

Kommunikation von Mängeln innerhalb der WPK

Wann kommt es zur Weitergabe von Mängeln aus dem QK-Bericht an die Vorstandsabteilung der WPK?

- Die Geschäftsstelle „QK“ in der WPK, die eine inhaltliche Auswertung der QK-Berichte vornimmt, ist verpflichtet, Einzelfeststellungen von besonderer Bedeutung an die Vorstandsabteilung der WPK „Berufsaufsicht“ weiterzugeben.
- Diese Pflicht bezieht sich primär auf Feststellungen zur mangelhaften Anwendung eines QMS, woraus Schlechtleistungen des Abschlussprüfers resultierten (z. B. unzutreffendes Prüfungsurteil).

Warum?

Die Berufsaufsicht muss auch die „Erkenntnisquelle QK“ nutzen, um Berufsrechtsverstöße festzustellen und zu ahnden.

Vorgehen der Berufsaufsicht:

In einem ersten Schritt wird die Berufsaufsicht die betroffene WP-Praxis konsultieren, mit der Bitte um Angabe des verantwortlichen Berufskollegen und des betreffenden Auftrags.

→ **Hinweis:** Dem QK-Bericht sind diese Angaben nicht zu entnehmen.

Danach erfolgt die weitere Aufklärung durch die Berufsaufsicht und ggf. ein Hinweis und/oder einer Belehrung und/oder Rüge, die sich gegen den verantwortlichen Abschlussprüfer richtet. Ein (befristetes) Tätigkeitsverbot ist wohl eher die Ausnahme.

Quelle: „Neues aus der WPK-Fortbildung für PIQK 06/2022“

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0392

TOP 8

Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

8 Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Fachliche Verweise auf Hinweise der WPK zur QK / Prüfung

Die Dokumentation muss den nachfolgenden Rechtsvorschriften entsprechen:

Generalnorm: § 24 SaQK: „Verständnis / Möglichkeit nachzuvollziehen durch Sachverständigen Dritten in angemessener Zeit“

- Hinweis zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen
- Hinweis zur Berichterstattung bei der QK
- Erläuternde Ausführungen bei der QK
- IDW PS 460 Arbeitspapiere des Abschlussprüfers (analoge Anwendung)

8 Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Praxistipps zum Qualitätskontrollbericht: Sondersachverhalte zur QK-Berichterstattung

Tipp 1: Wie ausführlich ist zu berichten?

Es sind stärker die Bereiche zu beschreiben, bei denen es nennenswerte Feststellungen/Mängel gab.

Grund: Das Fazit des PfQK kann dann leichter nachvollzogen werden.

Tipp 2: Es fehlen niedergeschriebene Regelungen

Sollten zu einem Themengebiet keine Regelungen vorliegen, so ist wie folgt vorzugehen:

Schritt 1: Umfangreiche Befragungen, um die „Spuren des Handels“ zu erkennen.

Schritt 2: Der PfQK hat die Regelungen in den QK-Bericht aufzunehmen und dort zu beschreiben.

Quelle: PfQK Veranstaltung WPK 06/2019

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0395

8 Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation bei der QK zu der Auftragsabwicklung

Variante 1

IDW PH 9.140 Anlagen 4

Achtung:

- Das bloße Ankreuzen von „Ja“ oder „Nein“ reicht nicht aus
- Weitere beschreibende Dokumentation ist erforderlich

Variante 2

Pro Auftrag wird stichwortartig notiert, was geprüft wurde ...

- ... zur Auftragsannahme
- ... zum Prüfungsbericht Absatz für Absatz
- ... zur Auftragsdurchführung
- ... zur Beurteilung der Mängel
- ... etc.

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0396

8 Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Übereinstimmende und abweichende Elemente bei der Dokumentation von Abschlussprüfung und Qualitätskontrolle (1/2)

Auftrag: Abschluss- prüfung	Auftrag: Qualitäts- kontrolle	
✓	✓	Schreiben zur Auftragsannahme: Sichtung, Inhaltliche Kontrolle → Fazit
✓	✓	Prüfungsbericht: Aufbau, Formulierungen, Absatz für Absatz → Fazit Prüfungsurteil: Aufbau, Formulierungen → Fazit
✓	✓	Prüfungsplanung: - Auftragsannahme – Zulässigkeit - Auftragsplanung (zeitl., sachl., personell) – formell, materiell - Risikobeurteilung - Reaktion auf Risiko - Risikobeurteilung IKS → Fazit
✓	✓	Prüfung IKS: - Aufbau-/Funktionsprüfung - Auswirkungen auf weitere Prüfungshandlungen - Prozessbezogene Kontrollen → Fazit

8 Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Übereinstimmende und abweichende Elemente bei der Dokumentation von Abschlussprüfung und Qualitätskontrolle (2/2)

Auftrag: Abschluss- prüfung	Auftrag: Qualitäts- kontrolle	
✓	✓	Weitere Arbeitspapiere: Vorgehensweise, Feststellungen, pro Posten (Postenprüfung) → Fazit
✓	✓	- Abschließende Durchsicht: - Berichtskritik - Aktendurchsicht - Liste der zusammenfassenden Prüfungsfeststellungen → Fazit
✓	✓	- Dauerakte - Vollständigkeitserklärung - Kommunikation mit Überwachungsorganen → Fazit
✓	✓	Gesamtfazit

8

Praxisbezogene Hinweise: Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation

Sonderfragen: Prüfung der Dokumentation QS-System

Fall 1: Wechsel des QS-Systems im Prüfungszeitraum

- QK:
- Beschreibung der QS-Systeme und der Veränderung
 - ggf. Stichproben aus beiden Zeiträumen

Fall 2: „RAe sind Sozien“

- QK:
- auch diese sind in die Unabhängigkeitskontrolle einzubeziehen

Fall 3: „Erworbene QS-Handbücher“, z. B. von IDW

- QK:
- erfolgte eine redaktionelle Anpassung auf die Besonderheit der WP-Praxis?
 - wurde genau festgelegt, welche Dokumente, Arbeitsprogramme verwendet werden sollen (Liste, Kennzeichnung durch WP-Praxis)?

Fall 4: „Erworbene Software“, z. B. von Datev

- QK:
- entsprechend „erworbene QS-Handbücher“

Quelle: PIQK Veranstaltung WPK 06/2019

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0399

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 8:** „Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“

UPIQK 2025

LÖSLE
QK & AKADEMIE

#HB0400

Stand: 01.09.2025

TOP 9

Praxisrelevante Neuerungen zur Berichterstattung bei der Qualitätskontrolle

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0401

TOP 9.1

Normative Vorgaben zur Berichterstattung

UPIQK 2025

LÖSLE
QK&AKADEMIE

#HB0402

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Hohe Anforderungen an den Qualitätskontrollbericht

Warum?

PfQK als „Erfüllungsgehilfen“ der Kommission für QK

- KfQK hat ggf. Maßnahmen zu erteilen
- KfQK benötigt Informationen
- PfQK hat klar zu beschreiben, sodass sich die KfQK selbst ein Bild machen kann
- ☺ • zu **jedem Bullet Point** des Hinweises „Berichterstattung“ sind die **Umstände des Einzelfalls** zu beschreiben
- ☹ • Wiedergabe von Prüfungsstandards ist zu unterlassen (**keine** Standardformulierungen)

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Hauptmangel Nummer 1 bei der Durchführung von Qualitätskontrollen – nach Feststellung der KfQK

Inhaltliche Abweichungen oder „Abschwächungen“ der Feststellungen

1. Liste der Zusammenfassenden Feststellung des PfQK
2. Schlussbesprechung
3. QK-Bericht
 - a. Feststellungen
 - b. Empfehlungen zur Beseitigung

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Häufige Mängel bei der Berichterstattung

- **Aufbau QK-Bericht**

Die Berichterstattung über die QK erfolgt abweichend zu dem Hinweis der QK.

- **Ausdrucksweise**

Es sind die Fachtermeine der QK-Hinweise, der SaQK oder der BS WP/vBP zu verwenden.

- **Einzelsachverhaltbezogene Aussagekraft**

- Aussagen über das Prüfungsvorgehen können entfallen, z. B. „Ich habe gemäß IDW PS 140 geprüft“.
- Zu beschreiben ist, was konkret getan wurde.
- Die Feststellung und das Prüfungsergebnis sind nicht nur zu beschreiben, sondern auch zu würdigen, z. B. Fazit.

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Vermeidung von Mängeln bei der Berichterstattung

Frage: Welche häufigen Mängel gibt es bei der Berichterstattung über die QK?

- Es werden nicht die Fachtermeine der WPO oder anderer berufsständischer Regelungen verwendet, „präzise Diktion“
 - Klare Unterscheidung, ob Mangel in der Angemessenheit oder Wirksamkeit (alle Fälle oder Einzelfeststellung?)
- Die Darstellung ist zu allgemein gefasst und gibt nicht die tatsächlich durchgeführten Prüfungshandlungen des PfQKs wieder:
 - „Die QK erfolgte risikoorientiert“
Besser: Beschreibung der Stichproben und Darstellung, was wie umfangreich geprüft wurde
- Sachverhalte und Feststellungen sind nicht nur zu beschreiben, sondern vom PfQK zu würdigen:
 - Systemmangel
 - Einzelfeststellung
 - von untergeordneter Bedeutung oder wesentlich?

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Frage: Wie ist der angemessene Zeitaufwand für eine Qualitätskontrolle (Brennpunkt)?

Die Dokumentation erfolgt im QK Bericht. Detaillierte Aufzeichnungen dazu befinden sich in den Arbeitspapieren, so z. B. auch die Prüferzeiten der einzelnen Aufträge.

Wichtig und richtig ist die Darstellung der tatsächlich geleisteten Prüferzeiten

- pro Mitglied im Prüfungsteam
- untergliedert nach Tätigkeit, zum Beispiel:
 - Prüfung der Praxisorganisation
 - Prüfung der Auftragsabwicklung
 - Prüfung der Nachschau
 - andere Tätigkeiten

Angemessene Zeiten für die Durchführung einer Auftragsprüfung

Vollumfängliche Prüfung: **Tagewerk** z. B. 6 Aufträge x 8 Std. = 48 Std.

Prüfung in ausgewählten Gebieten (Schwerpunktprüfung): 3 Std.,

z. B. 6 Aufträge x 3 Std. = 18 Std.

Die Bemessung der Prüfungszeiten und des Umfangs der Prüfung sind im Qualitätskontrollbericht ausführlich einzelfallabhängig zu beschreiben

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Brennpunkt: Angemessener Zeitaufwand für eine Qualitätskontrolle; Forts.

Eine **gute Beschreibung** des QS-Systems zur Auftragsabwicklung liegt vor, wenn Darstellung

- der kanzeleindividuellen Umsetzung des risikoorientierten PA und Würdigung
- hinsichtlich der Beurteilung des IKS und Durchführung von Funktionstests und Würdigung
- wie die IT-Prüfung durchgeführt wird und Würdigung.
- Der **wahre Lebenssachverhalt** ist zu beschreiben – was wurde von wem getan?
- Keine §§ nennen oder Passagen aus Regelungskatalogen abschreiben (der KfQK sind die Vorgaben bekannt)

Erfahrungsaustausch WPK – PfQK zur Berichterstattung – Gliederung

- A. Bedeutung des Qualitätskontrollberichts
- B. Hinweis zur Berichterstattung
- C. Ausgewählte Einzelfälle mit Bedeutung für die QK
- D. Übersendung des QK-Berichts

9.1 Normative Vorgaben zur Berichterstattung

Hinweise zur praktischen Umsetzung

Folgen bei nicht sachgerechter Berichterstattung durch den PfQK

- Eine nicht ordnungsgemäße Berichterstattung stellt ebenso wie eine nicht ordnungsgemäße Durchführung einer Qualitätskontrolle eine **fachliche Fehlleistung des PfQK** dar, die in wesentlichen Fällen auch zu einer **Weiterleitung des Sachverhalts** an die **Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“** führen sowie Auswirkungen auf das Prüferauswahlverfahren haben kann.
- Die Berichterstattung sollte eine verständliche, eindeutige und problemorientierte **Darstellung von Mängeln** sowie wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems und der zugehörigen Empfehlungen beinhalten. Hierbei ist auf eine sachgerechte Verwendung der in den relevanten Normen (WPO, BS WP/vBP, SaQK, u. a.) definierten **Begrifflichkeiten** zu achten. Zu einer problemorientierten Darstellung gehört dabei auch, dass die einer Beanstandung **zugrunde liegenden Normen** seitens des PfQK benannt werden.
- Unbedingt Hinweis der WPK zur Berichtsgliederung beachten!

TOP 9.2

Adressat des Qualitätskontrollberichts

9.2 Adressat des Qualitätskontrollberichts

Adressat des QK-Berichts:

- Auftraggeber (geprüfte WP-Praxis)
- Weitere Empfänger
 - Kommission für Qualitätskontrolle (explizit als Empfänger aufführen!)

TOP 9.3

Auftrag und Prüfungsgegenstand

9.3 Auftrag und Prüfungsgegenstand

Vollständige Berichtspflicht über zurückliegenden Schriftwechsel mit sämtlichen Aufsichtsbehörden

- **Sachverhalt**

Im Nachgang zur vorangegangenen QK oder während des Prüfungszeitraums ergab sich ein schriftlicher Austausch mit WPK/APAK/KfQK oder DPR.

→ **Pflicht der geprüften Praxis**

Die WP-Praxis hat den Schriftwechsel dem PfQK vollständig vorzulegen.

→ **Pflicht des PfQK**

Der PfQK muss den Schriftwechsel im QK-Bericht darstellen (ggf. Tabelle), inhaltlich auswerten und aus der Sicht des PfQK fachlich würdigen.

9.3 Auftrag und Prüfungsgegenstand

Auftrag und Prüfungsgegenstand

- Hinweis auf Auftragsbedingungen, die dem Bericht als Anlage beigefügt werden
- Bezeichnung des Prüfungsgegenstandes:
 - Qualitätssicherungssystem der zu prüfenden Praxis
- Klarstellung der Verantwortlichkeiten:
 - Berufsrechtliche Verantwortung für die Regelungen: Leitung der zu prüfenden Praxis
 - Berufsrechtliche Verantwortung für die Erteilung des Prüfungsurteils über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems: Prüfer für Qualitätskontrolle

TOP 9.4

Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis

9.4 Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis

Untergliederung dieses Berichtsabschnittes

1. Entwicklung der Wirtschaftsprüferpraxis
2. Struktur der Aufträge (tabellarische Darstellung in Anlage)
3. Tätigkeitsschwerpunkte
4. Personelle Ressourcen der Praxis: Anzahl der bei Prüfungen, ...
5. Rechtliche Grundlagen der Wirtschaftsprüferpraxis
6. Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsprüferpraxen

TOP 9.5

Beschreibung des Qualitätssicherungssystems

9.5 Beschreibung des Qualitätssicherungssystems

Allgemeine Anforderungen an die Beschreibung

Nur **bestehende Regelungen** des QSS nach § 55b WPO und deren **Fortentwicklung** seit letzter QK sind zu beschreiben sowie Regelungen für **zukünftige neue Tätigkeitsbereiche**, **Verweis auf erworbenes Handbuch**, ohne Darstellung der vorgenommenen Anpassungen an Gegebenheiten der Praxis **nicht ausreichend**.

Häufiger Mangel bei Beschreibung des QSS

- **Sachverhalt**

Häufig wird im QK-Bericht dargestellt, dass die WP-Praxis mit einer Standard-Prüfungssoftware (Datev, Audicon, etc.) arbeitet und von einer weiteren Beschreibung des QSS durch den PfQK abgesehen wird.

- **Fachliche Beanstandung (WPK/PfQK)**

Die Bezugnahme auf ein fremdentwickeltes System ist nicht ausreichend, da

- häufig **nur Teile der Standardsoftware** in der Praxis zur Anwendung kommen (**diese sind im QS-Handbuch bzw. bei einem vorgefertigten QS-Handbuch als anwendungspflichtig zu kennzeichnen**),
- bei Anwendungen/Customizing zwischen Varianten gewählt werden kann.

- **Folge**

Eine aussagekräftige Beschreibung der in der geprüften WP/vBP-Praxis anzuwendenden Regelungen/Module ist unverzichtbar.

TOP 9.6

Besonderheiten bei kleinen Praxen

9.6 Besonderheiten bei kleinen Praxen

Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Berichterstattung

Fünf Regeln zur Vereinfachung der Berichterstattung:

1. Keine Ausführung zu Fort- und Ausbildung von Mitarbeitern, sofern keine Mitarbeiter bei der Prüfung eingesetzt werden.
2. Beschreibung des QMS im QK-Bericht in Form einer tabellarischen Übersicht „Risikobewertung der WP-Praxis“
 - Qualitätsziel
 - Qualitätsrisiko
 - Individuelle Risikoeinschätzung
 - Maßnahmen präventiv
 - Maßnahmen defektiv (Nachschau)
 - Verbesserungspotential aufgrund Nachschau

vgl. Anlage der KfQK
„tabellarische Risikoanalyse“
([www.wpk.de/Hinweise zur Qualitätskontrolle](http://www.wpk.de/Hinweise_zur_Qualitätskontrolle))

TOP 10

Maßnahmenkatalog der KfQK

UPIQK 2025

LÖSLE
KfQK & AKADEMIE

#HB0421

TOP 10.1

Darstellung der Maßnahmen

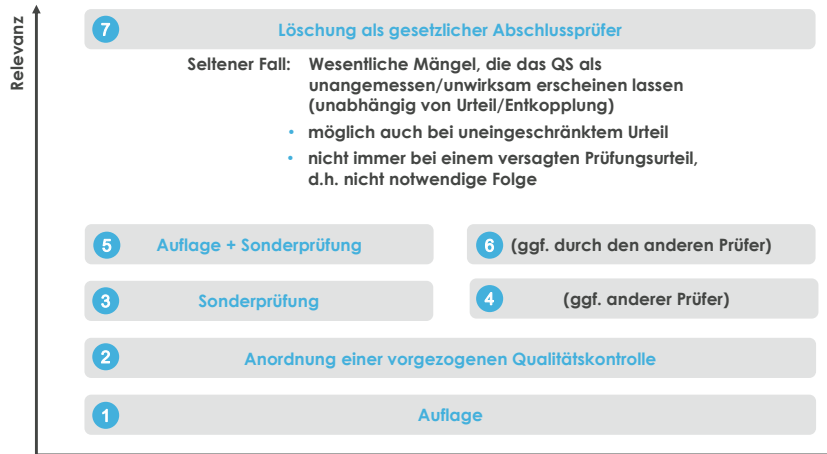
UPIQK 2025

LÖSLE
KfQK & AKADEMIE

#HB0422

10.1 Darstellung der Maßnahmen

Sieben verschiedene Maßnahmen der KfQK gg. dem PfQK



TOP 10.2

Bedeutung der Maßnahmen für die WP-Praxis

10.2 Bedeutung der Maßnahmen für die WP-Praxis

Normative Grundlagen

Auswertung des QK-Berichts – Grundsätzliche Fragestellungen

- Die WPK wertet den QK-Bericht aus
 - § 57e Abs. 1 S. 5 Nr. 3 WPO, § 26 SaQK
 - 1. Wurden die Grundsätze der Berichterstattung eingehalten (vgl. Hinweise zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle)?
 - 2. Rechtfertigen die aufgezeigten Feststellungen das Prüfungsurteil?
 - 3. Bestehen Anhaltspunkte, dass QK **nicht nach den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und fachlichen Regeln durchgeführt wurde?**
 - 4. **Fall:** Mängel liegen vor
 - Die Stellungnahme der WP-Praxis ist bei der Auswertung des QK-Berichts einzubeziehen

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 10:** „Ausgewählter Anpassungsbedarf im QK-Bericht aufgrund IDW QMS 1, IDW QMS 2, neue GoA – Auszug aus QK-Berichten “

TOP 10: Maßnahmenkatalog der KfQK

Raum für Notizen

UPIQK 2025

LÖSLE
KfQK & AKADEMIE

#HB0427

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ihr Komplettanbieter für Fortbildung im Prüfungswesen



Herr
Dipl.-Wirt.-Ing.
Alf-Christian Lösle
WP / StB / CPA

Lichtentaler Straße 92
76530 Baden-Baden

Tel.: 07221 956 680
Fax: 07221 956 681

E-Mail: seminare@audfit.de
www.audfit.de

ESG-PfNB – 40,5h

Ausbildungsprogramm 2025

Fortbildungsprogramm 2025

UPIQK 2025

LÖSLE
KfQK & AKADEMIE

#HB0428